



*Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Ausschuss für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter*

2023/0250(COD)

18.12.2023

ÄNDERUNGSANTRÄGE 78 - 178

Entwurf eines Berichts

María Soraya Rodríguez Ramos, Javier Zarzalejos
(PE756.047v01-00)

Änderung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI

Vorschlag für eine Richtlinie

(COM(2023)0424 – C9-0303/2023 – 2023/0250(COD))

Änderungsantrag 78
Maria da Graça Carvalho

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Um sicherzustellen, dass Opfer von Straftaten angemessene Informationen, angemessene Unterstützung und angemessenen Schutz erhalten und sich am Strafverfahren beteiligen können, hat die Union die Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁴ erlassen.

⁵⁴ Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 57).

Geänderter Text

(1) Um sicherzustellen, dass Opfer von Straftaten angemessene Informationen, angemessene Unterstützung und angemessenen Schutz erhalten und sich am Strafverfahren beteiligen können, hat die Union die Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁴ erlassen. ***Der sichere Zugang zu diesen Rechten wird so gewährt, dass die Gefahr einer Schädigung minimiert und die Genesung der Opfer sowie ihr Zugang zur Justiz gefördert werden.***

⁵⁴ Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 57).

Or. en

Änderungsantrag 79
Konstantinos Arvanitis

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Um sicherzustellen, dass Opfer von Straftaten angemessene Informationen, angemessene Unterstützung und angemessenen Schutz erhalten und sich am

Geänderter Text

(1) Um sicherzustellen, dass Opfer von Straftaten ***diese anzeigen können***, angemessene Informationen, angemessene Unterstützung und angemessenen Schutz

Strafverfahren beteiligen können, hat die Union die Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁴ erlassen.

⁵⁴ Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 57).

erhalten und sich *sicher* am Strafverfahren beteiligen können, *und zwar so, dass die Gefahr einer Schädigung minimiert und ihre Genesung sowie ihr Zugang zur Justiz gefördert werden*, hat die Union die Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates erlassen.

⁵⁴ Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 57).

Or. en

Änderungsantrag 80
Kira Marie Peter-Hansen, Saskia Bricmont
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) In der Erwägung, dass das Recht auf Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung ein Grundrecht ist, das in den Verträgen und in der Charta verankert ist. In der Erwägung, dass sichergestellt werden muss, dass alle Opfer von Straftaten in der EU ohne jedwede Diskriminierung, einschließlich der Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsmerkmale oder anderen sich überschneidenden Gründen für Diskriminierung, die in Erwägung 17 der Richtlinie 2012/29/EU dargelegt bzw. bereits anerkannt sind, Schutz genießen können.

Or. en

Änderungsantrag 81
Giuliano Pisapia, Maria Noichl

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) Jede natürliche Person, die durch eine versuchte Straftat geschädigt wurde, sollte als Opfer betrachtet werden. Gleiches sollte für Minderjährige gelten, die Gewalt miterlebt haben, da sie durch das emotionale Trauma, dem sie ausgesetzt waren, besonders gefährdet sind.

Or. en

Änderungsantrag 82
Livia Járóka

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Um dafür zu sorgen, dass die Opfer ihre Rechte reibungslos und mithilfe moderner Mittel ausüben können, sollten die Mitgliedstaaten **ihnen die Möglichkeit geben**, auf elektronischem Wege mit den zuständigen nationalen Behörden **zu** kommunizieren. Die Opfer sollten die Möglichkeit haben, elektronische Instrumente zu nutzen, um Informationen über ihre Rechte und ihren Fall einzuholen, Straftaten anzuzeigen und auf andere Weise unter Nutzung **von** Kommunikations- und Informationstechnologien mit den zuständigen Behörden und den Unterstützungsdiensten zu kommunizieren. Die Opfer sollten das Kommunikationsmittel selbst wählen

(3) Um dafür zu sorgen, dass die Opfer ihre Rechte reibungslos und mithilfe moderner Mittel ausüben können, sollten die Mitgliedstaaten **sicherstellen, dass sie auch** auf elektronischem Wege mit den zuständigen nationalen Behörden kommunizieren **können**. Die Opfer sollten die Möglichkeit haben, elektronische Instrumente zu nutzen, um Informationen über ihre Rechte und ihren Fall einzuholen, Straftaten anzuzeigen, **Beweismittel vorzulegen, soweit machbar**, und auf andere Weise unter Nutzung **zuverlässiger und sicherer** Kommunikations- und Informationstechnologien mit den zuständigen Behörden und den Unterstützungsdiensten zu kommunizieren. Die Opfer sollten das

können, und die Mitgliedstaaten sollten diese Kommunikations- und Informationstechnologien als Alternative zu den üblichen Kommunikationsmitteln zur Verfügung stellen, ohne diese jedoch vollständig zu ersetzen.

Kommunikationsmittel selbst wählen können, und die Mitgliedstaaten sollten diese Kommunikations- und Informationstechnologien als Alternative zu den üblichen Kommunikationsmitteln zur Verfügung stellen, ohne diese jedoch vollständig zu ersetzen. ***Zu diesen Kommunikations- und Informationstechnologien sollten beispielsweise Websites gehören, über die Informationen in verschiedenen Sprachen bereitgestellt werden, integrierte Chats oder E-Mails sowie Online-Arbeitsinstrumente, mit denen unterschiedlichen Kommunikationsbedürfnissen Rechnung getragen wird, beispielsweise solchen Bedürfnissen, die auf Alter und Behinderung beruhen.***

Or. hu

Änderungsantrag 83 **Maria da Graça Carvalho**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 3**

Vorschlag der Kommission

(3) Um dafür zu sorgen, dass die Opfer ihre Rechte reibungslos und mithilfe moderner Mittel ausüben können, sollten die Mitgliedstaaten ihnen die Möglichkeit geben, auf elektronischem Wege mit den zuständigen nationalen Behörden zu kommunizieren. Die Opfer sollten die Möglichkeit haben, elektronische Instrumente zu nutzen, um Informationen über ihre Rechte und ihren Fall einzuholen, Straftaten anzuzeigen und auf andere Weise unter Nutzung **von** Kommunikations- und Informationstechnologien mit den zuständigen Behörden und den Unterstützungsdiensten zu kommunizieren. Die Opfer sollten das

Geänderter Text

(3) Um dafür zu sorgen, dass die Opfer ihre Rechte reibungslos und mithilfe moderner Mittel ausüben können, sollten die Mitgliedstaaten ihnen die Möglichkeit geben, auf elektronischem Wege mit den zuständigen nationalen Behörden zu kommunizieren. Die Opfer sollten die Möglichkeit haben, elektronische Instrumente zu nutzen, um Informationen über ihre Rechte und ihren Fall einzuholen, Straftaten anzuzeigen, **soweit machbar, Beweismittel vorzulegen** und auf andere Weise unter Nutzung **zuverlässiger und sicherer** Kommunikations- und Informationstechnologien mit den zuständigen Behörden und den Unterstützungsdiensten zu kommunizieren.

Kommunikationsmittel selbst wählen können, und die Mitgliedstaaten sollten diese Kommunikations- und Informationstechnologien als Alternative zu den üblichen Kommunikationsmitteln zur Verfügung stellen, ohne diese jedoch vollständig zu ersetzen.

Die Opfer sollten das Kommunikationsmittel selbst wählen können, und die Mitgliedstaaten sollten diese Kommunikations- und Informationstechnologien als Alternative zu den üblichen Kommunikationsmitteln zur Verfügung stellen, ohne diese jedoch vollständig zu ersetzen. ***Zu diesen Kommunikations- und Informationstechnologien sollten beispielsweise Websites gehören, über die Informationen in verschiedenen Sprachen bereitgestellt werden, integrierte Chats oder E-Mails sowie Online-Arbeitsinstrumente, mit denen unterschiedlichen Kommunikationsbedürfnissen Rechnung getragen wird, beispielsweise solchen Bedürfnissen, die auf Alter und Behinderung beruhen.***

Or. en

Änderungsantrag 84 **Elena Kountoura**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 3**

Vorschlag der Kommission

(3) Um dafür zu sorgen, dass die Opfer ihre Rechte reibungslos und mithilfe moderner Mittel ausüben können, sollten die Mitgliedstaaten ihnen die Möglichkeit geben, auf elektronischem Wege mit den zuständigen nationalen Behörden zu kommunizieren. Die Opfer sollten die Möglichkeit haben, elektronische Instrumente zu nutzen, um Informationen über ihre Rechte und ihren Fall einzuholen, Straftaten anzuzeigen und auf andere Weise unter Nutzung von Kommunikations- und Informationstechnologien mit den zuständigen Behörden und den Unterstützungsdiensten zu kommunizieren.

Geänderter Text

(3) Um dafür zu sorgen, dass die Opfer ihre Rechte reibungslos und mithilfe moderner Mittel ausüben können, sollten die Mitgliedstaaten ihnen die Möglichkeit geben, auf elektronischem Wege mit den zuständigen nationalen Behörden zu kommunizieren. Die Opfer sollten die Möglichkeit haben, elektronische Instrumente zu nutzen, um Informationen über ihre Rechte und ihren Fall einzuholen, Straftaten anzuzeigen und auf andere Weise unter Nutzung von Kommunikations- und Informationstechnologien mit den zuständigen Behörden und den Unterstützungsdiensten zu kommunizieren.

Die Opfer sollten das Kommunikationsmittel selbst wählen können, und die Mitgliedstaaten sollten diese Kommunikations- und Informationstechnologien als Alternative zu den üblichen Kommunikationsmitteln zur Verfügung stellen, ohne diese jedoch vollständig zu ersetzen.

Diese Instrumente sollten den unterschiedlichen Kommunikationsbedürfnissen Rechnung tragen, beispielsweise solchen Bedürfnissen, die auf Alter und Behinderung beruhen. Die Opfer sollten das Kommunikationsmittel selbst wählen können, und die Mitgliedstaaten sollten diese Kommunikations- und Informationstechnologien als Alternative zu den üblichen Kommunikationsmitteln zur Verfügung stellen, ohne diese jedoch vollständig zu ersetzen. ***Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass der Inhalt der den Opfern übermittelten Informationen gemeinsam mit Organisationen der Zivilgesellschaft entwickelt wird und dass der Inhalt einheitlich ist und regelmäßig aktualisiert wird, um die Richtigkeit der Informationen sicherzustellen.***

Or. en

Änderungsantrag 85 Lucia Āuriš Nicholsonov

Vorschlag fur eine Richtlinie Erwagung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Um dafur zu sorgen, dass die Opfer ihre Rechte reibungslos und mithilfe moderner Mittel ausuben konnen, sollten die Mitgliedstaaten ihnen die Moglichkeit geben, auf elektronischem Wege mit den zustandigen nationalen Behorden zu kommunizieren. Die Opfer sollten die Moglichkeit haben, elektronische Instrumente zu nutzen, um Informationen uber ihre Rechte und ihren Fall einzuholen, Straftaten anzuzeigen und auf andere Weise unter Nutzung **von** Kommunikations- und Informationstechnologien mit den zustandigen Behorden und den

Geandelter Text

(3) Um dafur zu sorgen, dass die Opfer ihre Rechte reibungslos und mithilfe moderner Mittel ausuben konnen, sollten die Mitgliedstaaten ihnen die Moglichkeit geben, auf elektronischem Wege mit den zustandigen nationalen Behorden zu kommunizieren. Die Opfer sollten die Moglichkeit haben, elektronische Instrumente zu nutzen, um Informationen uber ihre Rechte und ihren Fall einzuholen, Straftaten anzuzeigen, ***Beweismittel vorzulegen, zumindest in Fallen, in denen es sich um im Internet begangene Straftaten handelt*** und auf andere Weise unter Nutzung ***leicht bedienbarer, sicherer***

Unterstützungsdiensten zu kommunizieren. Die Opfer sollten das Kommunikationsmittel selbst wählen können, und die Mitgliedstaaten sollten diese Kommunikations- und Informationstechnologien als Alternative zu den üblichen Kommunikationsmitteln zur Verfügung stellen, ohne diese jedoch vollständig zu ersetzen.

Kommunikations- und Informationstechnologien mit den zuständigen Behörden und den Unterstützungsdiensten zu kommunizieren. Die Opfer sollten das Kommunikationsmittel selbst wählen können, und die Mitgliedstaaten sollten diese Kommunikations- und Informationstechnologien als Alternative zu den üblichen Kommunikationsmitteln zur Verfügung stellen, ohne diese jedoch vollständig zu ersetzen.

Or. en

Änderungsantrag 86
Kira Marie Peter-Hansen, Saskia Bricmont
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Um dafür zu sorgen, dass die Opfer ihre Rechte reibungslos und mithilfe moderner Mittel ausüben können, sollten die Mitgliedstaaten ihnen die Möglichkeit geben, auf elektronischem Wege mit den zuständigen nationalen Behörden zu kommunizieren. Die Opfer sollten die Möglichkeit haben, elektronische Instrumente zu nutzen, um Informationen über ihre Rechte und ihren Fall einzuholen, Straftaten anzuzeigen und auf andere Weise unter Nutzung von Kommunikations- und Informationstechnologien mit den zuständigen Behörden und den Unterstützungsdiensten zu kommunizieren. Die Opfer sollten das Kommunikationsmittel selbst wählen können, und die Mitgliedstaaten sollten diese Kommunikations- und Informationstechnologien als Alternative zu den üblichen Kommunikationsmitteln zur Verfügung stellen, ohne diese jedoch

Geänderter Text

(3) Um dafür zu sorgen, dass die Opfer ihre Rechte reibungslos und mithilfe moderner Mittel ausüben können, sollten die Mitgliedstaaten ihnen die Möglichkeit geben, auf elektronischem Wege mit den zuständigen nationalen Behörden zu kommunizieren. Die Opfer sollten die Möglichkeit haben, elektronische Instrumente zu nutzen, um Informationen über ihre Rechte und ihren Fall einzuholen, Straftaten anzuzeigen, **Beweismittel vorzulegen** und auf andere Weise unter Nutzung von Kommunikations- und Informationstechnologien mit den zuständigen Behörden und den Unterstützungsdiensten **vertraulich und sicher** zu kommunizieren. Die Opfer sollten das Kommunikationsmittel **für die Kommunikation mit den zuständigen nationalen Behörden** selbst wählen können, und die Mitgliedstaaten sollten diese Kommunikations- und Informationstechnologien als Alternative

vollständig zu ersetzen.

zu den üblichen Kommunikationsmitteln zur Verfügung stellen, ohne diese jedoch vollständig zu ersetzen.

Or. en

Änderungsantrag 87

Kira Marie Peter-Hansen, Saskia Bricmont
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Um sicherzustellen, dass umfassende Kommunikationskanäle bereitstehen, die der Komplexität der Bedürfnisse Rechnung tragen, die die Opfer im Hinblick auf ihr Recht auf Information haben, sollten alle Opfer unabhängig davon, wo in der Union und unter welchen Umständen die Straftat begangen wurde, in der Lage sein, Opfer-Hotlines unter der unionsweiten Rufnummer 116 006 oder über die eigens dafür vorgesehenen Websites zu erreichen. Bei diesen Hotlines sollten die Opfer Informationen über ihre Rechte sowie emotionale Unterstützung erhalten können und erforderlichenfalls an die Polizei und andere Dienste, einschließlich anderer spezialisierter Hotlines, vermittelt werden. Die Opfer sollten auch an die in der Entscheidung 2007/116/EG der Kommission⁵⁶ aufgeführten Hotlines vermittelt werden, wie beispielsweise die einheitlichen Rufnummern der Hotline für Hilfe suchende Kinder (116 111), der Hotline für vermisste Kinder (116 000) und der Hotline für Opfer geschlechtsbezogener Gewalt (116 116).

Geänderter Text

(4) Um sicherzustellen, dass umfassende Kommunikationskanäle bereitstehen, die der Komplexität der Bedürfnisse Rechnung tragen, die die Opfer im Hinblick auf ihr Recht auf Information haben, sollten alle Opfer unabhängig davon, wo in der Union und unter welchen Umständen die Straftat begangen wurde, in der Lage sein, Opfer-Hotlines unter der unionsweiten Rufnummer 116 006 oder über die eigens dafür vorgesehenen Websites zu erreichen. Bei diesen Hotlines sollten die Opfer Informationen über ihre Rechte sowie emotionale Unterstützung erhalten können und erforderlichenfalls an die Polizei und andere Dienste, einschließlich anderer spezialisierter Hotlines, vermittelt werden. Die Opfer sollten auch an die in der Entscheidung 2007/116/EG⁵⁶ der Kommission aufgeführten Hotlines vermittelt werden, **die von geschultem und unter Aufsicht stehendem Personal einer öffentlichen oder nichtstaatlichen Fachorganisation im Bereich Opferunterstützung betrieben werden**, wie beispielsweise die einheitlichen Rufnummern der Hotline für Hilfe suchende Kinder (116 111), der Hotline für vermisste Kinder (116 000) und der Hotline für Opfer geschlechtsbezogener

⁵⁶ *Entscheidung 2007/116/EG der Kommission vom 15. Februar 2007 über die Reservierung der mit 116 beginnenden nationalen Nummernbereiche für einheitliche Rufnummern für harmonisierte Dienste von sozialem Wert (ABl. L 49 vom 17.2.2007, S. 30).*

Or. en

Änderungsantrag 88

María Soraya Rodríguez Ramos, Hilde Vautmans, Marco Zullo, Abir Al-Sahlani, Susana Solís Pérez, Sylvie Brunet

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Um sicherzustellen, dass umfassende Kommunikationskanäle bereitstehen, die der Komplexität der Bedürfnisse Rechnung tragen, die die Opfer im Hinblick auf ihr Recht auf Information haben, sollten alle Opfer unabhängig davon, wo in der Union und unter welchen Umständen die Straftat begangen wurde, in der Lage sein, Opfer-Hotlines unter der unionsweiten Rufnummer 116 006 oder über die eigens dafür vorgesehenen Websites zu erreichen. Bei diesen Hotlines sollten die Opfer Informationen über ihre Rechte sowie emotionale Unterstützung erhalten können und erforderlichenfalls an die Polizei und andere Dienste, einschließlich anderer spezialisierter Hotlines, vermittelt werden. Die Opfer sollten auch an die in der Entscheidung 2007/116/EG der Kommission⁵⁶ aufgeführten Hotlines vermittelt werden, wie beispielsweise die einheitlichen Rufnummern der Hotline für Hilfe suchende Kinder (116 111), der Hotline für vermisste Kinder (116 000) und

Geänderter Text

(4) Um sicherzustellen, dass umfassende Kommunikationskanäle bereitstehen, die der Komplexität der Bedürfnisse Rechnung tragen, die die Opfer im Hinblick auf ihr Recht auf Information haben, sollten alle Opfer unabhängig davon, wo in der Union und unter welchen Umständen die Straftat begangen wurde, in der Lage sein, Opfer-Hotlines unter der unionsweiten Rufnummer 116 006 oder über die eigens dafür vorgesehenen Websites zu erreichen. Bei diesen Hotlines sollten die Opfer Informationen über ihre Rechte sowie emotionale Unterstützung erhalten können und erforderlichenfalls an die Polizei und andere Dienste, einschließlich anderer spezialisierter Hotlines, vermittelt werden. Die Opfer sollten auch an die in der Entscheidung 2007/116/EG der Kommission⁵⁶ aufgeführten Hotlines vermittelt werden, wie beispielsweise die einheitlichen Rufnummern der Hotline für Hilfe suchende Kinder (116 111), der Hotline für vermisste Kinder (116 000) und

der Hotline für Opfer
geschlechtsbezogener Gewalt (116 116).

der Hotline für Opfer
geschlechtsbezogener Gewalt (116 116).
***Das Personal dieser Hotlines sollte im
sensiblen Umgang mit Opfern und
Überlebenden geschult sein, um die
Qualität und Konsistenz der
Dienstleistung sicherzustellen.***

⁵⁶ Entscheidung 2007/116/EG der
Kommission vom 15. Februar 2007 über
die Reservierung der mit 116 beginnenden
nationalen Nummernbereiche für
einheitliche Rufnummern für harmonisierte
Dienste von sozialem Wert (ABl. L 49
vom 17.2.2007, S. 30).

⁵⁶ Entscheidung 2007/116/EG der
Kommission vom 15. Februar 2007 über
die Reservierung der mit 116 beginnenden
nationalen Nummernbereiche für
einheitliche Rufnummern für harmonisierte
Dienste von sozialem Wert (ABl. L 49
vom 17.2.2007, S. 30).

Or. en

Änderungsantrag 89 **Lucia Ďuriš Nicholsonová**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 4**

Vorschlag der Kommission

(4) Um sicherzustellen, dass umfassende Kommunikationskanäle bereitstehen, die der Komplexität der Bedürfnisse Rechnung tragen, die die Opfer im Hinblick auf ihr Recht auf Information haben, sollten alle Opfer unabhängig davon, wo in der Union und unter welchen Umständen die Straftat begangen wurde, in der Lage sein, Opfer-Hotlines unter der unionsweiten Rufnummer 116 006 oder über die eigens dafür vorgesehenen Websites zu erreichen. Bei diesen Hotlines sollten die Opfer Informationen über ihre Rechte sowie emotionale Unterstützung erhalten können und erforderlichenfalls an die Polizei und andere Dienste, einschließlich anderer spezialisierter Hotlines, vermittelt werden. Die Opfer sollten auch an die in der Entscheidung 2007/116/EG der

Geänderter Text

(4) Um sicherzustellen, dass umfassende Kommunikationskanäle bereitstehen, die der Komplexität der Bedürfnisse Rechnung tragen, die die Opfer im Hinblick auf ihr Recht auf Information haben, sollten alle Opfer unabhängig davon, wo in der Union und unter welchen Umständen die Straftat begangen wurde, in der Lage sein, Opfer-Hotlines unter der unionsweiten Rufnummer 116 006 oder über die eigens dafür vorgesehenen Websites zu erreichen. ***Entsprechend den bestehenden Standards zur Bereitstellung hochwertiger Unterstützung sollten die Hotlines von angemessen geschultem und qualifiziertem Personal betrieben werden, um sicherzustellen, dass die Dienstleistungen ein hohes Maß an Professionalität aufweisen.*** Bei diesen

Kommission⁵⁶ aufgeführten Hotlines vermittelt werden, wie beispielsweise die einheitlichen Rufnummern der Hotline für Hilfe suchende Kinder (116 111), der Hotline für vermisste Kinder (116 000) und der Hotline für Opfer geschlechtsbezogener Gewalt (116 116).

Hotlines sollten die Opfer Informationen über ihre Rechte sowie emotionale Unterstützung erhalten können und erforderlichenfalls an die Polizei und andere Dienste, einschließlich anderer spezialisierter Hotlines, vermittelt werden. Die Opfer sollten auch an die in der Entscheidung 2007/116/EG der Kommission⁵⁶ aufgeführten Hotlines vermittelt werden, wie beispielsweise die einheitlichen Rufnummern der Hotline für Hilfe suchende Kinder (116 111), der Hotline für vermisste Kinder (116 000) und der Hotline für Opfer geschlechtsbezogener Gewalt (116 116).

⁵⁶ Entscheidung 2007/116/EG der Kommission vom 15. Februar 2007 über die Reservierung der mit 116 beginnenden nationalen Nummernbereiche für einheitliche Rufnummern für harmonisierte Dienste von sozialem Wert (ABl. L 49 vom 17.2.2007, S. 30).

⁵⁶ Entscheidung 2007/116/EG der Kommission vom 15. Februar 2007 über die Reservierung der mit 116 beginnenden nationalen Nummernbereiche für einheitliche Rufnummern für harmonisierte Dienste von sozialem Wert (ABl. L 49 vom 17.2.2007, S. 30).

Or. en

Änderungsantrag 90 **Elena Kountoura**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 4**

Vorschlag der Kommission

(4) Um sicherzustellen, dass umfassende Kommunikationskanäle bereitstehen, die der Komplexität der Bedürfnisse Rechnung tragen, die die Opfer im Hinblick auf ihr Recht auf Information haben, sollten alle Opfer unabhängig davon, wo in der Union und unter welchen Umständen die Straftat begangen wurde, in der Lage sein, Opfer-Hotlines unter der unionsweiten Rufnummer 116 006 oder über die eigens dafür vorgesehenen Websites zu erreichen.

Geänderter Text

(4) Um sicherzustellen, dass umfassende Kommunikationskanäle bereitstehen, die der Komplexität der Bedürfnisse Rechnung tragen, die die Opfer im Hinblick auf ihr Recht auf Information haben, sollten alle Opfer unabhängig davon, wo in der Union und unter welchen Umständen die Straftat begangen wurde, in der Lage sein, Opfer-Hotlines unter der unionsweiten Rufnummer 116 006 oder über die eigens dafür vorgesehenen Websites zu erreichen.

Bei diesen Hotlines sollten die Opfer Informationen über ihre Rechte sowie emotionale Unterstützung erhalten können und erforderlichenfalls an die Polizei und andere Dienste, einschließlich anderer spezialisierter Hotlines, vermittelt werden. Die Opfer sollten auch an die in der Entscheidung 2007/116/EG der Kommission⁵⁶ aufgeführten Hotlines vermittelt werden, wie beispielsweise die einheitlichen Rufnummern der Hotline für Hilfe suchende Kinder (116 111), der Hotline für vermisste Kinder (116 000) und der Hotline für Opfer geschlechtsbezogener Gewalt (116 116).

⁵⁶ Entscheidung 2007/116/EG der Kommission vom 15. Februar 2007 über die Reservierung der mit 116 beginnenden nationalen Nummernbereiche für einheitliche Rufnummern für harmonisierte Dienste von sozialem Wert (ABl. L 49 vom 17.2.2007, S. 30).

Diese Hotlines sollten von geschulten und beaufsichtigten Personen unter Einhaltung von Qualitätsstandards betrieben werden. Bei diesen Hotlines sollten die Opfer Informationen über ihre Rechte sowie emotionale Unterstützung erhalten können und erforderlichenfalls an die Polizei und andere Dienste, einschließlich anderer spezialisierter Hotlines, vermittelt werden. Die Opfer sollten auch an die in der Entscheidung 2007/116/EG der Kommission⁵⁶ aufgeführten Hotlines vermittelt werden, wie beispielsweise die einheitlichen Rufnummern der Hotline für Hilfe suchende Kinder (116 111), der Hotline für vermisste Kinder (116 000) und der Hotline für Opfer geschlechtsbezogener Gewalt (116 116).

⁵⁶ Entscheidung 2007/116/EG der Kommission vom 15. Februar 2007 über die Reservierung der mit 116 beginnenden nationalen Nummernbereiche für einheitliche Rufnummern für harmonisierte Dienste von sozialem Wert (ABl. L 49 vom 17.2.2007, S. 30).

Or. en

Änderungsantrag 91 Maria da Graça Carvalho

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die allgemeine Opfer-Hotline sollte den Betrieb eigener spezialisierter Hotlines, wie etwa der Hotlines für Hilfe suchende Kinder und der Hotlines für Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt nach der Richtlinie (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁷ [zur Bekämpfung von

Geänderter Text

(5) Die allgemeine Opfer-Hotline sollte den Betrieb eigener spezialisierter Hotlines, wie etwa der Hotlines für Hilfe suchende Kinder und der Hotlines für Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt nach der Richtlinie (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁷ [zur Bekämpfung von

Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt] unberührt lassen. Die allgemeinen Opfer-Hotlines sollten zusätzlich zu den spezialisierten Hotlines betrieben werden.

Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt] unberührt lassen. Die allgemeinen Opfer-Hotlines sollten zusätzlich zu den spezialisierten Hotlines betrieben werden. ***Insbesondere im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Straftaten sollten die Opfer Zugang zu den allgemeinen Beratungsstellen und Fachberatungsstellen des Mitgliedstaats haben, in dem die Straftat aus einem anderen Mitgliedstaat heraus begangen wurde.***

⁵⁷ Richtlinie (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (ABl. ...).

⁵⁷ Richtlinie (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (ABl. ...).

Or. en

Änderungsantrag 92 Livia Járóka

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Um Straflosigkeit zu bekämpfen, wiederholte Viktimisierung zu verhindern und dafür zu sorgen, dass die Gesellschaften sicherer werden, sollte die Anzeige von Straftaten in der Union verbessert werden. Es muss gegen die Gleichgültigkeit der Öffentlichkeit gegenüber Straftaten vorgegangen werden, indem Zeugen ermutigt werden, Straftaten anzuzeigen und die Opfer zu unterstützen, und indem sicherere Umgebungen geschaffen werden, in denen die Opfer Straftaten anzeigen können. Für Opfer, die sich irregulär in der Union aufhalten, bedeutet eine sichere Umgebung für die Anzeige von Straftaten, dass ihnen die Angst genommen wird, dass infolge der Kontaktaufnahme mit den

Geänderter Text

(6) Um Straflosigkeit zu bekämpfen, wiederholte Viktimisierung ***und Reviktimisierung*** zu verhindern und dafür zu sorgen, dass die Gesellschaften sicherer werden, sollte die Anzeige von Straftaten in der Union verbessert werden. ***Die Opfer wissen manchmal nicht, dass sie Opfer einer Straftat sind, erleiden aber trotzdem Schäden; dies ist beispielsweise häufig bei Opfern von Online-Kriminalität, geschlechtsbezogener Gewalt und Umweltkriminalität der Fall.*** Es muss gegen die Gleichgültigkeit der Öffentlichkeit gegenüber Straftaten vorgegangen werden, indem Zeugen ermutigt werden, Straftaten anzuzeigen und die Opfer zu unterstützen, und indem sicherere Umgebungen geschaffen werden,

Strafverfolgungsbehörden ein Rückführungsverfahren eingeleitet wird. Die personenbezogenen Daten von Opfern, die sich irregulär in der Union aufhalten, sollten zumindest bis zum Abschluss der ersten individuellen Begutachtung nach Artikel 22 der Richtlinie 2012/29/EU nicht den zuständigen Migrationsbehörden übermittelt werden. Die Anzeige einer Straftat und das Auftreten in Strafprozessen nach der Richtlinie 2012/29/EU verleihen weder Rechte in Bezug auf den Aufenthaltsstatus des Opfers, noch haben sie eine aufschiebende Wirkung bei der Feststellung seines Aufenthaltsstatus. Alle schutzbedürftigen Opfer, wie beispielsweise Opfer im Kindesalter oder Opfer in Haft, die eingeschüchtert werden oder auf andere Weise vom Täter abhängig sind oder **deren Mobilität eingeschränkt ist**, sollten in der Lage sein, Straftaten unter Bedingungen anzuzeigen, die ihrer besonderen Situation Rechnung tragen und den eigens zu diesem Zweck festgelegten Protokollen entsprechen.

in denen die Opfer Straftaten anzeigen können, **und indem physische, verwaltungstechnische und rechtliche Hemmnisse, die der Anzeige von Straftaten entgegenstehen, beseitigt werden. Dies ist insofern besonders relevant, als es sich bei den Opfern, bei denen die Wahrscheinlichkeit, dass sie eine Straftat bei der Polizei anzeigen, am geringsten ist, in der Regel um diejenigen handelt, die den größten Schutz benötigen, beispielsweise also um Kinder, Migranten, Menschen mit Behinderungen und Opfer von Menschenhandel.** Für Opfer, die sich irregulär in der Union aufhalten, bedeutet eine sichere Umgebung für die Anzeige von Straftaten, dass ihnen die Angst genommen wird, dass infolge der Kontaktaufnahme mit den Strafverfolgungsbehörden ein Rückführungsverfahren eingeleitet wird. Die personenbezogenen Daten von Opfern, die sich irregulär in der Union aufhalten, sollten zumindest bis zum Abschluss der ersten individuellen Begutachtung nach Artikel 22 der Richtlinie 2012/29/EU nicht den zuständigen Migrationsbehörden übermittelt werden. Die Anzeige einer Straftat und das Auftreten in Strafprozessen nach der Richtlinie 2012/29/EU verleihen weder Rechte in Bezug auf den Aufenthaltsstatus des Opfers, noch haben sie eine aufschiebende Wirkung bei der Feststellung seines Aufenthaltsstatus. Alle schutzbedürftigen Opfer, wie beispielsweise Opfer im Kindesalter, **Opfer, die in geschlossenen Einrichtungen leben, darunter Menschen mit Behinderungen, insbesondere Menschen mit eingeschränkter Mobilität, oder Menschen, die aufgrund ihrer ethnischen oder religiösen Zugehörigkeit Opfer von Verbrechen wurden, oder in Wohneinrichtungen lebende ältere Menschen** oder Opfer in Haft, die eingeschüchtert werden oder auf andere Weise vom Täter abhängig sind oder **bei allen Aspekten des Alltagslebens auf die**

*Unterstützung von Personal oder von Behörden angewiesen sind, sollten in der Lage sein, Straftaten unter Bedingungen anzuzeigen, die ihrer besonderen Situation Rechnung tragen und den eigens zu diesem Zweck festgelegten Protokollen entsprechen. **Mit Opfern in Haft sind Personen gemeint, die in folgenden Einrichtungen untergebracht sind: Einrichtungen, in denen Personen während der Vollstreckung eines Urteils ihrer Freiheit beraubt sind, z. B. Justizvollzugseinrichtungen, Haftanstalten und Gewahrsamszellen für Verdächtige und Beschuldigte sowie auch in spezialisierten Haftenrichtungen für Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, und in Abschiebeeinrichtungen sowie in Aufnahmeeinrichtungen, in denen Personen untergebracht sind, die internationalen Schutz beantragt haben oder genießen. Besondere Aufmerksamkeit sollte ferner Personen gelten, die in sonstigen geschlossenen Einrichtungen wie Wohneinrichtungen, Einrichtungen für psychische Gesundheit sowie Sozial- und anderen Pflegeeinrichtungen leben.***

Or. hu

Änderungsantrag 93
Maria da Graça Carvalho

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Um Straflosigkeit zu bekämpfen, wiederholte Viktimisierung zu verhindern und dafür zu sorgen, dass die Gesellschaften sicherer werden, sollte die Anzeige von Straftaten in der Union verbessert werden. Es muss gegen die Gleichgültigkeit der Öffentlichkeit

Geänderter Text

(6) Um Straflosigkeit zu bekämpfen, wiederholte Viktimisierung zu verhindern und dafür zu sorgen, dass die Gesellschaften sicherer werden, sollte die Anzeige von Straftaten in der Union verbessert werden. **Die Opfer wissen manchmal nicht, dass sie Opfer einer**

gegenüber Straftaten vorgegangen werden, indem Zeugen ermutigt werden, Straftaten anzuzeigen und die Opfer zu unterstützen, und indem sicherere Umgebungen geschaffen werden, in denen die Opfer Straftaten anzeigen können. Für Opfer, die sich irregulär in der Union aufhalten, bedeutet eine sichere Umgebung für die Anzeige von Straftaten, dass ihnen die Angst genommen wird, dass infolge der Kontaktaufnahme mit den Strafverfolgungsbehörden ein Rückführungsverfahren eingeleitet wird. Die personenbezogenen Daten von Opfern, die sich irregulär in der Union aufhalten, sollten zumindest bis zum Abschluss der ersten individuellen Begutachtung nach Artikel 22 der Richtlinie 2012/29/EU nicht den zuständigen Migrationsbehörden übermittelt werden. Die Anzeige einer Straftat und das Auftreten in Strafprozessen nach der Richtlinie 2012/29/EU verleihen weder Rechte in Bezug auf den Aufenthaltsstatus des Opfers, noch haben sie eine aufschiebende Wirkung bei der Feststellung seines Aufenthaltsstatus. Alle schutzbedürftigen Opfer, wie beispielsweise Opfer im Kindesalter oder Opfer in Haft, die eingeschüchtert werden oder auf andere Weise vom Täter abhängig sind oder deren Mobilität eingeschränkt ist, sollten in der Lage sein, Straftaten unter Bedingungen anzuzeigen, die ihrer besonderen Situation Rechnung tragen und den eigens zu diesem Zweck festgelegten Protokollen entsprechen.

Straftat und nach wie vor geschädigt sind; dies ist beispielsweise häufig bei Opfern von Online-Kriminalität, geschlechtsbezogener Gewalt und Umweltkriminalität der Fall. Es muss gegen die Gleichgültigkeit der Öffentlichkeit gegenüber Straftaten vorgegangen werden, indem Zeugen ermutigt werden, Straftaten anzuzeigen und die Opfer zu unterstützen, und indem sicherere Umgebungen geschaffen werden, in denen die Opfer Straftaten anzeigen können, ***und indem physische, verwaltungstechnische und rechtliche Hemmnisse, die der Anzeige von Straftaten entgegenstehen, beseitigt werden. Dies ist insofern besonders relevant, als es sich bei den Opfern, bei denen die Wahrscheinlichkeit, dass sie eine Straftat bei der Polizei anzeigen, am geringsten ist, in der Regel um diejenigen handelt, die den größten Schutz benötigen, beispielsweise also um Kinder, Migranten, Menschen mit Behinderungen und Opfer von Menschenhandel.*** Für Opfer, die sich irregulär in der Union aufhalten, bedeutet eine sichere Umgebung für die Anzeige von Straftaten, dass ihnen die Angst genommen wird, dass infolge der Kontaktaufnahme mit den Strafverfolgungsbehörden ein Rückführungsverfahren eingeleitet wird. Die personenbezogenen Daten von Opfern, die sich irregulär in der Union aufhalten, sollten zumindest bis zum Abschluss der ersten individuellen Begutachtung nach Artikel 22 der Richtlinie 2012/29/EU nicht den zuständigen Migrationsbehörden übermittelt werden. Die Anzeige einer Straftat und das Auftreten in Strafprozessen nach der Richtlinie 2012/29/EU verleihen weder Rechte in Bezug auf den Aufenthaltsstatus des Opfers, noch haben sie eine aufschiebende Wirkung bei der Feststellung seines Aufenthaltsstatus. Alle schutzbedürftigen Opfer, wie beispielsweise Opfer im Kindesalter, ***Opfer in geschlossenen Einrichtungen, darunter***

auch in Wohneinrichtungen lebende Personen mit Behinderungen oder ältere Menschen, oder Opfer in Haft, die eingeschüchtert werden oder auf andere Weise vom Täter abhängig sind oder bei allen Aspekten des Alltagslebens auf die Unterstützung von Personal oder von Behörden angewiesen sind oder deren Mobilität eingeschränkt ist, sollten in der Lage sein, Straftaten unter Bedingungen anzuzeigen, die ihrer besonderen Situation Rechnung tragen und den eigens zu diesem Zweck festgelegten Protokollen entsprechen. Mit Opfern in Haft sind Personen gemeint, die in Justizvollzugseinrichtungen leben sowie in Haftanstalten und Gewahrsamszellen für Verdächtige und Beschuldigte sowie auch in spezialisierten Hafteinrichtungen für Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, und in Abschiebeeinrichtungen sowie in Aufnahmeeinrichtungen, in denen Personen untergebracht sind, die internationalen Schutz beantragt haben oder genießen. Besondere Aufmerksamkeit sollte ferner Personen gelten, die in sonstigen geschlossenen Einrichtungen wie Wohneinrichtungen, Einrichtungen für psychische Gesundheit sowie Sozial- und Pflegeeinrichtungen leben.

Or. en

Änderungsantrag 94
Lucia Ďuriš Nicholsonová

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Um Straflosigkeit zu bekämpfen, wiederholte Viktimisierung zu verhindern und dafür zu sorgen, dass die Gesellschaften sicherer werden, sollte die

Geänderter Text

(6) Um Straflosigkeit zu bekämpfen, wiederholte Viktimisierung zu verhindern und dafür zu sorgen, dass die Gesellschaften sicherer werden, sollte die

Anzeige von Straftaten in der Union verbessert werden. Es muss gegen die Gleichgültigkeit der Öffentlichkeit gegenüber Straftaten vorgegangen werden, indem Zeugen ermutigt werden, Straftaten anzuzeigen und die Opfer zu unterstützen, und indem sicherere Umgebungen geschaffen werden, in denen die Opfer Straftaten anzeigen können. Für Opfer, die sich irregulär in der Union aufhalten, bedeutet eine sichere Umgebung für die Anzeige von Straftaten, dass ihnen die Angst genommen wird, dass infolge der Kontaktaufnahme mit den Strafverfolgungsbehörden ein Rückführungsverfahren eingeleitet wird. Die personenbezogenen Daten von Opfern, die sich irregulär in der Union aufhalten, sollten zumindest bis zum Abschluss der ersten individuellen Begutachtung nach Artikel 22 der Richtlinie 2012/29/EU nicht den zuständigen Migrationsbehörden übermittelt werden. Die Anzeige einer Straftat und das Auftreten in Strafprozessen nach der Richtlinie 2012/29/EU verleihen weder Rechte in Bezug auf den Aufenthaltsstatus des Opfers, noch haben sie eine aufschiebende Wirkung bei der Feststellung seines Aufenthaltsstatus. Alle schutzbedürftigen Opfer, wie beispielsweise Opfer im Kindesalter oder Opfer in Haft, die eingeschüchtert werden oder auf andere Weise vom Täter abhängig sind oder deren Mobilität eingeschränkt ist, sollten in der Lage sein, Straftaten unter Bedingungen anzuzeigen, die ihrer besonderen Situation Rechnung tragen und den eigens zu diesem Zweck festgelegten Protokollen entsprechen.

Anzeige von Straftaten in der Union verbessert werden. Es muss gegen die Gleichgültigkeit der Öffentlichkeit gegenüber Straftaten vorgegangen werden, indem Zeugen ermutigt werden, Straftaten anzuzeigen und die Opfer zu unterstützen, und indem sicherere Umgebungen geschaffen werden, in denen die Opfer Straftaten anzeigen können. ***Gleichzeitig ist es äußerst wichtig, die Möglichkeiten zur Anzeige einer Straftat für Menschen zu verbessern, die in geschlossenen Einrichtungen leben, wie z. B. Kinder, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen, Personen in psychiatrischen Einrichtungen oder Rehabilitationseinrichtungen sowie Gefangene oder Häftlinge in Justizvollzugsanstalten, einschließlich Jugendstrafanstalten, wo sie kaum die Möglichkeit haben, die zuständigen Behörden oder Dritte über ihre Situation zu informieren. Die Mitgliedstaaten sollten daher sicherstellen, dass die Anzeige von Straftaten in solchen Einrichtungen erleichtert wird, z. B. durch ein System zur proaktiven Überwachung und durch die Kontaktaufnahme in Form von unangekündigten Besuchen durch unabhängige Behörden.*** Für Opfer, die sich irregulär in der Union aufhalten, bedeutet eine sichere Umgebung für die Anzeige von Straftaten, dass ihnen die Angst genommen wird, dass infolge der Kontaktaufnahme mit den Strafverfolgungsbehörden ein Rückführungsverfahren eingeleitet wird. Die personenbezogenen Daten von Opfern, die sich irregulär in der Union aufhalten, sollten zumindest bis zum Abschluss der ersten individuellen Begutachtung nach Artikel 22 der Richtlinie 2012/29/EU nicht den zuständigen Migrationsbehörden übermittelt werden. Die Anzeige einer Straftat und das Auftreten in Strafprozessen nach der Richtlinie 2012/29/EU verleihen weder Rechte in Bezug auf den Aufenthaltsstatus

des Opfers, noch haben sie eine aufschiebende Wirkung bei der Feststellung seines Aufenthaltsstatus. Alle schutzbedürftigen Opfer, wie beispielsweise Opfer im Kindesalter oder Opfer in Haft, die eingeschüchtert werden oder auf andere Weise vom Täter abhängig sind oder deren Mobilität eingeschränkt ist, sollten in der Lage sein, Straftaten unter Bedingungen anzuzeigen, die ihrer besonderen Situation Rechnung tragen und den eigens zu diesem Zweck festgelegten Protokollen entsprechen.

Or. en

Änderungsantrag 95
Giuliano Pisapia, Maria Noichl

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Um Straflosigkeit zu bekämpfen, wiederholte Viktimisierung zu verhindern und dafür zu sorgen, dass die Gesellschaften sicherer werden, sollte die Anzeige von Straftaten in der Union verbessert werden. Es muss gegen die Gleichgültigkeit der Öffentlichkeit gegenüber Straftaten vorgegangen werden, indem Zeugen ermutigt werden, Straftaten anzuzeigen und die Opfer zu unterstützen, und indem sicherere Umgebungen geschaffen werden, in denen die Opfer Straftaten anzeigen können. Für Opfer, die sich irregulär in der Union aufhalten, bedeutet eine sichere Umgebung für die Anzeige von Straftaten, dass ihnen die Angst genommen wird, dass infolge der Kontaktaufnahme mit den Strafverfolgungsbehörden ein Rückführungsverfahren eingeleitet wird. Die personenbezogenen Daten von Opfern, die sich irregulär in der Union aufhalten, sollten zumindest bis zum Abschluss der

Geänderter Text

(6) Um Straflosigkeit zu bekämpfen, wiederholte Viktimisierung zu verhindern und dafür zu sorgen, dass die Gesellschaften sicherer werden, sollte die Anzeige von Straftaten in der Union verbessert werden. Es muss gegen die Gleichgültigkeit der Öffentlichkeit gegenüber Straftaten vorgegangen werden, indem Zeugen ermutigt werden, Straftaten anzuzeigen und die Opfer zu unterstützen, und indem sicherere Umgebungen geschaffen werden, in denen die Opfer Straftaten anzeigen können. Für Opfer, die sich irregulär in der Union aufhalten, bedeutet eine sichere Umgebung für die Anzeige von Straftaten, dass ihnen die Angst genommen wird, dass infolge der Kontaktaufnahme mit den Strafverfolgungsbehörden ein Rückführungsverfahren eingeleitet wird. ***Die Mitgliedstaaten sollten die erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass etwaige***

ersten individuellen Begutachtung nach Artikel 22 der Richtlinie 2012/29/EU nicht den zuständigen Migrationsbehörden übermittelt werden. Die Anzeige einer Straftat und das Auftreten in Strafprozessen nach der Richtlinie 2012/29/EU verleihen weder Rechte in Bezug auf den Aufenthaltsstatus des Opfers, noch haben sie eine aufschiebende Wirkung bei der Feststellung seines Aufenthaltsstatus. Alle schutzbedürftigen Opfer, wie beispielsweise Opfer im Kindesalter oder Opfer in Haft, die eingeschüchtert werden oder auf andere Weise vom Täter abhängig sind oder deren Mobilität eingeschränkt ist, sollten in der Lage sein, Straftaten unter Bedingungen anzuzeigen, die ihrer besonderen Situation Rechnung tragen und den eigens zu diesem Zweck festgelegten Protokollen entsprechen.

Unregelmäßigkeiten in Bezug auf den Aufenthaltsstatus des Opfers nicht dazu benutzt werden können, um dessen Bereitschaft, bei den strafrechtlichen Ermittlungen, der strafrechtlichen Verfolgung oder beim Gerichtsverfahren zu kooperieren, zu beeinflussen. Der Status als Opfer ohne gültige Ausweispapiere sollte von den zuständigen Behörden bei der individuellen Begutachtung gemäß Artikel 22 berücksichtigt werden. Die personenbezogenen Daten von Opfern, die sich irregulär in der Union aufhalten, sollten zumindest bis zum Abschluss der ersten individuellen Begutachtung nach Artikel 22 der Richtlinie 2012/29/EU nicht den zuständigen Migrationsbehörden übermittelt werden. Die Anzeige einer Straftat und das Auftreten in Strafprozessen nach der Richtlinie 2012/29/EU verleihen weder Rechte in Bezug auf den Aufenthaltsstatus des Opfers, noch haben sie eine aufschiebende Wirkung bei der Feststellung seines Aufenthaltsstatus. Alle schutzbedürftigen Opfer, wie beispielsweise Opfer im Kindesalter oder Opfer in Haft, die eingeschüchtert werden oder auf andere Weise vom Täter abhängig sind oder deren Mobilität eingeschränkt ist, sollten in der Lage sein, Straftaten unter Bedingungen anzuzeigen, die ihrer besonderen Situation Rechnung tragen und den eigens zu diesem Zweck festgelegten Protokollen entsprechen.

Or. en

Änderungsantrag 96
Cindy Franssen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Um Straflosigkeit zu bekämpfen, wiederholte Viktimisierung zu verhindern und dafür zu sorgen, dass die Gesellschaften sicherer werden, sollte die Anzeige von Straftaten in der Union verbessert werden. Es muss gegen die Gleichgültigkeit der Öffentlichkeit gegenüber Straftaten vorgegangen werden, indem Zeugen ermutigt werden, Straftaten anzuzeigen und die Opfer zu unterstützen, und indem sicherere Umgebungen geschaffen werden, in denen die Opfer Straftaten anzeigen können. Für Opfer, die sich irregulär in der Union aufhalten, bedeutet eine sichere Umgebung für die Anzeige von Straftaten, dass ihnen die Angst genommen wird, dass infolge der Kontaktaufnahme mit den Strafverfolgungsbehörden ein Rückführungsverfahren eingeleitet wird. Die personenbezogenen Daten von Opfern, die sich irregulär in der Union aufhalten, sollten zumindest bis zum Abschluss der ersten individuellen Begutachtung nach Artikel 22 der Richtlinie 2012/29/EU nicht den zuständigen Migrationsbehörden übermittelt werden. Die Anzeige einer Straftat und das Auftreten in Strafprozessen nach der Richtlinie 2012/29/EU verleihen weder Rechte in Bezug auf den Aufenthaltsstatus des Opfers, noch haben sie eine aufschiebende Wirkung bei der Feststellung seines Aufenthaltsstatus. Alle schutzbedürftigen Opfer, wie beispielsweise Opfer im Kindesalter oder Opfer in Haft, die eingeschüchtert werden oder auf andere Weise vom Täter abhängig sind oder deren Mobilität eingeschränkt ist, sollten in der Lage sein, Straftaten unter Bedingungen anzuzeigen, die ihrer besonderen Situation Rechnung tragen und den eigens zu diesem Zweck festgelegten Protokollen entsprechen.

(6) Um Straflosigkeit zu bekämpfen, wiederholte Viktimisierung zu verhindern und dafür zu sorgen, dass die Gesellschaften sicherer werden, sollte die Anzeige von Straftaten in der Union verbessert werden. Es muss gegen die Gleichgültigkeit der Öffentlichkeit gegenüber Straftaten vorgegangen werden, indem Zeugen ermutigt werden, Straftaten anzuzeigen und die Opfer zu unterstützen, und indem sicherere Umgebungen geschaffen werden, in denen die Opfer Straftaten anzeigen können. ***Um Opfer nicht davon abzuschrecken, Straftaten anzuzeigen, müssen sie sich gegenüber der Gegenpartei auf den Schutz ihrer eigenen personenbezogenen Daten in der Strafakte berufen können.*** Für Opfer, die sich irregulär in der Union aufhalten, bedeutet eine sichere Umgebung für die Anzeige von Straftaten, dass ihnen die Angst genommen wird, dass infolge der Kontaktaufnahme mit den Strafverfolgungsbehörden ein Rückführungsverfahren eingeleitet wird. Die personenbezogenen Daten von Opfern, die sich irregulär in der Union aufhalten, sollten zumindest bis zum Abschluss der ersten individuellen Begutachtung nach Artikel 22 der Richtlinie 2012/29/EU nicht den zuständigen Migrationsbehörden übermittelt werden. Die Anzeige einer Straftat und das Auftreten in Strafprozessen nach der Richtlinie 2012/29/EU verleihen weder Rechte in Bezug auf den Aufenthaltsstatus des Opfers, noch haben sie eine aufschiebende Wirkung bei der Feststellung seines Aufenthaltsstatus. Alle schutzbedürftigen Opfer, wie beispielsweise Opfer im Kindesalter oder Opfer in Haft, die eingeschüchtert werden oder auf andere Weise vom Täter abhängig sind oder deren Mobilität eingeschränkt ist, sollten in der Lage sein, Straftaten unter Bedingungen anzuzeigen, die ihrer besonderen Situation Rechnung tragen und den eigens zu diesem Zweck festgelegten

Änderungsantrag 97

María Soraya Rodríguez Ramos, Hilde Vautmans, Marco Zullo, Abir Al-Sahlani,
Susana Solís Pérez, Sylvie Brunet

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Um Straflosigkeit zu bekämpfen, wiederholte Viktimisierung zu verhindern und dafür zu sorgen, dass die Gesellschaften sicherer werden, sollte die Anzeige von Straftaten in der Union verbessert werden. Es muss gegen die Gleichgültigkeit der Öffentlichkeit gegenüber Straftaten vorgegangen werden, indem Zeugen ermutigt werden, Straftaten anzuzeigen und die Opfer zu unterstützen, und indem sicherere Umgebungen geschaffen werden, in denen die Opfer Straftaten anzeigen können. Für Opfer, die sich irregulär in der Union aufhalten, bedeutet eine sichere Umgebung für die Anzeige von Straftaten, dass ihnen die Angst genommen wird, dass infolge der Kontaktaufnahme mit den Strafverfolgungsbehörden ein Rückführungsverfahren eingeleitet wird. Die personenbezogenen Daten von Opfern, die sich irregulär in der Union aufhalten, sollten **zumindest bis zum Abschluss der ersten individuellen Begutachtung nach Artikel 22 der Richtlinie 2012/29/EU nicht den** zuständigen Migrationsbehörden übermittelt werden. Die Anzeige einer Straftat und das Auftreten in Strafprozessen nach der Richtlinie 2012/29/EU verleihen weder Rechte in Bezug auf den Aufenthaltsstatus des Opfers, noch haben sie eine aufschiebende Wirkung bei der Feststellung seines Aufenthaltsstatus. Alle

Geänderter Text

(6) Um Straflosigkeit zu bekämpfen, wiederholte Viktimisierung zu verhindern und dafür zu sorgen, dass die Gesellschaften sicherer werden, sollte die Anzeige von Straftaten in der Union verbessert werden. Es muss gegen die Gleichgültigkeit der Öffentlichkeit gegenüber Straftaten vorgegangen werden, indem Zeugen ermutigt werden, Straftaten anzuzeigen und die Opfer zu unterstützen, und indem sicherere Umgebungen geschaffen werden, in denen die Opfer Straftaten anzeigen können. Für Opfer, die sich irregulär in der Union aufhalten, bedeutet eine sichere Umgebung für die Anzeige von Straftaten, dass ihnen die Angst genommen wird, dass infolge der Kontaktaufnahme mit den Strafverfolgungsbehörden ein Rückführungsverfahren eingeleitet wird. Die personenbezogenen Daten von Opfern, die sich irregulär in der Union aufhalten, sollten **nicht an die** zuständigen Migrationsbehörden übermittelt werden. Die Anzeige einer Straftat und das Auftreten in Strafprozessen nach der Richtlinie 2012/29/EU verleihen weder Rechte in Bezug auf den Aufenthaltsstatus des Opfers, noch haben sie eine aufschiebende Wirkung bei der Feststellung seines Aufenthaltsstatus. **Um die Mechanismen zur Anzeige von Straftaten auf EU-Ebene zu diversifizieren, sollte den Opfern die**

schutzbedürftigen Opfer, wie beispielsweise Opfer im Kindesalter oder Opfer in Haft, die eingeschüchtert werden oder auf andere Weise vom Täter abhängig sind oder deren Mobilität eingeschränkt ist, sollten in der Lage sein, Straftaten unter Bedingungen anzuzeigen, die ihrer besonderen Situation Rechnung tragen und den eigens zu diesem Zweck festgelegten Protokollen entsprechen.

Möglichkeit geboten werden, Straftaten über Dritte anzuzeigen, da dadurch auch einige der Gründe für die unzureichende Anzeige von Straftaten in der Europäischen Union angegangen werden können. Alle schutzbedürftigen Opfer, wie beispielsweise Opfer im Kindesalter oder Opfer in Haft, die eingeschüchtert werden oder auf andere Weise vom Täter abhängig sind oder deren Mobilität eingeschränkt ist, sollten in der Lage sein, Straftaten unter Bedingungen anzuzeigen, die ihrer besonderen Situation Rechnung tragen und den eigens zu diesem Zweck festgelegten Protokollen entsprechen.

Or. en

Änderungsantrag 98 Konstantinos Arvanitis

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Um Straflosigkeit zu bekämpfen, wiederholte Viktimisierung zu verhindern und dafür zu sorgen, dass die Gesellschaften sicherer werden, sollte die Anzeige von Straftaten in der Union verbessert werden. Es muss gegen die Gleichgültigkeit der Öffentlichkeit gegenüber Straftaten vorgegangen werden, indem Zeugen ermutigt werden, Straftaten anzuzeigen und die Opfer zu unterstützen, und indem sicherere Umgebungen geschaffen werden, in denen die Opfer Straftaten anzeigen können. Für Opfer, die sich irregulär in der Union aufhalten, bedeutet eine sichere Umgebung für die Anzeige von Straftaten, dass ihnen die Angst genommen wird, dass infolge der Kontaktaufnahme mit den Strafverfolgungsbehörden ein Rückführungsverfahren eingeleitet wird. Die personenbezogenen Daten von Opfern,

Geänderter Text

(6) Um Straflosigkeit zu bekämpfen, wiederholte Viktimisierung zu verhindern und dafür zu sorgen, dass die Gesellschaften sicherer werden, sollte die Anzeige von Straftaten in der Union verbessert werden. Es muss gegen die Gleichgültigkeit der Öffentlichkeit gegenüber Straftaten vorgegangen werden, indem Zeugen ermutigt werden, Straftaten anzuzeigen und die Opfer zu unterstützen, und indem sicherere Umgebungen geschaffen werden, in denen die Opfer Straftaten anzeigen können. Für Opfer, die sich irregulär in der Union aufhalten, bedeutet eine sichere Umgebung für die Anzeige von Straftaten, dass ihnen die Angst genommen wird, dass infolge der Kontaktaufnahme mit den Strafverfolgungsbehörden ein Rückführungsverfahren eingeleitet wird. Die personenbezogenen Daten von Opfern,

die sich irregulär in der Union aufhalten, sollten **zumindest bis zum Abschluss der ersten individuellen Begutachtung nach Artikel 22 der Richtlinie 2012/29/EU nicht den** zuständigen Migrationsbehörden übermittelt werden. Die Anzeige einer Straftat und das Auftreten in Strafprozessen nach der Richtlinie 2012/29/EU verleihen weder Rechte in Bezug auf den Aufenthaltsstatus des Opfers, noch haben sie eine aufschiebende Wirkung bei der Feststellung seines Aufenthaltsstatus. Alle schutzbedürftigen Opfer, wie beispielsweise Opfer im Kindesalter oder Opfer in Haft, die eingeschüchtert werden oder auf andere Weise vom Täter abhängig sind oder deren Mobilität eingeschränkt ist, sollten in der Lage sein, Straftaten unter Bedingungen anzuzeigen, die ihrer besonderen Situation Rechnung tragen und den eigens zu diesem Zweck festgelegten Protokollen entsprechen.

die sich irregulär in der Union aufhalten, sollten **nicht an die** zuständigen Migrationsbehörden übermittelt werden. Die Anzeige einer Straftat und das Auftreten in Strafprozessen nach der Richtlinie 2012/29/EU verleihen weder Rechte in Bezug auf den Aufenthaltsstatus des Opfers, noch haben sie eine aufschiebende Wirkung bei der Feststellung seines Aufenthaltsstatus. Alle schutzbedürftigen Opfer, wie beispielsweise Opfer im Kindesalter oder Opfer in Haft, die eingeschüchtert werden oder auf andere Weise vom Täter abhängig sind oder deren Mobilität eingeschränkt ist, sollten in der Lage sein, Straftaten unter Bedingungen anzuzeigen, die ihrer besonderen Situation Rechnung tragen und den eigens zu diesem Zweck festgelegten Protokollen entsprechen.

Or. en

Änderungsantrag 99
Kira Marie Peter-Hansen, Saskia Bricmont
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Um Straflosigkeit zu bekämpfen, wiederholte Viktimisierung zu verhindern und dafür zu sorgen, dass die Gesellschaften sicherer werden, sollte die Anzeige von Straftaten in der Union verbessert werden. ***Es muss gegen die Gleichgültigkeit der Öffentlichkeit gegenüber Straftaten vorgegangen werden, indem Zeugen ermutigt werden, Straftaten anzuzeigen und die Opfer zu unterstützen, und indem sicherere Umgebungen geschaffen werden, in***

Geänderter Text

(6) Um Straflosigkeit zu bekämpfen, wiederholte Viktimisierung zu verhindern und dafür zu sorgen, dass die Gesellschaften sicherer werden, sollte die Anzeige von Straftaten in der Union verbessert werden. ***Viele Opfer von Straftaten stoßen nach wie vor auf schwerwiegende Hindernisse beim Zugang zu Justiz, Unterstützung und Schutz. Um Opfer und Zeugen von Straftaten zu ermutigen, Anzeige zu erstatten, ist es wichtig, eine Vielzahl von***

denen die Opfer Straftaten anzeigen können. Für Opfer, die sich irregulär in der Union aufhalten, bedeutet eine sichere Umgebung für die Anzeige von Straftaten, dass ihnen die Angst genommen wird, dass infolge der Kontaktaufnahme mit den Strafverfolgungsbehörden ein Rückführungsverfahren eingeleitet wird. Die personenbezogenen Daten von Opfern, die sich irregulär in der Union aufhalten, sollten **zumindest bis zum Abschluss der ersten individuellen Begutachtung nach Artikel 22 der Richtlinie 2012/29/EU nicht den** zuständigen Migrationsbehörden übermittelt werden. **Die Anzeige einer Straftat und das Auftreten in Strafprozessen nach der Richtlinie 2012/29/EU verleihen weder Rechte in Bezug auf den Aufenthaltsstatus des Opfers, noch haben sie eine aufschiebende Wirkung bei der Feststellung seines Aufenthaltsstatus.** Alle schutzbedürftigen Opfer, wie beispielsweise Opfer im Kindesalter oder Opfer in Haft, die eingeschüchtert werden oder auf andere Weise vom Täter abhängig sind oder deren Mobilität eingeschränkt ist, sollten in der Lage sein, Straftaten unter Bedingungen anzuzeigen, die ihrer besonderen Situation Rechnung tragen und den eigens zu diesem Zweck festgelegten Protokollen entsprechen.

Mechanismen zur Anzeige von Straftaten anzubieten, um den vielfältigen Bedürfnissen und Umständen der Opfer gerecht zu werden, einschließlich der anonymen Anzeige und der Anzeige durch Dritte. Außerdem ist es wichtig, ein sicheres und vertrauliches Umfeld zu schaffen, in dem Opfer oder Personen, die den Verdacht haben, dass eine Straftat begangen wurde, ohne jedwede Vergeltungsmaßnahmen, auch in Bezug auf ihren Migrationsstatus, Anzeige erstatten können. Für Opfer, die sich irregulär in der Union aufhalten, bedeutet eine sichere Umgebung für die Anzeige von Straftaten, dass ihnen die Angst genommen wird, dass infolge der Kontaktaufnahme mit den Strafverfolgungsbehörden ein Rückführungsverfahren eingeleitet wird. Die personenbezogenen Daten von Opfern, die sich irregulär in der Union aufhalten, sollten **nicht an die** zuständigen Migrationsbehörden übermittelt werden. Alle schutzbedürftigen Opfer, wie beispielsweise Opfer im Kindesalter oder Opfer in Haft, die eingeschüchtert werden oder auf andere Weise vom Täter abhängig sind oder deren Mobilität eingeschränkt ist, sollten in der Lage sein, Straftaten unter Bedingungen anzuzeigen, die ihrer besonderen Situation Rechnung tragen und den eigens zu diesem Zweck festgelegten Protokollen entsprechen.

Or. en

Änderungsantrag 100
Lucia Ďuriš Nicholsonová

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) In allen Mitgliedstaaten sollten wirksamere Maßnahmen entwickelt

werden, um die Opfer von nicht angezeigten Straftaten zu erreichen. Das Ausmaß des Problems der nicht angezeigten Straftaten ist von Natur aus schwer einzuschätzen, dürfte aber, insbesondere im Hinblick auf Straftaten, die in der Öffentlichkeit weniger sichtbar sind, wie z. B. häusliche Gewalt, beträchtlich sein. Das Problem der unzureichenden Anzeige von Straftaten und seine Ursachen sind komplex, und es gibt keine einfache Lösung, jedoch sollten die Mitgliedstaaten ermutigt werden, bewährte Verfahren auszutauschen und innovative Maßnahmen in Betracht zu ziehen, um die Anzeige von Straftaten zu fördern, z. B. durch Opferschutzorganisationen in Polizeistationen.

Or. en

Änderungsantrag 101

María Soraya Rodríguez Ramos, Hilde Vautmans, Marco Zullo, Abir Al-Sahlani, Susana Solís Pérez, Sylvie Brunet

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Es sollten gezielte und integrierte Unterstützungsdienste für ein breites Spektrum von Opfern mit besonderen Bedürfnissen verfügbar sein. Zu diesen Opfern zählen nicht nur Opfer sexueller Gewalt, Opfer geschlechtsbezogener Gewalt und Opfer häuslicher Gewalt, sondern auch Opfer des Menschenhandels, Opfer der organisierten Kriminalität, Opfer mit Behinderungen, Opfer von Ausbeutung, Opfer von Hassdelikten, Opfer von Terrorismus und Opfer von Kernverbrechen des Völkerstrafrechts. Um die im Zuge der Evaluierung ermittelten Mängel zu beheben, sollten die Mitgliedstaaten spezifische Protokolle

Geänderter Text

(7) Es sollten gezielte und integrierte Unterstützungsdienste für ein breites Spektrum von Opfern mit besonderen Bedürfnissen verfügbar sein. Zu diesen Opfern zählen nicht nur Opfer sexueller Gewalt, Opfer geschlechtsbezogener Gewalt und Opfer häuslicher Gewalt, sondern auch Opfer des Menschenhandels, Opfer der organisierten Kriminalität, Opfer mit Behinderungen, Opfer von Ausbeutung, Opfer von Hassdelikten, Opfer von Terrorismus und Opfer von Kernverbrechen des Völkerstrafrechts. **Die Überweisung an und der Zugang zu Diensten im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, einschließlich**

festlegen, mit denen die Maßnahmen der spezialisierten Unterstützungsdienste organisiert werden, sodass den vielfältigen Bedürfnissen von Opfern mit besonderen Bedürfnissen umfassend Rechnung getragen wird. Diese Protokolle sollten in Koordination und Zusammenarbeit zwischen Polizei, Strafverfolgungsbehörden, Richtern, Strafvollstreckungsbehörden, Wiedergutmachungsdiensten und Opferunterstützungsdiensten festgelegt werden.

der Notfallverhütung, der postexpositionellen Prophylaxe für sexuell übertragbare Infektionen und des Zugangs zu medizinischer Versorgung bei Abtreibungen, sollten Teil der gezielten und integrierten Unterstützungsdienste für diese Opfer sein. Um die im Zuge der Evaluierung ermittelten Mängel zu beheben, sollten die Mitgliedstaaten spezifische Protokolle festlegen, mit denen die Maßnahmen der spezialisierten Unterstützungsdienste organisiert werden, sodass den vielfältigen Bedürfnissen von Opfern mit besonderen Bedürfnissen umfassend Rechnung getragen wird. Diese Protokolle sollten in Koordination und Zusammenarbeit zwischen Polizei, Strafverfolgungsbehörden, Richtern, Strafvollstreckungsbehörden, Wiedergutmachungsdiensten und Opferunterstützungsdiensten festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 102 **Livia Járóka**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 7**

Vorschlag der Kommission

(7) Es sollten gezielte und integrierte Unterstützungsdienste für ein breites Spektrum von Opfern mit besonderen Bedürfnissen verfügbar sein. Zu diesen Opfern zählen nicht nur Opfer sexueller Gewalt, Opfer geschlechtsbezogener Gewalt und Opfer häuslicher Gewalt, sondern auch Opfer des Menschenhandels, Opfer der organisierten Kriminalität, Opfer mit Behinderungen, Opfer von Ausbeutung, Opfer von Hassdelikten, Opfer von Terrorismus und Opfer von Kernverbrechen des Völkerstrafrechts. Um die im Zuge der Evaluierung ermittelten

Geänderter Text

(7) Es sollten gezielte und integrierte Unterstützungsdienste für ein breites Spektrum von Opfern mit besonderen Bedürfnissen verfügbar sein, ***einschließlich für Opfer, die in ländlichen, dünn besiedelten und abgelegenen Gebieten und Gebieten in Randlage leben.*** Zu diesen Opfern zählen nicht nur Opfer sexueller Gewalt, Opfer geschlechtsbezogener Gewalt, ***einschließlich Opfern von Straftaten dieser Art im Internet,*** und Opfer häuslicher Gewalt, sondern auch Opfer des Menschenhandels, Opfer der organisierten

Mängel zu beheben, *sollten* die Mitgliedstaaten spezifische Protokolle festlegen, mit denen die Maßnahmen der spezialisierten Unterstützungsdienste organisiert werden, sodass den vielfältigen Bedürfnissen von Opfern mit besonderen Bedürfnissen umfassend Rechnung getragen wird. Diese Protokolle sollten in Koordination und Zusammenarbeit zwischen Polizei, Strafverfolgungsbehörden, Richtern, **Strafvollstreckungsbehörden**, Wiedergutmachungsdiensten und Opferunterstützungsdiensten festgelegt werden.

Kriminalität, Opfer mit Behinderungen, Opfer von Ausbeutung, Opfer von **Hassreden und** Hassdelikten, Opfer von Terrorismus und Opfer von Kernverbrechen des Völkerstrafrechts. Um die im Zuge der Evaluierung ermittelten Mängel zu beheben, *müssen* die Mitgliedstaaten spezifische Protokolle festlegen, mit denen die Maßnahmen der spezialisierten Unterstützungsdienste organisiert werden, sodass den vielfältigen **spezifischen** Bedürfnissen von Opfern mit besonderen Bedürfnissen umfassend Rechnung getragen wird. Diese Protokolle sollten in Koordination und Zusammenarbeit zwischen Polizei, Strafverfolgungsbehörden, Richtern, **Strafvollzugsbehörden**, Wiedergutmachungsdiensten und Opferunterstützungsdiensten festgelegt werden.

Or. hu

Änderungsantrag 103

Kira Marie Peter-Hansen, Saskia Bricmont
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Es sollten gezielte und integrierte Unterstützungsdienste für ein breites Spektrum von Opfern mit besonderen Bedürfnissen verfügbar sein. Zu diesen Opfern zählen nicht nur Opfer sexueller Gewalt, Opfer geschlechtsbezogener Gewalt und Opfer häuslicher Gewalt, sondern auch Opfer des Menschenhandels, Opfer der organisierten Kriminalität, Opfer mit Behinderungen, Opfer von Ausbeutung, Opfer von Hassdelikten, Opfer von Terrorismus und Opfer von Kernverbrechen des Völkerstrafrechts. Um die im Zuge der Evaluierung ermittelten

Geänderter Text

(7) Es sollten gezielte und integrierte Unterstützungsdienste für ein breites Spektrum von Opfern mit besonderen Bedürfnissen verfügbar sein. Zu diesen Opfern zählen nicht nur Opfer sexueller Gewalt, Opfer geschlechtsbezogener Gewalt und Opfer häuslicher Gewalt, **einschließlich Opfern von Straftaten dieser Art im Internet**, sondern auch Opfer des Menschenhandels, Opfer der organisierten Kriminalität, Opfer mit Behinderungen, Opfer von Ausbeutung, Opfer von Hassdelikten, Opfer von Terrorismus und Opfer von

Mängel zu beheben, sollten die Mitgliedstaaten spezifische Protokolle festlegen, mit denen die Maßnahmen der spezialisierten Unterstützungsdienste organisiert werden, sodass den vielfältigen Bedürfnissen von Opfern mit besonderen Bedürfnissen umfassend Rechnung getragen wird. Diese Protokolle sollten in Koordination und Zusammenarbeit zwischen Polizei, Strafverfolgungsbehörden, Richtern, Strafvollstreckungsbehörden, Wiedergutmachungsdiensten und Opferunterstützungsdiensten festgelegt werden.

Kernverbrechen des Völkerstrafrechts. Um die im Zuge der Evaluierung ermittelten Mängel zu beheben, sollten die Mitgliedstaaten spezifische Protokolle festlegen, mit denen die Maßnahmen der spezialisierten Unterstützungsdienste organisiert werden, sodass den vielfältigen Bedürfnissen von Opfern mit besonderen Bedürfnissen umfassend Rechnung getragen wird. Diese Protokolle sollten in Koordination und Zusammenarbeit zwischen Polizei, Strafverfolgungsbehörden, Richtern, Strafvollstreckungsbehörden, Wiedergutmachungsdiensten und Opferunterstützungsdiensten festgelegt werden. ***Staatliche und nichtstaatliche Opferunterstützungsdienste sollten ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen erhalten.***

Or. en

Änderungsantrag 104 **Maria da Graça Carvalho**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 7**

Vorschlag der Kommission

(7) Es sollten gezielte und integrierte Unterstützungsdienste für ein breites Spektrum von Opfern mit besonderen Bedürfnissen verfügbar sein. Zu diesen Opfern zählen nicht nur Opfer sexueller Gewalt, Opfer geschlechtsbezogener Gewalt und Opfer häuslicher Gewalt, sondern auch Opfer des Menschenhandels, Opfer der organisierten Kriminalität, Opfer mit Behinderungen, Opfer von Ausbeutung, Opfer von Hassdelikten, Opfer von Terrorismus und Opfer von Kernverbrechen des Völkerstrafrechts. Um die im Zuge der Evaluierung ermittelten Mängel zu beheben, sollten die Mitgliedstaaten spezifische Protokolle

Geänderter Text

(7) Es sollten gezielte und integrierte Unterstützungsdienste für ein breites Spektrum von Opfern mit besonderen Bedürfnissen verfügbar sein, ***einschließlich für Opfer, die in ländlichen, dünn besiedelten und abgelegenen Gebieten leben.*** Zu diesen Opfern zählen nicht nur Opfer sexueller Gewalt, Opfer geschlechtsbezogener Gewalt, ***einschließlich Opfern von Straftaten dieser Art im Internet,*** und Opfer häuslicher Gewalt, sondern auch Opfer des Menschenhandels, Opfer der organisierten Kriminalität, Opfer mit Behinderungen, Opfer von Ausbeutung, Opfer von Hassdelikten, Opfer von

festlegen, mit denen die Maßnahmen der spezialisierten Unterstützungsdienste organisiert werden, sodass den vielfältigen Bedürfnissen von Opfern mit besonderen Bedürfnissen umfassend Rechnung getragen wird. Diese Protokolle sollten in Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen Polizei, Strafverfolgungsbehörden, Richtern, Strafvollstreckungsbehörden, Wiedergutmachungsdiensten und Opferunterstützungsdiensten festgelegt werden.

Terrorismus und Opfer von Kernverbrechen des Völkerstrafrechts. Um die im Zuge der Evaluierung ermittelten Mängel zu beheben, sollten die Mitgliedstaaten spezifische Protokolle festlegen, mit denen die Maßnahmen der spezialisierten Unterstützungsdienste organisiert werden, sodass den vielfältigen Bedürfnissen von Opfern mit besonderen Bedürfnissen umfassend Rechnung getragen wird. Diese Protokolle sollten in Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen Polizei, Strafverfolgungsbehörden, Richtern, Strafvollstreckungsbehörden, Wiedergutmachungsdiensten und Opferunterstützungsdiensten festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 105 **Elena Kountoura**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 7**

Vorschlag der Kommission

(7) Es sollten gezielte und integrierte Unterstützungsdienste für ein breites Spektrum von Opfern mit besonderen Bedürfnissen verfügbar sein. Zu diesen Opfern zählen nicht nur Opfer sexueller Gewalt, Opfer geschlechtsbezogener Gewalt und Opfer häuslicher Gewalt, sondern auch Opfer des Menschenhandels, Opfer der organisierten Kriminalität, Opfer mit Behinderungen, Opfer von Ausbeutung, Opfer von Hassdelikten, Opfer von Terrorismus und Opfer von Kernverbrechen des Völkerstrafrechts. Um die im Zuge der Evaluierung ermittelten Mängel zu beheben, sollten die Mitgliedstaaten spezifische Protokolle festlegen, mit denen die Maßnahmen der spezialisierten Unterstützungsdienste

Geänderter Text

(7) Es sollten gezielte und integrierte Unterstützungsdienste für ein breites Spektrum von Opfern mit besonderen Bedürfnissen verfügbar sein, ***einschließlich für Opfer, die in ländlichen, dünn besiedelten und abgelegenen Gebieten leben***. Zu diesen Opfern zählen nicht nur Opfer sexueller Gewalt, Opfer geschlechtsbezogener Gewalt und Opfer häuslicher Gewalt, ***einschließlich Opfern von Straftaten dieser Art im Internet***, sondern auch Opfer des Menschenhandels, Opfer der organisierten Kriminalität, Opfer mit Behinderungen, Opfer von Ausbeutung, Opfer von Hassdelikten, Opfer von Terrorismus und Opfer von Kernverbrechen des Völkerstrafrechts. Um

organisiert werden, sodass den vielfältigen Bedürfnissen von Opfern mit besonderen Bedürfnissen umfassend Rechnung getragen wird. Diese Protokolle sollten in Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen Polizei, Strafverfolgungsbehörden, Richtern, Strafvollstreckungsbehörden, Wiedergutmachungsdiensten und Opferunterstützungsdiensten festgelegt werden.

die im Zuge der Evaluierung ermittelten Mängel zu beheben, sollten die Mitgliedstaaten spezifische Protokolle festlegen, mit denen die Maßnahmen der spezialisierten Unterstützungsdienste organisiert werden, sodass den vielfältigen Bedürfnissen von Opfern mit besonderen Bedürfnissen umfassend Rechnung getragen wird. Diese Protokolle sollten in Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen Polizei, Strafverfolgungsbehörden, Richtern, Strafvollstreckungsbehörden, Wiedergutmachungsdiensten und Opferunterstützungsdiensten festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 106 **Lucia Ďuriš Nicholsonová**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 7**

Vorschlag der Kommission

(7) Es sollten gezielte und integrierte Unterstützungsdienste für ein breites Spektrum von Opfern mit besonderen Bedürfnissen verfügbar sein. Zu diesen Opfern zählen nicht nur Opfer sexueller Gewalt, Opfer geschlechtsbezogener Gewalt und Opfer häuslicher Gewalt, sondern auch Opfer des Menschenhandels, Opfer der organisierten Kriminalität, Opfer mit Behinderungen, Opfer von Ausbeutung, Opfer von Hassdelikten, Opfer von Terrorismus und Opfer von Kernverbrechen des Völkerstrafrechts. Um die im Zuge der Evaluierung ermittelten Mängel zu beheben, sollten die Mitgliedstaaten spezifische Protokolle festlegen, mit denen die Maßnahmen der spezialisierten Unterstützungsdienste organisiert werden, sodass den vielfältigen Bedürfnissen von Opfern mit besonderen

Geänderter Text

(7) Es sollten gezielte und integrierte Unterstützungsdienste für ein breites Spektrum von Opfern mit besonderen Bedürfnissen verfügbar sein, ***einschließlich für Opfer, die in ländlichen und abgelegenen Gebieten leben***. Zu diesen Opfern zählen nicht nur Opfer sexueller Gewalt, Opfer geschlechtsbezogener Gewalt und Opfer häuslicher Gewalt, sondern auch Opfer des Menschenhandels, Opfer der organisierten Kriminalität, Opfer mit Behinderungen, Opfer von Ausbeutung, Opfer von Hassdelikten, Opfer von Terrorismus und Opfer von Kernverbrechen des Völkerstrafrechts. Um die im Zuge der Evaluierung ermittelten Mängel zu beheben, sollten die Mitgliedstaaten spezifische Protokolle festlegen, mit denen die Maßnahmen der spezialisierten

Bedürfnissen umfassend Rechnung getragen wird. Diese Protokolle sollten in Koordination und Zusammenarbeit zwischen Polizei, Strafverfolgungsbehörden, Richtern, Strafvollstreckungsbehörden, Wiedergutmachungsdiensten und Opferunterstützungsdiensten festgelegt werden.

Unterstützungsdienste organisiert werden, sodass den vielfältigen Bedürfnissen von Opfern mit besonderen Bedürfnissen umfassend Rechnung getragen wird. Diese Protokolle sollten in Koordination und Zusammenarbeit zwischen Polizei, Strafverfolgungsbehörden, Richtern, Strafvollstreckungsbehörden, Wiedergutmachungsdiensten und Opferunterstützungsdiensten festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 107
Elena Kountoura

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7b) Unterstützungsdienste sollten eingerichtet werden, um allen Opfern Dienste anzubieten, gegebenenfalls auch durch Vermittlung der Opfer. Allgemeine und spezialisierte Unterstützungsdienste sollten so organisiert werden, dass sie auch den besonderen Bedürfnissen der einzelnen Opfer Rechnung tragen können, wobei die persönlichen Merkmale des Opfers, die Art oder das Wesen der Straftat, die Umstände der Straftat, das Ausmaß und die Art der Schädigung des Opfers sowie alle sonstigen Umstände, die eine individuelle Reaktion erfordern, zu berücksichtigen sind. Allgemeine und spezialisierte Unterstützungsdienste sollten diskriminierungsfrei und den Opfern mindestens vor, während und so lange, wie nach dem Strafverfahren nötig, zugänglich sein, wobei insbesondere eine ausreichende Nähe der Dienste zu den Opfern, angemessene Verfügbarkeiten und die Bereitstellung der Dienste über verschiedene Kanäle, einschließlich

persönlicher, Online-, telefonischer und mobiler Dienste, sicherzustellen sind, und sie sollten insbesondere durch Weitervermittlungen entsprechend den spezifischen Bedürfnissen der Opfer aufeinander abgestimmt werden, kostenlos sein, vertraulich sein und im Interesse der Opfer handeln. Opfern, die eine solche Unterstützung benötigen, steht so lange wie erforderlich und gemäß der Begutachtung durch den Psychologen des Opfers psychologische Unterstützung zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 108
Livia Járóka

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7c) Allgemeine Unterstützungsdienste sind Organisationen, die auf die Unterstützung von Opfern von Straftaten spezialisiert sind und allen Opfern von Straftaten Unterstützung anbieten. Diese Dienste können Dienstleistungen umfassen, die auf bestimmte Gruppen zugeschnitten sind, oder bestimmte Arten von Dienstleistungen anbieten. Parallel dazu werden für bestimmte Opfergruppen auf der Grundlage der Art der Straftat oder persönlicher Merkmale spezialisierte Unterstützungsdienste angeboten. Eine zentrale Zusammenarbeit und Koordinierung aller Organisationen und Dienste, die Opfer unterstützen, ist von entscheidender Bedeutung, um dafür zu sorgen, dass allen Kategorien von Opfern angemessene Opferunterstützungsdienste zu relativ gleichen Bedingungen zur Verfügung stehen. Allgemeine und spezialisierte Opferunterstützungsdienste sollten sich in Bezug auf ihre Arbeit

daher koordinieren.

Or. hu

Änderungsantrag 109
Maria da Graça Carvalho

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7d) Allgemeine Unterstützungsdienste sind Organisationen, die auf die Unterstützung von Opfern von Straftaten spezialisiert sind und allen Opfern von Straftaten Unterstützung anbieten. Diese Dienste können Dienstleistungen umfassen, die auf bestimmte Gruppen zugeschnitten sind, oder bestimmte Arten von Dienstleistungen anbieten. Parallel dazu werden für bestimmte Opfergruppen auf der Grundlage der Art der Straftat oder persönlicher Merkmale spezialisierte Unterstützungsdienste angeboten. Eine zentrale Zusammenarbeit und Koordinierung aller Organisationen und Dienste, die Opfer unterstützen, ist von entscheidender Bedeutung, um dafür zu sorgen, dass allen Kategorien von Opfern angemessene Opferunterstützungsdienste zu relativ gleichen Bedingungen zur Verfügung stehen. Allgemeine und spezialisierte Opferunterstützungsdienste sollten sich in Bezug auf ihre Arbeit daher koordinieren.

Or. en

Änderungsantrag 110
Maria da Graça Carvalho

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7 e (neu)

(7e) Opfer sehen sich oft Schuldzuweisungen, Vorurteilen, Desinteresse und traumatisierenden Verhaltensweisen ausgesetzt. Schulungen sind daher für Veränderungen enorm wichtig, um das Verhalten und schädliche Stereotypen zu korrigieren. Zu diesem Zweck sollten Mitgliedstaaten die zuständigen Schulungseinrichtungen und -organisationen unterstützen, um Schulungen zu entwickeln und durchzuführen sowie um sicherzustellen, dass alle Fachkräfte Zugang zu den Schulungen haben; dies schließt Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Fachkräfte im Gesundheitswesen, Übersetzer und Dolmetscher, die mit Opfern aller Geschlechter und jeden Alters arbeiten, sowie andere Fachkräfte, die eventuell mit Opfern in Kontakt kommen, ein. Durch die Schulungen müssen die Fachkräfte in die Lage versetzt werden, die Opfer, darunter Frauen und Mädchen, als solche zu erkennen, damit sie sie in unvoreingenommener, nicht diskriminierender, respektvoller und professioneller Art und Weise behandeln, und die Anwendung und Wahrnehmung der Opferrechte in der Praxis zu unterstützen.

Or. en

**Änderungsantrag 111
Maria da Graça Carvalho**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7 f (neu)**

(7f) Bei geschlechtsbezogenen Gewaltverbrechen stellen Vorurteile gegenüber den Opfern, Schuldzuweisungen, unsensibles

Verhalten und das Ignorieren eines geschlechtsspezifischen Denkansatzes sowie das Unvermögen, Frauen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Umstände effektiv zu beteiligen, die größten Probleme dar. Ein opfergerechter Ansatz sollte speziell auf die Bewältigung dieser Probleme ausgelegt werden, etwa durch eine angemessene geschlechtersensible Schulung der zuständigen Behörden zur Kommunikation mit den Frauen und zu dem direkten Umgang mit ihnen; ebenso sollte das System darauf ausgelegt sein, die Verfügbarkeit eines Opfers für die Teilnahme an einer Anhörung zu berücksichtigen, wobei je nach Möglichkeit spezifische Anforderungen erfüllt werden sollten, z. B. die Berücksichtigung der der Kinderbetreuung oder das Vorhandensein angemessenen Räumlichkeiten zur Wahrung der Privatsphäre. Darüber hinaus kann sich ein unsensibles, unangemessenes, diskriminierendes Verhalten der Fachkräfte, das von Vorurteilen und Anschuldigungen geprägt ist, besonders auf Frauen auswirken und bei bestimmten Formen geschlechtsspezifischer Straftaten, d. h. Stalking, häusliche Gewalt und sexueller Missbrauch, besonders häufig vorkommen.

Or. en

Änderungsantrag 112
Maria da Graça Carvalho

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7 g (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7g) Die Mitgliedstaaten sollten auch vorsehen, dass alle Rechtsvorschriften, Maßnahmen, Dienste und

Infrastrukturen opfer- und geschlechtersensibel sind; es sollte vorrangig darum gehen, den Opfern zuzuhören, erneute Traumatisierungen und Schäden zu minimieren, den Fokus auf die Sicherheit, die Rechte, das Wohlergehen, die Teilhabe und die zum Ausdruck gebrachten Bedürfnisse und Entscheidungen zu legen und sicherzustellen, dass die Rechte bzw. Dienste in empathischer, sensibler und vorurteilsfreier Art und Weise wahrgenommen bzw. angeboten werden.

Or. en

Begründung

Das ist besonders wichtig für die schutzbedürftigsten Opfer wie Opfer geschlechtsbezogener Gewalt, jüngere und ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und Menschen in prekären Situationen. Mitunter sind Opfer Schuldzuweisungen, Vorurteilen und Desinteresse sowie traumatisierenden Verhaltensweisen ausgesetzt. Schulungen sind von entscheidender Bedeutung, um das Verhalten und die Einstellungen zu korrigieren.

Änderungsantrag 113 Elena Kountoura

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Eine Viktimisierung in jungen Jahren kann gravierende Folgen haben, die das gesamte Leben der Opfer beeinträchtigen; um dies zu verhindern, muss sichergestellt werden, dass für Unterstützung und Schutz aller Opfer im Kindesalter die höchsten Standards gelten. Die schutzbedürftigsten Opfer im Kindesalter, einschließlich Opfern von sexuellem Missbrauch im Kindesalter, Opfer des Menschenhandels im Kindesalter und Opfer im Kindesalter, die aufgrund der Schwere der Straftat oder ihrer besonderen Umstände auf andere Weise von einer Straftat besonders

Geänderter Text

(8) Eine Viktimisierung in jungen Jahren kann gravierende Folgen haben, die das gesamte Leben der Opfer beeinträchtigen; um dies zu verhindern, muss sichergestellt werden, dass für Unterstützung und Schutz aller Opfer im Kindesalter die höchsten Standards gelten. Die schutzbedürftigsten Opfer im Kindesalter, einschließlich Opfern von sexuellem Missbrauch im Kindesalter, Opfer des Menschenhandels im Kindesalter und Opfer im Kindesalter, die aufgrund der Schwere der Straftat oder ihrer besonderen Umstände auf andere Weise von einer Straftat besonders

betroffen sind, sollten die gezielten und integrierten Unterstützungs- und Schutzdienste in Anspruch nehmen können; dies schließt ein koordiniertes Konzept ein, nach dem Justizbehörden und Sozialdienste unter einem Dach zusammenarbeiten. Diese Dienste sollten in eigens dafür vorgesehenen Räumlichkeiten erbracht werden. Um sicherzustellen, dass Opfer im Kindesalter in Fällen, in denen ein Träger elterlicher Verantwortung an der Straftat beteiligt ist oder ein Interessenkonflikt zwischen dem Opfer im Kindesalter und einem Träger elterlicher Verantwortung besteht, wirksam geschützt werden, wurde eine Bestimmung aufgenommen, nach der unter anderem die Anzeige einer Straftat, medizinische oder forensische Befragungen sowie die Vermittlung an psychologische und andere Unterstützungsdienste nicht der Zustimmung des Trägers elterlicher Verantwortung bedürfen, wobei stets das Wohl des Kindes zu berücksichtigen ist.

betroffen sind, sollten die gezielten und integrierten Unterstützungs- und Schutzdienste in Anspruch nehmen können; dies schließt ein koordiniertes Konzept ein, nach dem Justizbehörden und Sozialdienste unter einem Dach zusammenarbeiten. Diese Dienste sollten in eigens dafür vorgesehenen Räumlichkeiten erbracht werden. Um sicherzustellen, dass Opfer im Kindesalter in Fällen, in denen ein Träger elterlicher Verantwortung an der Straftat beteiligt ist oder ein Interessenkonflikt zwischen dem Opfer im Kindesalter und einem Träger elterlicher Verantwortung besteht, wirksam geschützt werden, wurde eine Bestimmung aufgenommen, nach der unter anderem die Anzeige einer Straftat, medizinische oder forensische Befragungen sowie die Vermittlung an psychologische und andere Unterstützungsdienste nicht der Zustimmung des Trägers elterlicher Verantwortung bedürfen, wobei stets das Wohl des Kindes zu berücksichtigen ist.

Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, um zu verhindern, dass der Grundsatz des Kindeswohls einseitig festgelegt bzw. ausgelegt wird, d. h. den Kontakt zu beiden Elternteilen oder Verwandten um jeden Preis aufrechtzuerhalten, ungeachtet der Gewalt, die Kinder miterleben mussten, mit nachteiligen und gefährlichen Folgen sowohl für das Kind als auch für den anderen Elternteil. Das Recht eines jeden Kindes, den Kontakt zu beiden Elternteilen aufrechtzuerhalten, sollte erforderlichenfalls zum Wohl des Kindes eingeschränkt werden.

Or. en

Änderungsantrag 114
Livia Járóka

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Eine Viktimisierung in jungen Jahren kann gravierende Folgen haben, die das gesamte Leben der Opfer beeinträchtigen; um dies zu verhindern, muss sichergestellt werden, dass für Unterstützung und Schutz aller Opfer im Kindesalter die höchsten Standards gelten. Die schutzbedürftigsten Opfer im Kindesalter, einschließlich Opfern von sexuellem Missbrauch im Kindesalter, Opfer des Menschenhandels im Kindesalter und Opfer im Kindesalter, die aufgrund der Schwere der Straftat oder ihrer besonderen Umstände auf andere Weise von einer Straftat besonders betroffen sind, sollten die gezielten und integrierten Unterstützungs- und Schutzdienste in Anspruch nehmen können; dies schließt ein koordiniertes Konzept ein, nach dem Justizbehörden und Sozialdienste **unter einem Dach** zusammenarbeiten. Diese Dienste sollten in eigens dafür vorgesehenen Räumlichkeiten erbracht werden. Um sicherzustellen, dass Opfer im Kindesalter in Fällen, in denen ein Träger elterlicher Verantwortung an der Straftat beteiligt ist oder ein Interessenkonflikt zwischen dem Opfer im Kindesalter und einem Träger elterlicher Verantwortung besteht, wirksam geschützt werden, wurde eine Bestimmung aufgenommen, nach der unter anderem die Anzeige einer Straftat, medizinische oder forensische Befragungen sowie die Vermittlung an psychologische und andere Unterstützungsdienste nicht der Zustimmung des Trägers elterlicher Verantwortung bedürfen, wobei stets das Wohl des Kindes zu berücksichtigen ist.

Geänderter Text

(8) Eine Viktimisierung in jungen Jahren kann gravierende Folgen haben, die das gesamte Leben der Opfer beeinträchtigen; um dies zu verhindern, muss sichergestellt werden, dass für Unterstützung und Schutz aller Opfer im Kindesalter die höchsten Standards gelten. Die schutzbedürftigsten Opfer im Kindesalter, einschließlich Opfern von sexuellem Missbrauch im Kindesalter, Opfer des Menschenhandels im Kindesalter und Opfer im Kindesalter, die aufgrund der Schwere der Straftat oder ihrer besonderen Umstände auf andere Weise von einer Straftat besonders betroffen sind, **etwa Kinder von Opfern, die im Zuge von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt getötet wurden**, sollten die gezielten und integrierten Unterstützungs- und Schutzdienste in Anspruch nehmen können; dies schließt ein koordiniertes Konzept ein, nach dem Justizbehörden und Sozialdienste **am betreffenden Ort** zusammenarbeiten. Diese Dienste sollten in eigens dafür vorgesehenen Räumlichkeiten erbracht werden. Um sicherzustellen, dass Opfer im Kindesalter in Fällen, in denen ein **Elternteil oder** Träger elterlicher Verantwortung an der Straftat beteiligt ist oder ein Interessenkonflikt zwischen dem Opfer im Kindesalter und einem Träger elterlicher Verantwortung besteht, wirksam geschützt werden, wurde eine Bestimmung aufgenommen, nach der unter anderem die Anzeige einer Straftat, medizinische oder forensische Befragungen sowie die Vermittlung an psychologische und andere Unterstützungsdienste **sowie Unterstützungsdienste für behördliche und rechtliche Belange** nicht der Zustimmung des Trägers elterlicher Verantwortung bedürfen, wobei stets das Wohl des Kindes zu berücksichtigen ist.

Or. hu

Änderungsantrag 115
Maria da Graça Carvalho

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Eine Viktimisierung in jungen Jahren kann gravierende Folgen haben, die das gesamte Leben der Opfer beeinträchtigen; um dies zu verhindern, muss sichergestellt werden, dass für Unterstützung und Schutz aller Opfer im Kindesalter die höchsten Standards gelten. Die schutzbedürftigsten Opfer im Kindesalter, einschließlich Opfern von sexuellem Missbrauch im Kindesalter, Opfer des Menschenhandels im Kindesalter und Opfer im Kindesalter, die aufgrund der Schwere der Straftat oder ihrer besonderen Umstände auf andere Weise von einer Straftat besonders betroffen sind, sollten die gezielten und integrierten Unterstützungs- und Schutzdienste in Anspruch nehmen können; dies schließt ein koordiniertes Konzept ein, nach dem Justizbehörden und Sozialdienste unter einem Dach zusammenarbeiten. Diese Dienste sollten in eigens dafür vorgesehenen Räumlichkeiten erbracht werden. Um sicherzustellen, dass Opfer im Kindesalter in Fällen, in denen ein Träger elterlicher Verantwortung an der Straftat beteiligt ist oder ein Interessenkonflikt zwischen dem Opfer im Kindesalter und einem Träger elterlicher Verantwortung besteht, wirksam geschützt werden, wurde eine Bestimmung aufgenommen, nach der unter anderem die Anzeige einer Straftat, medizinische oder forensische Befragungen sowie die Vermittlung an psychologische und andere Unterstützungsdienste nicht der Zustimmung des Trägers elterlicher Verantwortung bedürfen, wobei stets das Wohl des Kindes zu berücksichtigen ist.

Geänderter Text

(8) Eine Viktimisierung in jungen Jahren kann gravierende Folgen haben, die das gesamte Leben der Opfer beeinträchtigen; um dies zu verhindern, muss sichergestellt werden, dass für Unterstützung und Schutz aller Opfer im Kindesalter die höchsten Standards gelten. Die schutzbedürftigsten Opfer im Kindesalter, einschließlich Opfern von sexuellem Missbrauch im Kindesalter, Opfer des Menschenhandels im Kindesalter und Opfer im Kindesalter, die aufgrund der Schwere der Straftat oder ihrer besonderen Umstände auf andere Weise von einer Straftat besonders betroffen sind, ***etwa Kinder von Opfern, die im Zuge von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt getötet wurden***, sollten die gezielten und integrierten Unterstützungs- und Schutzdienste in Anspruch nehmen können; dies schließt ein koordiniertes Konzept ein, nach dem Justizbehörden und Sozialdienste unter einem Dach zusammenarbeiten. Diese Dienste sollten in eigens dafür vorgesehenen Räumlichkeiten erbracht werden. Um sicherzustellen, dass Opfer im Kindesalter in Fällen, in denen ein Träger elterlicher Verantwortung an der Straftat beteiligt ist oder ein Interessenkonflikt zwischen dem Opfer im Kindesalter und einem Träger elterlicher Verantwortung besteht, wirksam geschützt werden, wurde eine Bestimmung aufgenommen, nach der unter anderem die Anzeige einer Straftat, medizinische oder forensische Befragungen sowie die Vermittlung an psychologische und andere Unterstützungsdienste ***sowie***

Unterstützungsdienste für behördliche und rechtliche Belange nicht der Zustimmung des Trägers elterlicher Verantwortung bedürfen, wobei stets das Wohl des Kindes zu berücksichtigen ist.

Or. en

Änderungsantrag 116
Eugenia Rodríguez Palop

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Eine Viktimisierung in jungen Jahren kann gravierende Folgen haben, die das gesamte Leben der Opfer beeinträchtigen; um dies zu verhindern, muss sichergestellt werden, dass für Unterstützung und Schutz aller Opfer im Kindesalter die höchsten Standards gelten. Die schutzbedürftigsten Opfer im Kindesalter, einschließlich Opfern von sexuellem Missbrauch im Kindesalter, Opfer des Menschenhandels im Kindesalter und Opfer im Kindesalter, die aufgrund der Schwere der Straftat oder ihrer besonderen Umstände auf andere Weise von einer Straftat besonders betroffen sind, sollten die gezielten und integrierten Unterstützungs- und Schutzdienste in Anspruch nehmen können; dies schließt ein koordiniertes Konzept ein, nach dem Justizbehörden und Sozialdienste unter einem Dach zusammenarbeiten. Diese Dienste sollten in eigens dafür vorgesehenen Räumlichkeiten erbracht werden. Um sicherzustellen, dass Opfer im Kindesalter in Fällen, in denen ein Träger elterlicher Verantwortung an der Straftat beteiligt ist oder ein Interessenkonflikt zwischen dem Opfer im Kindesalter und einem Träger elterlicher Verantwortung besteht, wirksam geschützt werden, wurde eine Bestimmung

Geänderter Text

(8) Eine Viktimisierung in jungen Jahren kann gravierende Folgen haben, die das gesamte Leben der Opfer beeinträchtigen; um dies zu verhindern, muss sichergestellt werden, dass für Unterstützung und Schutz aller Opfer im Kindesalter die höchsten Standards gelten. Die schutzbedürftigsten Opfer im Kindesalter, einschließlich Opfern von sexuellem Missbrauch im Kindesalter, Opfer des Menschenhandels im Kindesalter und Opfer im Kindesalter, die aufgrund der Schwere der Straftat oder ihrer besonderen Umstände auf andere Weise von einer Straftat besonders betroffen sind, sollten die gezielten und integrierten Unterstützungs- und Schutzdienste in Anspruch nehmen können; dies schließt ein koordiniertes Konzept ein, nach dem Justizbehörden und Sozialdienste unter einem Dach zusammenarbeiten. Diese Dienste sollten in eigens dafür vorgesehenen Räumlichkeiten erbracht werden. ***Um Opfer vor sekundärer Viktimisierung zu schützen, hat sich das Barnahus-Modell als bewährtes Verfahren erwiesen.*** Um sicherzustellen, dass Opfer im Kindesalter in Fällen, in denen ein Träger elterlicher Verantwortung an der Straftat beteiligt ist oder ein Interessenkonflikt zwischen dem

aufgenommen, nach der unter anderem die Anzeige einer Straftat, medizinische oder forensische Befragungen sowie die Vermittlung an psychologische und andere Unterstützungsdienste nicht der Zustimmung des Trägers elterlicher Verantwortung bedürfen, wobei stets das Wohl des Kindes zu berücksichtigen ist.

Opfer im Kindesalter und einem Träger elterlicher Verantwortung besteht, wirksam geschützt werden, wurde eine Bestimmung aufgenommen, nach der unter anderem die Anzeige einer Straftat, medizinische oder forensische Befragungen sowie die Vermittlung an psychologische und andere Unterstützungsdienste nicht der Zustimmung des Trägers elterlicher Verantwortung bedürfen, wobei stets das Wohl des Kindes zu berücksichtigen ist.

Or. en

Änderungsantrag 117

Kira Marie Peter-Hansen, Saskia Bricmont
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 8**

Vorschlag der Kommission

(8) Eine Viktimisierung in jungen Jahren kann gravierende Folgen haben, die das gesamte Leben der Opfer beeinträchtigen; um dies zu verhindern, muss sichergestellt werden, dass für Unterstützung und Schutz aller Opfer im Kindesalter die höchsten Standards gelten. Die schutzbedürftigsten Opfer im Kindesalter, einschließlich Opfern von sexuellem Missbrauch im Kindesalter, Opfer des Menschenhandels im Kindesalter und Opfer im Kindesalter, die aufgrund der Schwere der Straftat oder ihrer besonderen Umstände auf andere Weise von einer Straftat besonders betroffen sind, sollten die gezielten und integrierten Unterstützungs- und Schutzdienste in Anspruch nehmen können; dies schließt ein koordiniertes Konzept ein, nach dem Justizbehörden und Sozialdienste unter einem Dach zusammenarbeiten. Diese Dienste sollten in eigens dafür vorgesehenen Räumlichkeiten erbracht werden. Um

Geänderter Text

(8) Eine Viktimisierung in jungen Jahren kann gravierende Folgen haben, die das gesamte Leben der Opfer beeinträchtigen; um dies zu verhindern, muss sichergestellt werden, dass für Unterstützung und Schutz aller Opfer im Kindesalter, **einschließlich Kindern, die Zeugen von Straftaten geworden sind**, die höchsten Standards gelten. Die schutzbedürftigsten Opfer im Kindesalter, einschließlich Opfern von sexuellem Missbrauch im Kindesalter, Opfer des Menschenhandels im Kindesalter und Opfer im Kindesalter, die aufgrund der Schwere der Straftat oder ihrer besonderen Umstände auf andere Weise von einer Straftat besonders betroffen sind, sollten die gezielten und integrierten Unterstützungs- und Schutzdienste in Anspruch nehmen können; dies schließt ein koordiniertes Konzept ein, nach dem Justizbehörden und Sozialdienste unter einem Dach zusammenarbeiten. Diese Dienste sollten in eigens dafür

sicherzustellen, dass Opfer im Kindesalter in Fällen, in denen ein Träger elterlicher Verantwortung an der Straftat beteiligt ist oder ein Interessenkonflikt zwischen dem Opfer im Kindesalter und einem Träger elterlicher Verantwortung besteht, wirksam geschützt werden, wurde eine Bestimmung aufgenommen, nach der unter anderem die Anzeige einer Straftat, medizinische oder forensische Befragungen sowie die Vermittlung an psychologische und andere Unterstützungsdienste nicht der Zustimmung des Trägers elterlicher Verantwortung bedürfen, wobei stets das Wohl des Kindes zu berücksichtigen ist.

vorgesehenen Räumlichkeiten erbracht werden. Um sicherzustellen, dass Opfer im Kindesalter in Fällen, in denen ein Träger elterlicher Verantwortung an der Straftat beteiligt ist oder ein Interessenkonflikt zwischen dem Opfer im Kindesalter und einem Träger elterlicher Verantwortung besteht, wirksam geschützt werden, wurde eine Bestimmung aufgenommen, nach der unter anderem die Anzeige einer Straftat, medizinische oder forensische Befragungen sowie die Vermittlung an psychologische und andere Unterstützungsdienste nicht der Zustimmung des Trägers elterlicher Verantwortung bedürfen, wobei stets das Wohl des Kindes zu berücksichtigen ist.

Or. en

Änderungsantrag 118

María Soraya Rodríguez Ramos, Hilde Vautmans, Marco Zullo, Abir Al-Sahlaní, Susana Solís Pérez, Sylvie Brunet

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Eine Viktimisierung in jungen Jahren kann gravierende Folgen haben, die das gesamte Leben der Opfer beeinträchtigen; um dies zu verhindern, muss sichergestellt werden, dass für Unterstützung und Schutz aller Opfer im Kindesalter die höchsten Standards gelten. Die schutzbedürftigsten Opfer im Kindesalter, einschließlich Opfern von sexuellem Missbrauch im Kindesalter, Opfer des Menschenhandels im Kindesalter und Opfer im Kindesalter, die aufgrund der Schwere der Straftat oder ihrer besonderen Umstände auf andere Weise von einer Straftat besonders betroffen sind, sollten die gezielten und integrierten Unterstützungs- und Schutzdienste in Anspruch nehmen

Geänderter Text

(8) Eine Viktimisierung in jungen Jahren kann gravierende Folgen haben, die das gesamte Leben der Opfer beeinträchtigen; um dies zu verhindern, muss sichergestellt werden, dass für Unterstützung und Schutz aller Opfer im Kindesalter die höchsten Standards gelten. Die schutzbedürftigsten Opfer im Kindesalter, einschließlich Opfern von sexuellem Missbrauch im Kindesalter, Opfer des Menschenhandels im Kindesalter, **Kinder, die keiner elterlichen Fürsorge unterstehen**, und Opfer im Kindesalter, die aufgrund der Schwere der Straftat oder ihrer besonderen Umstände auf andere Weise von einer Straftat besonders betroffen sind, sollten die gezielten und integrierten Unterstützungs-

können; dies schließt ein koordiniertes Konzept ein, nach dem Justizbehörden und Sozialdienste unter einem Dach zusammenarbeiten. Diese Dienste sollten in eigens dafür vorgesehenen Räumlichkeiten erbracht werden. Um sicherzustellen, dass Opfer im Kindesalter in Fällen, in denen ein Träger elterlicher Verantwortung an der Straftat beteiligt ist oder ein Interessenkonflikt zwischen dem Opfer im Kindesalter und einem Träger elterlicher Verantwortung besteht, wirksam geschützt werden, wurde eine Bestimmung aufgenommen, nach der unter anderem die Anzeige einer Straftat, medizinische oder forensische Befragungen sowie die Vermittlung an psychologische und andere Unterstützungsdienste nicht der Zustimmung des Trägers elterlicher Verantwortung bedürfen, wobei stets das Wohl des Kindes zu berücksichtigen ist.

und Schutzdienste in Anspruch nehmen können; dies schließt ein koordiniertes Konzept ein, nach dem Justizbehörden und Sozialdienste unter einem Dach zusammenarbeiten. Diese Dienste sollten in eigens dafür vorgesehenen Räumlichkeiten erbracht werden. Um sicherzustellen, dass Opfer im Kindesalter in Fällen, in denen ein Träger elterlicher Verantwortung an der Straftat beteiligt ist oder ein Interessenkonflikt zwischen dem Opfer im Kindesalter und einem Träger elterlicher Verantwortung besteht, wirksam geschützt werden, wurde eine Bestimmung aufgenommen, nach der unter anderem die Anzeige einer Straftat, medizinische oder forensische Befragungen sowie die Vermittlung an psychologische und andere Unterstützungsdienste nicht der Zustimmung des Trägers elterlicher Verantwortung bedürfen, wobei stets das Wohl des Kindes zu berücksichtigen ist.

Or. en

Änderungsantrag 119 **Elena Kountoura**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 8 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Opfer häuslicher Gewalt und ihre Kinder sollten Zugang zu geeigneten Not- und Übergangsunterkünften haben. Diese Einrichtungen sollten ausschließlich Frauen und ihren Kindern offenstehen, da sich Frauen in gemischten Einrichtungen, die viele verschiedene Menschen aufnehmen, unsicher fühlen. Die Mitgliedstaaten sollten Notunterkünfte speziell für Fälle häuslicher Gewalt eröffnen, die jederzeit verfügbar und zugänglich sind, auch nachts und an Wochenenden. Gerichte dürfen die Tatsache, dass Opfer in Not-,

Übergangs- oder Sozialwohnungen untergebracht sind, nicht als Argument für die Übertragung des Sorgerechts auf den gewalttätigen Partner verwenden.

Or. en

Änderungsantrag 120
Maria Noichl, Giuliano Pisapia

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8b) Um das Recht auf Wahrung der Würde der Opfer sicherzustellen, müssen Mitgliedstaaten das Teilen von Online-Darstellungen einer Straftat angehen, um eine sekundäre Viktimisierung des Opfers sowie weitere schwerwiegende psychosoziale Folgen für das Opfer und die Normalisierung von Gewalt zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Fälle geschlechtsbezogener Gewalt, darunter sexuelle Nötigung und Vergewaltigung, womit Frauen verängstigt und zum Schweigen gebracht werden sollen.

Or. en

Änderungsantrag 121
Elena Kountoura

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8c) Opferunterstützungsdienste müssen in Krisenzeiten, einschließlich gesundheitlicher Notlagen, signifikanter Migrationsbewegungen oder anderer Notlagen wie Naturkatastrophen oder

Sicherheitsbedrohungen, voll funktionsfähig und zugänglich bleiben. Diese Dienste sollten Notfallpläne zur Hand haben, damit sie den durchgängigen Betrieb sichern können, sich an wechselnde Umstände anpassen können und dazu fähig sind, die individuellen Herausforderungen und erhöhten Anforderungen, die sich aus solchen Situationen oft ergeben, zu bewältigen. Dazu gehört die Beschäftigung geeigneten Personals, die Gewährleistung der Sicherheit sowohl der Opfer als auch des Unterstützungspersonals und die Nutzung von Technologien für Fernunterstützung, sofern Bedarf besteht. Die Opfer sollten weiterhin ohne Unterbrechung und unabhängig von ihrem äußeren Umfeld essenzielle Unterstützungsdienste nutzen können.

Or. en

Änderungsantrag 122
Elena Kountoura

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8d) Die Anwendung, Übernahme und Akzeptanz unwissenschaftlicher Theorien und Konzepte in Sorgerechtsfällen, in denen Müttern als Strafe das Sorgerecht abgesprochen wird, wenn sie versuchen, Fälle von Kindesmissbrauch oder geschlechtsbezogener Gewalt anzuzeigen, indem verhindert wird, dass sie das Sorgerecht erhalten oder indem ihre elterlichen Rechte eingeschränkt werden, sollte verhindert werden. Die Eltern-Kind-Entfremdung und ähnliche Konzepte und Begriffe sollten abgelehnt werden, da sie nicht wissenschaftlich fundiert sind und im Zusammenhang mit Gewalt in

Paarbeziehungen häufig als Strategie gegen die Opfer von Gewalt verwendet werden, indem die elterlichen Fähigkeiten der Opfer infrage gestellt werden, ihre Argumente nicht berücksichtigt werden und die Gewalt, der die Kinder ausgesetzt sind, außer Acht gelassen wird. Die Mitgliedstaaten sollten die Eltern-Kind-Entfremdung oder ähnliche Konzepte in ihrer Gerichtspraxis und ihrem Recht nicht anerkennen und deren Verwendung in Gerichtsverfahren während der Ermittlungen zur Feststellung des Vorliegens von Gewalt verbieten.

Or. en

Änderungsantrag 123
Elena Kountoura

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8e) Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Justizbehörden bei der Festlegung des Sorgerechts und des Umgangsrechts oder Besuchsrechts für Kinder Vorfälle von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sowie die Ergebnisse der Risikobewertungen in Bezug auf den nicht missbrauchenden Elternteil und das Opfer im Kindesalter, einschließlich Kinderzeugen und Waisen, berücksichtigen. Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, damit die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder durch die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht gefährdet wird. Die Rechte oder Ansprüche von Tätern oder mutmaßlichen Tätern während und nach einem Gerichtsverfahren in Bezug auf Eigentum, Privatsphäre, Sorgerecht für das Kind, Zugang, Umgang und Besuche, sollten im Lichte der

Menschenrechte von Frauen und Kindern auf Leben und körperliche, sexuelle und psychische Unversehrtheit bestimmt und vom Grundsatz des Kindeswohls geleitet werden. Die mangelnde Berücksichtigung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt bei Entscheidungen über Umgangs- und Sorgerecht stellt eine fahrlässige Verletzung der Menschenrechte auf Leben, ein gewaltfreies Leben und die gesunde Entwicklung von Frauen und Kindern dar. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass es als Gefährdung des Kindeswohls anerkannt wird, wenn ein Kind Zeuge von Gewalt gegen eine nahestehende Person wird; Das Wohl des Kindes und die Ansichten des Kindes sollten vorrangig berücksichtigt werden und Vorrang vor jeglichen Rechten von Tätern oder Verdächtigen sowie vor dem Besuchsrecht anderer Personen, die in einer Beziehung zu den Kindern stehen, haben. Bestehen begründete Zweifel hinsichtlich des sicheren Umgangs mit dem Kind, sowohl in physischer als auch in emotionaler Hinsicht, wird das Besuchs- und Sorgerecht des missbrauchenden Elternteils ausgesetzt. In Fällen von Besuchsrechten eines Verdächtigen, der Träger der elterlichen Verantwortung für das Kind mit Umgangsrecht ist, und nur dann, wenn Besuche als angemessen und im Interesse des Kindes angesehen werden, und um für die Sicherheit von Kindern und Opfern während etwaiger Besuche zu sorgen, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass überwachte neutrale Orte, einschließlich Kinderschutz- oder Jugendämter, zur Verfügung stehen, damit solche Besuche dort im besten Interesse des Kindes stattfinden können. Mit überwachten neutralen Orten für Kontakte mit einem Verdächtigen sollten stets die Sicherheit sowohl des Kindes als auch des nicht missbrauchenden Trägers der elterlichen Verantwortung sichergestellt werden, sofern dies relevant

ist. Erforderlichenfalls sollten die Besuche im Beisein von Beschäftigten des Kinderschutz- oder Jugendamts stattfinden. Ist eine vorläufige Unterbringung erforderlich, sollten Kinder vorrangig zusammen mit dem Träger der elterlichen Verantwortung untergebracht werden, der nicht der Täter oder Verdächtige ist, z. B. mit der Mutter des Kindes. Das Wohl des Kindes sollte stets berücksichtigt werden. Soweit erforderlich, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Justizbehörden unverzüglich tätig werden, um Tätern, die weiterhin straffällig werden oder sich nicht an langfristigen, sinnvollen Elternbildungsprogrammen zur Erzielung besserer Ergebnisse für die Kinder beteiligen, das Besuchsrecht dauerhaft zu entziehen. Der Entzug des Sorgerechts und des Besuchsrechts des gewalttätigen Partners und die Zuerkennung des alleinigen Sorgerechts an die Mutter, wenn sie Opfer von Gewalt geworden ist, kann die einzige Möglichkeit sein, weitere Gewalt und eine sekundäre Viktimisierung zu verhindern.

Or. en

Änderungsantrag 124

Kira Marie Peter-Hansen, Saskia Bricmont
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 9**

Vorschlag der Kommission

(9) Damit die Opfer das Gefühl haben, dass der Gerechtigkeit Genüge getan wird und sie in der Lage sind, ihre Interessen zu vertreten, ist es wichtig, dass sie bei Strafverfahren anwesend sind und aktiv daran teilnehmen können. ***Aus diesem Grund sollten in der Union*** alle Opfer unabhängig von ihrer Stellung im

Geänderter Text

(9) Damit die Opfer das Gefühl haben, dass der Gerechtigkeit Genüge getan wird und sie in der Lage sind, ihre Interessen zu vertreten, ist es wichtig, dass sie bei Strafverfahren anwesend sind und aktiv daran teilnehmen können, ***in den Gerichtsräumlichkeiten angemessen unterstützt werden und über die gesamte***

Strafverfahren – die sich nach dem nationalen Recht richtet – nach nationalem Recht das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf haben, wenn gegen ihre in dieser Richtlinie festgelegten Rechte verstoßen wird. Darüber hinaus sollten in der Union alle Opfer unabhängig von ihrer Stellung im Strafverfahren das Recht haben, eine Überprüfung von Entscheidungen zu beantragen, die während des Gerichtsverfahrens ergangen sind und sie unmittelbar betreffen. Zu diesen Entscheidungen sollten zumindest Entscheidungen über Dolmetschleistungen in Gerichtsverhandlungen sowie Entscheidungen über die für Opfer mit besonderen Schutzbedürfnissen verfügbaren besonderen Schutzmaßnahmen gehören. Die Verfahrensvorschriften, nach denen die Opfer eine Überprüfung dieser im Gerichtsverfahren ergangenen Entscheidungen beantragen können, sollten sich nach nationalen Rechtsvorschriften richten, in denen die Garantien vorgesehen sein sollten, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass das Strafverfahren durch diese Möglichkeit einer Überprüfung nicht unverhältnismäßig in die Länge gezogen wird.

Dauer des Gerichtsverfahrens von den Unterstützungsdiensten begleitet werden, sofern sie dies wünschen. Alle Opfer in der Union sollten unabhängig von ihrer Stellung im Strafverfahren – die sich nach dem nationalen Recht richtet – nach nationalem Recht das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf haben, wenn gegen ihre in dieser Richtlinie festgelegten Rechte verstoßen wird. Darüber hinaus sollten in der Union alle Opfer unabhängig von ihrer Stellung im Strafverfahren das Recht haben, eine Überprüfung von Entscheidungen zu beantragen, die während des Gerichtsverfahrens ergangen sind und sie unmittelbar betreffen. Zu diesen Entscheidungen sollten zumindest Entscheidungen über Dolmetschleistungen in Gerichtsverhandlungen sowie Entscheidungen über die für Opfer mit besonderen Schutzbedürfnissen verfügbaren besonderen Schutzmaßnahmen gehören. Die Verfahrensvorschriften, nach denen die Opfer eine Überprüfung dieser im Gerichtsverfahren ergangenen Entscheidungen beantragen können, sollten sich nach nationalen Rechtsvorschriften richten, in denen die Garantien vorgesehen sein sollten, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass das Strafverfahren durch diese Möglichkeit einer Überprüfung nicht unverhältnismäßig in die Länge gezogen wird. Voraussetzung für die aktive Beteiligung an Strafverfahren und den Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf ist, dass die Opfer ordnungsgemäß und regelmäßig über den Sachstand und wichtige Entwicklungen im Strafverfahren informiert werden.

Or. en

Änderungsantrag 125
Maria da Graça Carvalho

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Damit die Opfer das Gefühl haben, dass der Gerechtigkeit Genüge getan wird und sie in der Lage sind, ihre Interessen zu vertreten, ist es wichtig, dass sie bei Strafverfahren anwesend sind und aktiv daran teilnehmen können. Aus diesem Grund sollten in der Union alle Opfer unabhängig von ihrer Stellung im Strafverfahren – die sich nach dem nationalen Recht richtet – nach nationalem Recht das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf haben, wenn gegen ihre in dieser Richtlinie festgelegten Rechte verstoßen wird. Darüber hinaus sollten in der Union alle Opfer unabhängig von ihrer Stellung im Strafverfahren das Recht haben, eine Überprüfung von Entscheidungen zu beantragen, die während des Gerichtsverfahrens ergangen sind und sie unmittelbar betreffen. Zu diesen Entscheidungen sollten zumindest Entscheidungen über Dolmetschleistungen in Gerichtsverhandlungen sowie Entscheidungen über die für Opfer mit besonderen Schutzbedürfnissen verfügbaren besonderen Schutzmaßnahmen gehören. Die Verfahrensvorschriften, nach denen die Opfer eine Überprüfung dieser im Gerichtsverfahren ergangenen Entscheidungen beantragen können, sollten sich nach nationalen Rechtsvorschriften richten, in denen die Garantien vorgesehen sein sollten, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass das Strafverfahren durch diese Möglichkeit einer Überprüfung nicht unverhältnismäßig in die Länge gezogen wird.

Geänderter Text

(9) Damit die Opfer das Gefühl haben, dass der Gerechtigkeit Genüge getan wird und sie in der Lage sind, ihre Interessen zu vertreten, ist es wichtig, dass sie bei Strafverfahren anwesend sind und aktiv daran teilnehmen können. Aus diesem Grund sollten in der Union alle Opfer unabhängig von ihrer Stellung im Strafverfahren – die sich nach dem nationalen Recht richtet – nach nationalem Recht das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf haben, wenn gegen ihre in dieser Richtlinie festgelegten Rechte verstoßen wird. Darüber hinaus sollten in der Union alle Opfer unabhängig von ihrer Stellung im Strafverfahren das Recht haben, eine Überprüfung von Entscheidungen zu beantragen, die während des Gerichtsverfahrens ergangen sind und sie unmittelbar betreffen. Zu diesen Entscheidungen sollten zumindest Entscheidungen über Dolmetschleistungen in Gerichtsverhandlungen sowie Entscheidungen über die für Opfer mit besonderen Schutzbedürfnissen verfügbaren besonderen Schutzmaßnahmen **und Maßnahmen für den physischen Schutz von Opfern** gehören. Die Verfahrensvorschriften, nach denen die Opfer eine Überprüfung dieser im Gerichtsverfahren ergangenen Entscheidungen beantragen können, sollten sich nach nationalen Rechtsvorschriften richten, in denen die Garantien vorgesehen sein sollten, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass das Strafverfahren durch diese Möglichkeit einer Überprüfung nicht unverhältnismäßig in die Länge gezogen wird. **Voraussetzung für die aktive Beteiligung an Strafverfahren und den Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf sind, dass die Opfer ordnungsgemäß und regelmäßig über den Sachstand und wichtige Entwicklungen**

Änderungsantrag 126
Cindy Franssen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Damit die Opfer das Gefühl haben, dass der Gerechtigkeit Genüge getan wird und sie in der Lage sind, ihre Interessen zu vertreten, ist es wichtig, dass sie bei Strafverfahren anwesend sind und aktiv daran teilnehmen können. Aus diesem Grund sollten in der Union alle Opfer unabhängig von ihrer Stellung im Strafverfahren – die sich nach dem nationalen Recht richtet – nach nationalem Recht das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf haben, wenn gegen ihre in dieser Richtlinie festgelegten Rechte verstoßen wird. Darüber hinaus sollten in der Union alle Opfer unabhängig von ihrer Stellung im Strafverfahren das Recht haben, eine Überprüfung von Entscheidungen zu beantragen, die während des Gerichtsverfahrens ergangen sind und sie unmittelbar betreffen. Zu diesen Entscheidungen sollten zumindest Entscheidungen über Dolmetschleistungen in Gerichtsverhandlungen sowie Entscheidungen über die für Opfer mit besonderen Schutzbedürfnissen verfügbaren besonderen Schutzmaßnahmen gehören. Die Verfahrensvorschriften, nach denen die Opfer eine Überprüfung dieser im Gerichtsverfahren ergangenen Entscheidungen beantragen können, sollten sich nach nationalen Rechtsvorschriften richten, in denen die Garantien vorgesehen sein sollten, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass das Strafverfahren

Geänderter Text

(9) Damit die Opfer das Gefühl haben, dass der Gerechtigkeit Genüge getan wird und sie in der Lage sind, ihre Interessen zu vertreten, ist es wichtig, dass sie bei Strafverfahren anwesend sind und aktiv daran teilnehmen können. Aus diesem Grund sollten in der Union alle Opfer unabhängig von ihrer Stellung im Strafverfahren – die sich nach dem nationalen Recht richtet – **zumindest dasselbe Recht auf unentgeltliche Prozesskostenhilfe haben wie die in demselben Strafverfahren angeklagte Person. Sie sollten gleichermaßen** nach nationalem Recht das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf haben, wenn gegen ihre in dieser Richtlinie festgelegten Rechte verstoßen wird. Darüber hinaus sollten in der Union alle Opfer unabhängig von ihrer Stellung im Strafverfahren das Recht haben, eine Überprüfung von Entscheidungen zu beantragen, die während des Gerichtsverfahrens ergangen sind und sie unmittelbar betreffen. Zu diesen Entscheidungen sollten zumindest Entscheidungen über Dolmetschleistungen in Gerichtsverhandlungen sowie Entscheidungen über die für Opfer mit besonderen Schutzbedürfnissen verfügbaren besonderen Schutzmaßnahmen gehören. Die Verfahrensvorschriften, nach denen die Opfer eine Überprüfung dieser im Gerichtsverfahren ergangenen Entscheidungen beantragen können, sollten

durch diese Möglichkeit einer Überprüfung nicht unverhältnismäßig in die Länge gezogen wird.

sich nach nationalen Rechtsvorschriften richten, in denen die Garantien vorgesehen sein sollten, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass das Strafverfahren durch diese Möglichkeit einer Überprüfung nicht unverhältnismäßig in die Länge gezogen wird.

Or. en

Änderungsantrag 127 **Livia Járóka**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 9**

Vorschlag der Kommission

(9) Damit die Opfer das Gefühl haben, dass der Gerechtigkeit Genüge getan wird und sie in der Lage sind, ihre Interessen zu vertreten, ist es wichtig, dass sie bei Strafverfahren anwesend sind und aktiv daran teilnehmen können. Aus diesem Grund sollten in der Union alle Opfer **unabhängig von ihrer Stellung im Strafverfahren – die sich nach dem nationalen Recht richtet** – nach nationalem Recht das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf haben, wenn gegen ihre in dieser Richtlinie festgelegten Rechte verstoßen wird. Darüber hinaus sollten in der Union alle Opfer **unabhängig von ihrer Stellung im Strafverfahren** das Recht haben, eine Überprüfung von Entscheidungen zu beantragen, die während des Gerichtsverfahrens ergangen sind und sie unmittelbar betreffen. Zu diesen Entscheidungen sollten zumindest Entscheidungen über Dolmetschleistungen in Gerichtsverhandlungen sowie Entscheidungen über die für Opfer mit besonderen Schutzbedürfnissen verfügbaren besonderen Schutzmaßnahmen gehören. Die Verfahrensvorschriften, nach denen die

Geänderter Text

(9) Damit die Opfer das Gefühl haben, dass der Gerechtigkeit Genüge getan wird und sie in der Lage sind, ihre Interessen zu vertreten, ist es wichtig, dass sie bei Strafverfahren anwesend sind und aktiv daran teilnehmen können. Aus diesem Grund sollten in der Union alle Opfer nach nationalem Recht das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf haben, wenn gegen ihre in dieser Richtlinie festgelegten Rechte verstoßen wird. Darüber hinaus sollten in der Union alle Opfer das Recht haben, eine Überprüfung von Entscheidungen zu beantragen, die während des Gerichtsverfahrens ergangen sind und sie unmittelbar betreffen. Zu diesen Entscheidungen sollten zumindest Entscheidungen über Dolmetschleistungen in Gerichtsverhandlungen sowie Entscheidungen über die für Opfer mit besonderen Schutzbedürfnissen verfügbaren besonderen Schutzmaßnahmen **und Maßnahmen für den physischen Schutz von Opfern** gehören. Die Verfahrensvorschriften, nach denen die Opfer eine Überprüfung dieser im Gerichtsverfahren ergangenen Entscheidungen beantragen können, sollten sich nach nationalen Rechtsvorschriften

Opfer eine Überprüfung dieser im Gerichtsverfahren ergangenen Entscheidungen beantragen können, sollten sich nach nationalen Rechtsvorschriften richten, in denen die Garantien vorgesehen sein sollten, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass das Strafverfahren durch diese Möglichkeit einer Überprüfung nicht unverhältnismäßig in die Länge gezogen wird.

richten, in denen die Garantien vorgesehen sein sollten, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass das Strafverfahren durch diese Möglichkeit einer Überprüfung nicht unverhältnismäßig in die Länge gezogen wird. ***Voraussetzung für die aktive Beteiligung an Strafverfahren und den Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf ist, dass die Opfer ordnungsgemäß und regelmäßig über den Sachstand und wichtige Entwicklungen im Strafverfahren informiert werden.***

Or. hu

Änderungsantrag 128

Kira Marie Peter-Hansen, Saskia Bricmont
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 9 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) Eine opferorientierte Justiz kann für die Opfer von großem Nutzen sein und ihnen ein sicheres Umfeld bieten, um sich Gehör zu verschaffen, ihren Erholungsprozess zu unterstützen und für den verursachten Schaden Wiedergutmachung zu leisten. Gemäß der Empfehlung CM/Rec(2023)2 des Europarats über die Rechte und die Unterstützung von Opfern von Straftaten sollte die opferorientierte Justiz ein Dienst sein, der generell allen Opfern von Straftaten zur Verfügung steht. Die Dienste einer opferorientierten Justiz sollten über ausreichende Kapazitäten verfügen, um allen Opfern, die davon profitieren können, in allen Phasen des Strafverfahrens sichere und wirksame Dienste anbieten zu können. Die opferorientierte Justiz ermöglicht einen (unmittelbaren oder mittelbaren) Dialog zwischen dem Opfer und dem Täter, z. B.

in Form einer Mediation zwischen Opfern und Tätern, der Wiedergutmachung und Verurteilung sowie in Form friedensstiftender Kreise. An diesen Verfahren können gegebenenfalls auch andere von der Straftat betroffene Personen beteiligt sein, insbesondere die Familie und gegebenenfalls die Gemeinschaft, der sie angehören. Die Entscheidung über die Teilnahme an einem Prozess der opferorientierten Justiz und die dabei erzielte Vereinbarung sollten auf der Grundlage der freien und in Kenntnis der Sachlage erteilten Zustimmung erfolgen. Die Opfer sollten sowohl die Informationen als auch die Möglichkeit erhalten (durch systematische Verweisung und die Möglichkeit der Selbstverweisung), festzustellen, ob und wann die opferorientierte Justiz in Frage kommt. Dienste der opferorientierten Justiz müssen anerkannten, evidenzbasierten Verfahrensstandards unterliegen, damit der Schutz der Opfer, einschließlich schutzbedürftiger Opfer und Opfer schwerer Straftaten, sichergestellt wird.

Or. en

Änderungsantrag 129
Giuliano Pisapia, Maria Noichl

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9b) Das Recht auf unentgeltliche Rechtshilfe ist von entscheidender Bedeutung, um die wirksame Beteiligung der Opfer an Strafverfahren zu gewährleisten. Daher sollten die Mitgliedstaaten Opfern unentgeltliche Rechtshilfe gewähren, unabhängig von der Art der Straftat, die sie erlitten haben, und unabhängig davon, ob sie Partei

eines Strafverfahrens sind oder nicht.

Or. en

Änderungsantrag 130

Kira Marie Peter-Hansen, Saskia Bricmont
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 9 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9c) Opfer sollten vor, nach und in allen Phasen des Strafverfahrens Zugang zu Rechtshilfe haben. Diese Rechtshilfe sollte Opfern schwerer Straftaten und Opfern, die nicht über ausreichende Mittel zur Bezahlung einer Rechtsbetreuung verfügen, kostenlos gewährt werden. Die Tatsache, dass das Opfer eine Beziehung zum Täter hat und von ihm abhängig ist, muss bei der Beurteilung der Zahlungsfähigkeit des Opfers berücksichtigt werden. Rechtshilfe muss auch EU-Bürgern und in der EU ansässigen Personen gewährt werden, die Opfer schwerer Straftaten geworden sind, die außerhalb der EU begangen wurden.

Or. en

Änderungsantrag 131

Kira Marie Peter-Hansen, Saskia Bricmont
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 10**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10) Alle Opfer sollten frühzeitig einer angemessenen, wirksamen und verhältnismäßigen Begutachtung unterzogen werden. Es ist unerlässlich

(10) Alle Opfer sollten frühzeitig einer angemessenen, wirksamen und verhältnismäßigen Begutachtung unterzogen werden. Es ist unerlässlich

sicherzustellen, dass die Opfer die Unterstützung und den Schutz erhalten, die ihren individuellen Bedürfnissen entsprechen. Die individuelle Begutachtung der Unterstützungs- und Schutzbedürfnisse der Opfer sollte schrittweise erfolgen. Im ersten Schritt sollten alle Opfer bei der ersten Kontaktaufnahme mit den zuständigen Behörden begutachtet werden, um sicherzustellen, dass die schutzbedürftigsten Opfer in einem sehr frühen Verfahrens Stadium ermittelt werden. Im nächsten Schritt sollten die Opfer, **die einer erweiterten Begutachtung bedürfen**, von Opferunterstützungsdiensten unter Einbeziehung von Psychologen begutachtet werden. Diese Dienste sind am besten in der Lage, das Wohlbefinden der Opfer zu beurteilen. Bei der individuellen Begutachtung sollte auch die Situation des Täters berücksichtigt werden, der möglicherweise bereits in der Vergangenheit gewalttätig war, im Besitz von Waffen ist oder missbräuchlich Drogen konsumiert, sodass von ihm eine größere Gefahr für die Opfer ausgeht. Darüber hinaus sollten im Rahmen der individuellen Begutachtung nicht nur die Schutzbedürfnisse, sondern auch die Unterstützungsbedürfnisse der Opfer begutachtet werden. Es ist unerlässlich, dass Opfer, die besondere Unterstützung benötigen, erkannt werden, damit ihnen bei Bedarf gezielte Unterstützung **gewährt werden kann**, wie beispielsweise ein längerfristiger kostenloser psychologischer Beistand.

sicherzustellen, dass die Opfer die Unterstützung und den Schutz erhalten, die ihren individuellen Bedürfnissen entsprechen. Die individuelle Begutachtung der Unterstützungs- und Schutzbedürfnisse der Opfer sollte schrittweise erfolgen. Im ersten Schritt sollten alle Opfer bei der ersten Kontaktaufnahme mit den zuständigen Behörden, **die ausreichend geschult sein sollten**, begutachtet werden, um sicherzustellen, dass die schutzbedürftigsten Opfer in einem sehr frühen Verfahrens Stadium ermittelt werden. Im nächsten Schritt sollten die Opfer **außerdem** von Opferunterstützungsdiensten unter Einbeziehung von Psychologen begutachtet werden. Diese Dienste sind am besten in der Lage, das Wohlbefinden der Opfer zu beurteilen. Bei der individuellen Begutachtung sollte auch die Situation des Täters berücksichtigt werden, der möglicherweise bereits in der Vergangenheit gewalttätig war, im Besitz von Waffen ist oder missbräuchlich Drogen konsumiert, sodass von ihm eine größere Gefahr für die Opfer ausgeht. Darüber hinaus sollten im Rahmen der individuellen Begutachtung nicht nur die Schutzbedürfnisse, sondern auch die Unterstützungsbedürfnisse der Opfer begutachtet werden. Es ist unerlässlich, dass Opfer, die besondere Unterstützung benötigen **und die überschneidenden Formen der Diskriminierung ausgesetzt sind**, erkannt werden, damit ihnen bei Bedarf gezielte Unterstützung, wie beispielsweise ein längerfristiger kostenloser psychologischer Beistand, **gewährt werden kann, solange der Psychologe des Opfers dies für notwendig erachtet. Die individuelle Begutachtung muss im besten Interesse des Opfers durchgeführt werden, wobei der Schwerpunkt auf Sicherheit, Schutz und Unterstützung zu legen ist und eine sekundäre oder wiederholte**

Änderungsantrag 132
Maria da Graça Carvalho

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Alle Opfer sollten frühzeitig einer angemessenen, wirksamen und verhältnismäßigen Begutachtung unterzogen werden. Es ist unerlässlich sicherzustellen, dass die Opfer die Unterstützung und den Schutz erhalten, die ihren individuellen Bedürfnissen entsprechen. Die individuelle Begutachtung der Unterstützungs- und Schutzbedürfnisse der Opfer sollte schrittweise erfolgen. Im ersten Schritt sollten alle Opfer bei der ersten Kontaktaufnahme mit den zuständigen Behörden begutachtet werden, um sicherzustellen, dass die schutzbedürftigsten Opfer in einem sehr frühen Verfahrensstadium ermittelt werden. Im nächsten Schritt sollten die Opfer, die einer erweiterten Begutachtung bedürfen, von Opferunterstützungsdiensten unter Einbeziehung von Psychologen begutachtet werden. Diese Dienste sind am besten in der Lage, das Wohlbefinden der Opfer zu beurteilen. Bei der individuellen Begutachtung sollte auch die Situation des Täters berücksichtigt werden, der möglicherweise bereits in der Vergangenheit gewalttätig war, im Besitz von Waffen ist oder missbräuchlich Drogen konsumiert, sodass von ihm eine größere Gefahr für die Opfer ausgeht. Darüber hinaus sollten im Rahmen der individuellen Begutachtung nicht nur die Schutzbedürfnisse, sondern auch die Unterstützungsbedürfnisse der Opfer

Geänderter Text

(10) Alle Opfer sollten frühzeitig einer angemessenen, wirksamen und verhältnismäßigen Begutachtung unterzogen werden. Es ist unerlässlich sicherzustellen, dass die Opfer die Unterstützung und den Schutz erhalten, die ihren individuellen Bedürfnissen entsprechen. Die individuelle Begutachtung der Unterstützungs- und Schutzbedürfnisse der Opfer sollte schrittweise erfolgen. ***Bei der Bewertung des Schutz- und Unterstützungsbedarfs des Opfers sollte das Hauptaugenmerk auf der Garantie der Sicherheit des Opfers und der Bereitstellung maßgeschneiderter Unterstützung liegen, wobei unter anderem die individuellen Umstände, die Auswirkungen der Straftat und Traumata und die jeweilige Anfälligkeit des Opfers zu berücksichtigen sind.*** Im ersten Schritt sollten alle Opfer bei der ersten Kontaktaufnahme mit den zuständigen Behörden begutachtet werden, um sicherzustellen, dass die schutzbedürftigsten Opfer in einem sehr frühen Verfahrensstadium ermittelt werden. Im nächsten Schritt sollten die Opfer, die einer erweiterten Begutachtung bedürfen, von Opferunterstützungsdiensten unter Einbeziehung von Psychologen begutachtet werden. Diese Dienste sind am besten in der Lage, das Wohlbefinden der Opfer zu beurteilen. Bei der individuellen Begutachtung sollte auch die Situation des

begutachtet werden. Es ist unerlässlich, dass Opfer, die besondere Unterstützung benötigen, erkannt werden, damit ihnen bei Bedarf gezielte Unterstützung gewährt werden kann, wie beispielsweise ein längerfristiger kostenloser psychologischer Beistand.

Täters berücksichtigt werden, der möglicherweise bereits in der Vergangenheit gewalttätig war, im Besitz von Waffen ist oder missbräuchlich Drogen konsumiert, sodass von ihm eine größere Gefahr für die Opfer ausgeht. Darüber hinaus sollten im Rahmen der individuellen Begutachtung nicht nur die Schutzbedürfnisse, sondern auch die Unterstützungsbedürfnisse der Opfer begutachtet werden. Es ist unerlässlich, dass Opfer, die besondere Unterstützung benötigen, erkannt werden, damit ihnen bei Bedarf gezielte Unterstützung gewährt werden kann, wie beispielsweise ein längerfristiger kostenloser psychologischer Beistand.

Or. en

Begründung

Besonders wichtig für die schutzbedürftigsten Opfer wie Opfer geschlechtsbezogener Gewalt, jüngere und ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und Menschen in prekären Situationen.

Änderungsantrag 133 Maria Noichl, Giuliano Pisapia

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Alle Opfer sollten frühzeitig einer angemessenen, wirksamen und verhältnismäßigen Begutachtung unterzogen werden. Es ist unerlässlich sicherzustellen, dass die Opfer die Unterstützung und den Schutz erhalten, die ihren individuellen Bedürfnissen entsprechen. Die individuelle Begutachtung der Unterstützungs- und Schutzbedürfnisse der Opfer sollte schrittweise erfolgen. Im ersten Schritt sollten alle Opfer bei der ersten Kontaktaufnahme mit den zuständigen

Geänderter Text

(10) Alle Opfer sollten frühzeitig einer angemessenen, wirksamen und verhältnismäßigen Begutachtung unterzogen werden. Es ist unerlässlich sicherzustellen, dass die Opfer die Unterstützung und den Schutz erhalten, die ihren individuellen Bedürfnissen entsprechen. Die individuelle Begutachtung der Unterstützungs- und Schutzbedürfnisse der Opfer sollte schrittweise erfolgen. Im ersten Schritt sollten alle Opfer bei der ersten Kontaktaufnahme mit den zuständigen

Behörden begutachtet werden, um sicherzustellen, dass die schutzbedürftigsten Opfer in einem sehr frühen Verfahrensstadium ermittelt werden. Im nächsten Schritt sollten die Opfer, die einer erweiterten Begutachtung bedürfen, von Opferunterstützungsdiensten unter Einbeziehung von Psychologen begutachtet werden. Diese Dienste sind am besten in der Lage, das Wohlbefinden der Opfer zu beurteilen. Bei der individuellen Begutachtung sollte auch die Situation des Täters berücksichtigt werden, der möglicherweise bereits in der Vergangenheit gewalttätig war, im Besitz von Waffen ist oder missbräuchlich Drogen konsumiert, sodass von ihm eine größere Gefahr für die Opfer ausgeht. Darüber hinaus sollten im Rahmen der individuellen Begutachtung nicht nur die Schutzbedürfnisse, sondern auch die Unterstützungsbedürfnisse der Opfer begutachtet werden. Es ist unerlässlich, dass Opfer, die besondere Unterstützung benötigen, erkannt werden, damit ihnen bei Bedarf gezielte Unterstützung gewährt werden kann, wie beispielsweise ein längerfristiger kostenloser psychologischer Beistand.

Behörden begutachtet werden, um sicherzustellen, dass die schutzbedürftigsten Opfer in einem sehr frühen Verfahrensstadium ermittelt werden. Im nächsten Schritt sollten die Opfer, die einer erweiterten Begutachtung bedürfen, von Opferunterstützungsdiensten unter Einbeziehung von Psychologen begutachtet werden. Diese Dienste sind am besten in der Lage, das Wohlbefinden der Opfer zu beurteilen. Bei der individuellen Begutachtung sollte auch die Situation des Täters berücksichtigt werden, der möglicherweise bereits in der Vergangenheit gewalttätig war, im Besitz von Waffen ist oder missbräuchlich Drogen konsumiert, sodass von ihm eine größere Gefahr für die Opfer ausgeht. Darüber hinaus sollten im Rahmen der individuellen Begutachtung nicht nur die Schutzbedürfnisse, sondern auch die Unterstützungsbedürfnisse der Opfer begutachtet werden. Es ist unerlässlich, dass Opfer, die besondere Unterstützung benötigen, erkannt werden, damit ihnen bei Bedarf gezielte Unterstützung gewährt werden kann, wie beispielsweise ein längerfristiger kostenloser psychologischer Beistand. ***In Fällen geschlechtsspezifischer Gewalt, einschließlich häuslicher Gewalt, sind die Opfer oft besonders schutzbedürftig, da sie finanziell vom Täter abhängig sind. Dies gilt umso mehr für Frauen, die mit Behinderungen leben, Migrantinnen und andere Personen, die von sich überschneidender Diskriminierung betroffen sind.***

Or. en

Änderungsantrag 134
Livia Járóka

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10

(10) Alle Opfer sollten frühzeitig einer angemessenen, wirksamen und verhältnismäßigen Begutachtung unterzogen werden. Es ist unerlässlich sicherzustellen, dass die Opfer die Unterstützung und den Schutz erhalten, die ihren individuellen Bedürfnissen entsprechen. Die individuelle Begutachtung der Unterstützungs- und Schutzbedürfnisse der Opfer sollte schrittweise erfolgen. Im ersten Schritt sollten alle Opfer bei der ersten Kontaktaufnahme mit den zuständigen Behörden begutachtet werden, um sicherzustellen, dass die schutzbedürftigsten Opfer in einem sehr frühen Verfahrensstadium ermittelt werden. Im nächsten Schritt sollten die Opfer, die einer erweiterten Begutachtung bedürfen, von Opferunterstützungsdiensten unter Einbeziehung von Psychologen begutachtet werden. Diese Dienste sind am besten in der Lage, das Wohlbefinden der Opfer zu beurteilen. Bei der individuellen Begutachtung sollte auch die Situation des Täters berücksichtigt werden, der möglicherweise bereits in der Vergangenheit gewalttätig war, im Besitz von Waffen ist oder missbräuchlich Drogen konsumiert, sodass von ihm eine größere Gefahr für die Opfer ausgeht. Darüber hinaus sollten im Rahmen der individuellen Begutachtung nicht nur die Schutzbedürfnisse, sondern auch die Unterstützungsbedürfnisse der Opfer begutachtet werden. Es ist unerlässlich, dass Opfer, die besondere Unterstützung benötigen, erkannt werden, damit ihnen bei Bedarf gezielte Unterstützung gewährt werden kann, wie beispielsweise ein längerfristiger kostenloser psychologischer Beistand.

(10) Alle Opfer sollten frühzeitig einer angemessenen, wirksamen und verhältnismäßigen Begutachtung unterzogen werden. Es ist unerlässlich sicherzustellen, dass die Opfer die Unterstützung und den Schutz erhalten, die ihren individuellen Bedürfnissen entsprechen. Die individuelle Begutachtung der Unterstützungs- und Schutzbedürfnisse der Opfer sollte schrittweise erfolgen. **Bei der Bewertung des Schutz- und Unterstützungsbedarfs des Opfers sollte das Hauptaugenmerk auf der Gewährleistung der Sicherheit des Opfers und der Bereitstellung maßgeschneiderter Unterstützung liegen, wobei unter anderem die individuellen Umstände des Opfers zu berücksichtigen sind.** Im ersten Schritt sollten alle Opfer bei der ersten Kontaktaufnahme mit den zuständigen Behörden begutachtet werden, um sicherzustellen, dass die schutzbedürftigsten Opfer in einem sehr frühen Verfahrensstadium ermittelt werden. Im nächsten Schritt sollten die Opfer, die einer erweiterten Begutachtung bedürfen, von Opferunterstützungsdiensten unter Einbeziehung von Psychologen begutachtet werden. Diese Dienste sind am besten in der Lage, das Wohlbefinden der Opfer zu beurteilen. Bei der individuellen Begutachtung sollte auch die Situation des Täters berücksichtigt werden, der möglicherweise bereits in der Vergangenheit gewalttätig war, im Besitz von Waffen ist oder missbräuchlich Drogen konsumiert, sodass von ihm eine größere Gefahr für die Opfer ausgeht. Darüber hinaus sollten im Rahmen der individuellen Begutachtung nicht nur die Schutzbedürfnisse, sondern auch die Unterstützungsbedürfnisse der Opfer begutachtet werden. Es ist unerlässlich, dass Opfer, die besondere Unterstützung benötigen, erkannt werden, damit ihnen bei Bedarf gezielte Unterstützung gewährt werden kann, wie beispielsweise ein

Änderungsantrag 135
Lucia Ďuriš Nicholsonová

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Alle Opfer sollten frühzeitig einer angemessenen, wirksamen und verhältnismäßigen Begutachtung unterzogen werden. Es ist unerlässlich sicherzustellen, dass die Opfer die Unterstützung und den Schutz erhalten, die ihren individuellen Bedürfnissen entsprechen. Die individuelle Begutachtung der Unterstützungs- und Schutzbedürfnisse der Opfer sollte schrittweise erfolgen. Im ersten Schritt sollten alle Opfer bei der ersten Kontaktaufnahme mit den zuständigen Behörden begutachtet werden, um sicherzustellen, dass die schutzbedürftigsten Opfer in einem sehr frühen Verfahrensstadium ermittelt werden. Im nächsten Schritt sollten die Opfer, die einer erweiterten Begutachtung bedürfen, von Opferunterstützungsdiensten unter Einbeziehung von Psychologen begutachtet werden. Diese Dienste sind am besten in der Lage, das Wohlbefinden der Opfer zu beurteilen. Bei der individuellen Begutachtung sollte auch die Situation des Täters berücksichtigt werden, der möglicherweise bereits in der Vergangenheit gewalttätig war, im Besitz von Waffen ist oder missbräuchlich Drogen konsumiert, sodass von ihm eine größere Gefahr für die Opfer ausgeht. Darüber hinaus sollten im Rahmen der individuellen Begutachtung nicht nur die Schutzbedürfnisse, sondern auch die

Geänderter Text

(10) Alle Opfer sollten frühzeitig einer angemessenen, wirksamen und verhältnismäßigen Begutachtung unterzogen werden. Es ist unerlässlich sicherzustellen, dass die Opfer die Unterstützung und den Schutz erhalten, die ihren individuellen Bedürfnissen entsprechen. Die individuelle Begutachtung der Unterstützungs- und Schutzbedürfnisse der Opfer sollte schrittweise erfolgen. Im ersten Schritt sollten alle Opfer bei der ersten Kontaktaufnahme mit den zuständigen Behörden begutachtet werden, um sicherzustellen, dass die schutzbedürftigsten Opfer in einem sehr frühen Verfahrensstadium ermittelt werden. Im nächsten Schritt sollten die Opfer, die einer erweiterten Begutachtung bedürfen, von Opferunterstützungsdiensten unter Einbeziehung von Psychologen begutachtet werden. Diese Dienste sind am besten in der Lage, das Wohlbefinden der Opfer zu beurteilen. Bei der individuellen Begutachtung sollte auch die Situation des Täters berücksichtigt werden, der möglicherweise bereits in der Vergangenheit gewalttätig war, **Zugang zu Waffen hat bzw.** im Besitz von Waffen ist oder missbräuchlich Drogen konsumiert, sodass von ihm eine größere Gefahr für die Opfer ausgeht. Darüber hinaus sollten im Rahmen der individuellen Begutachtung nicht nur die Schutzbedürfnisse, sondern

Unterstützungsbedürfnisse der Opfer begutachtet werden. Es ist unerlässlich, dass Opfer, die besondere Unterstützung benötigen, erkannt werden, damit ihnen bei Bedarf gezielte Unterstützung gewährt werden kann, wie beispielsweise ein längerfristiger kostenloser psychologischer Beistand.

auch die Unterstützungsbedürfnisse der Opfer begutachtet werden. Es ist unerlässlich, dass Opfer, die besondere Unterstützung benötigen, erkannt werden, damit ihnen bei Bedarf gezielte Unterstützung gewährt werden kann, wie beispielsweise ein längerfristiger kostenloser psychologischer Beistand.

Or. en

Änderungsantrag 136 **Maria da Graça Carvalho**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 11**

Vorschlag der Kommission

(11) Die erweiterte Begutachtung der Schutzbedürfnisse der Opfer sollte dazu führen, dass Opfer, die physischen Schutz benötigen, diesen in einer an ihre besondere Situation angepassten Form erhalten. Die diesbezüglichen Maßnahmen sollten die Präsenz der Strafverfolgungsbehörden oder das Fernhalten des Täters auf der Grundlage nationaler Schutzanordnungen umfassen. Diese Maßnahmen können straf-, verwaltungs- oder zivilrechtlicher Natur sein.

Geänderter Text

(11) Die erweiterte Begutachtung der Schutzbedürfnisse der Opfer sollte dazu führen, dass Opfer, die physischen Schutz benötigen, **insbesondere wenn lebensbedrohliche Umstände vorliegen**, diesen in einer an ihre besondere Situation angepassten Form erhalten. Die diesbezüglichen Maßnahmen sollten die Präsenz der Strafverfolgungsbehörden oder das Fernhalten des Täters auf der Grundlage nationaler **Betretungs-, Kontakt- und Näherungsverbote oder Schutzanordnungen oder die Vermittlung an eine Schutzunterkunft und sonstige vorläufige Formen der Unterbringung** umfassen. Diese Maßnahmen können straf-, verwaltungs- oder zivilrechtlicher Natur sein. **Die Mitgliedstaaten sollten das Bewusstsein für die Verfügbarkeit solcher Schutzmaßnahmen bei den jeweils zuständigen Behörden schärfen. Damit Betretungs-, Kontakt- und Näherungsverbote und Schutzanordnungen wirksam sind, sollten Verstöße gegen solche Anordnungen mit Strafen geahndet werden. Diese Strafen könnten strafrechtlicher oder sonstiger Art sein und Gefängnisstrafen,**

Geldstrafen oder jede andere rechtliche Strafe umfassen, die wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.

Or. en

Änderungsantrag 137
Lucia Ďuriš Nicholsonová

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Die erweiterte Begutachtung der Schutzbedürfnisse der Opfer sollte dazu führen, dass Opfer, die physischen Schutz benötigen, diesen in einer an ihre besondere Situation angepassten Form erhalten. Die diesbezüglichen Maßnahmen sollten die Präsenz der Strafverfolgungsbehörden oder das Fernhalten des Täters auf der Grundlage nationaler Schutzanordnungen umfassen. Diese Maßnahmen können straf-, verwaltungs- oder zivilrechtlicher Natur sein.

Geänderter Text

(11) Die erweiterte Begutachtung der Schutzbedürfnisse der Opfer sollte dazu führen, dass Opfer, die physischen Schutz benötigen, diesen in einer an ihre besondere Situation angepassten Form erhalten. Die diesbezüglichen Maßnahmen sollten die Präsenz der Strafverfolgungsbehörden, ***Eilschutzanordnungen, Kontakt- und Näherungsverbote und einstweilige Verfügungen*** oder das Fernhalten des Täters auf der Grundlage nationaler Schutzanordnungen umfassen. Diese Maßnahmen können straf-, verwaltungs- oder zivilrechtlicher Natur sein, ***und jeder Verstoß gegen solche Anordnungen sollte mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Strafen geahndet werden. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Opfer über die Verfügbarkeit solcher Maßnahmen und über ihr Recht, diese Maßnahmen zu beantragen, unterrichtet werden.***

Or. en

Änderungsantrag 138
Kira Marie Peter-Hansen, Saskia Bricmont
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Die erweiterte Begutachtung der Schutzbedürfnisse der Opfer sollte dazu führen, dass Opfer, die physischen Schutz benötigen, diesen in einer an ihre besondere Situation angepassten Form erhalten. Die diesbezüglichen Maßnahmen sollten die Präsenz der Strafverfolgungsbehörden oder das Fernhalten des Täters auf der Grundlage nationaler Schutzanordnungen umfassen. Diese Maßnahmen können straf-, verwaltungs- oder zivilrechtlicher Natur sein.

Geänderter Text

(11) Die erweiterte Begutachtung der Schutzbedürfnisse der Opfer sollte dazu führen, dass Opfer, die physischen Schutz benötigen, diesen in einer an ihre besondere Situation angepassten Form erhalten. Die diesbezüglichen Maßnahmen sollten die Präsenz der Strafverfolgungsbehörden oder das Fernhalten des Täters auf der Grundlage nationaler Schutzanordnungen ***oder die Vermittlung an eine Schutzunterkunft und sonstige vorläufige Formen der Unterbringung*** umfassen. Diese Maßnahmen können straf-, verwaltungs- oder zivilrechtlicher Natur sein. ***Die Mitgliedstaaten sollten die jeweils zuständigen Behörden stärker für die Verfügbarkeit solcher Schutzmaßnahmen sensibilisieren.***

Or. en

Änderungsantrag 139 **Livia Járóka**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 11 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11b) Die Mitgliedstaaten sollten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass die Täter terroristischer Handlungen rechtlich und sozial ungestraft bleiben, da dies ein erhebliches Hindernis für die Genesung und den Schutz der Opfer darstellt. Die Mitgliedstaaten sollten Maßnahmen ergreifen, um die Verherrlichung, Förderung oder Falschdarstellung einer bestimmten terroristischen Handlung unter Strafe zu stellen, da eine Verherrlichung die Opfer erniedrigt und

zu einer sekundären Viktimisierung führt, indem die Würde und die Genesung der Opfer beeinträchtigt werden. Die Mitgliedstaaten sollten Tribute an Personen, die rechtskräftig wegen terroristischer Handlungen verurteilt wurden, verbieten und den Opfern besondere Aufmerksamkeit widmen, wenn diese Schikanen ausgesetzt sind oder befürchten müssen, dass sie aus dem sozialen Umfeld der Täter heraus erneut angegriffen werden.

Or. hu

Änderungsantrag 140
Maria da Graça Carvalho

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11c) Die Mitgliedstaaten sollten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass die Täter terroristischer Handlungen rechtlich und sozial ungestraft bleiben, da dies ein erhebliches Hindernis für die Genesung und den Schutz der Opfer darstellt. Die Mitgliedstaaten sollten Maßnahmen ergreifen, um die Verherrlichung einer bestimmten terroristischen Handlung unter Strafe zu stellen, da eine Verherrlichung die Opfer erniedrigt und zu einer sekundären Viktimisierung führt, indem die Würde und die Genesung der Opfer beeinträchtigt werden. Die Mitgliedstaaten sollten Tribute an Personen, die rechtskräftig wegen terroristischer Handlungen verurteilt wurden, verbieten und den Opfern besondere Aufmerksamkeit widmen, wenn diese Schikanen ausgesetzt sind oder befürchten müssen, dass sie aus dem sozialen Umfeld der Täter heraus erneut

angegriffen werden.

Or. en

Änderungsantrag 141
Elena Kountoura

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11d) Zum Schutz von Kindern, die Opfer oder Zeugen von Gewalt geworden sind, müssen die gesetzlichen Schutzmaßnahmen in vollem Umfang angewandt werden, und diese Maßnahmen dürfen nicht aufgrund der elterlichen Rechte begrenzt oder eingeschränkt werden. Entscheidungen über das gemeinsame Sorgerecht sollten aufgeschoben werden, bis Gewalt in der Partnerschaft angemessen untersucht und eine Risikobewertung durchgeführt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 142
Kira Marie Peter-Hansen, Saskia Bricmont
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12) Alle Opfer sollten in der Lage sein, im Rahmen des Strafverfahrens eine Entscheidung über Entschädigung durch den Täter zu erwirken, damit sie nicht mehrere aufwendige und langwierige Zivilverfahren anstrengen müssen. Alle Opfer sollten die Entschädigungsregelungen in Anspruch

(12) Alle Opfer sollten in der Lage sein, im Rahmen des Strafverfahrens eine Entscheidung über Entschädigung durch den Täter zu erwirken, damit sie nicht mehrere aufwendige und langwierige Zivilverfahren anstrengen müssen. Alle Opfer sollten die Entschädigungsregelungen in Anspruch

nehmen können, nach denen sie im Anschluss an eine am Ende des Strafverfahrens ergangene Entscheidung über Entschädigung durch den Täter die Entschädigung unverzüglich vom Staat erhalten. Anschließend sollte der Staat die Möglichkeit haben, vom Täter die Erstattung der Entschädigung zu verlangen. Mit diesem Ansatz werden die Opfer vor der Gefahr einer sekundären Viktimisierung geschützt, da sie keinen Kontakt mit dem Täter aufnehmen müssen, um Entschädigung zu erhalten. Dieser erleichterte Zugang zu Entschädigung durch den Täter im Rahmen des Strafverfahrens berührt nicht die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, nach der Richtlinie 2004/80/EG des Rates⁵⁸ dafür Sorge zu tragen, dass in ihren nationalen Rechtsvorschriften eine Regelung für die Entschädigung der Opfer von in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet vorsätzlich begangenen Gewalttaten vorgesehen ist, die eine gerechte und angemessene Entschädigung der Opfer gewährleistet.

nehmen können, nach denen sie im Anschluss an eine am Ende des Strafverfahrens ergangene Entscheidung über Entschädigung durch den Täter die Entschädigung unverzüglich vom Staat erhalten. ***Für die Behandlung und Rehabilitation von körperlichen und mentalen Verletzungen sollte eine Entschädigung vorgesehen sein. Die Mitgliedstaaten sollten eine Entschädigung für Einkommensverluste, Bestattungskosten und Unterhaltsausfälle für unterhaltsberechtigten Personen sowie eine Entschädigung für Schmerzen und Leiden in Betracht ziehen. Die Staaten könnten Mittel in Betracht ziehen, um Schäden, die durch Eigentumsdelikte entstanden sind, zu ersetzen.*** Anschließend sollte der Staat die Möglichkeit haben, vom Täter die Erstattung der Entschädigung zu verlangen. Mit diesem Ansatz werden die Opfer vor der Gefahr einer sekundären Viktimisierung geschützt, da sie keinen Kontakt mit dem Täter aufnehmen müssen, um Entschädigung zu erhalten. Dieser erleichterte Zugang zu Entschädigung durch den Täter im Rahmen des Strafverfahrens berührt nicht die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, nach der Richtlinie 2004/80/EG des Rates [7] dafür Sorge zu tragen, dass in ihren nationalen Rechtsvorschriften eine Regelung für die Entschädigung der Opfer von in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet vorsätzlich begangenen Gewalttaten vorgesehen ist, die eine gerechte und angemessene Entschädigung der Opfer gewährleistet.

⁵⁸ ***Richtlinie 2004/80/EG des Rates vom 29. April 2004 zur Entschädigung der Opfer von Straftaten (ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 15)***

Or. en

Änderungsantrag 143
Kira Marie Peter-Hansen, Saskia Bricmont
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) Beamte von Behörden, Gremien oder Einrichtungen der öffentlichen Hand, bei denen die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie persönlich mit Opfern in Kontakt kommen, sollten Zugang zu ausreichenden und angemessenen Schulungen erhalten und entsprechend geschult werden. Die Schulung sollte es Fachkräften ermöglichen, Fähigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die es ihnen ermöglichen, Anzeichen einer Viktimisierung, die Bedürfnisse der Opfer, die Auswirkungen von Straftaten und Traumata, die nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren in Bezug auf die Rechte der Opfer, auch in Bezug auf Schutzmaßnahmen, die Besonderheiten bestimmter Opfergruppen zu erkennen bzw. zu verstehen, wobei deren jeweilige besondere Schutzbedürftigkeit zu berücksichtigen ist. Es sollten Schulungen organisiert werden, die sich mit den Fähigkeiten und Kenntnissen befassen, die für die Arbeit mit allen Opfern erforderlich sind, sowie im Hinblick auf besondere Kenntnisse und Fähigkeiten, um für gezielte und angemessene Reaktionen auf bestimmte Gruppen von Opfern auf der Grundlage der Art der Straftat oder der persönlichen Merkmale zu sorgen. Die Schulungen sollten auch die Sensibilisierung für die Risiken der sekundären Viktimisierung und Möglichkeiten zu ihrer Verringerung umfassen und es diesen Fachkräften ermöglichen, persönliche Kompetenzen zu entwickeln, um mit Opfern auf sensible Weise in Kontakt treten und mit ihnen kommunizieren zu können. Die Schulungen sollten regelmäßig von

speziell ausgebildeten Fachkräften oder anderen geeigneten Personen durchgeführt werden, einschließlich der Einführungsschulungen für neu eingestellte Mitarbeiter und im Rahmen der lebenslangen beruflichen Entwicklung. Schulungen von nichtstaatlichen Akteuren, einschließlich Opferverbänden und Organisationen der Zivilgesellschaft, sollten gefördert und angemessen finanziert werden. Innovative Verfahren, einschließlich behördenübergreifender Schulungen, der Nutzung neuer Technologien und interaktiver Schulungen, sollten gefördert werden.

Or. en

Änderungsantrag 144
Maria da Graça Carvalho

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Opfer können ihre Rechte auf Information, Unterstützung und Schutz nicht wirksam und entsprechend ihren individuellen Bedürfnissen wahrnehmen, wenn sie mit einer nationalen Justiz konfrontiert sind, in denen keine Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Akteuren stattfindet, die mit Opfern in Kontakt kommen. Ohne eine enge Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den nationalen Polizei-, Strafverfolgungs- und Justizbehörden sowie den Wiedergutmachungs-, Entschädigungs- und Opferunterstützungsdiensten ist es für die Opfer schwer, ihre in der Richtlinie 2012/29/EU festgelegten Rechte wahrzunehmen. Andere Einrichtungen, beispielsweise in den Bereichen Gesundheit, Bildung und Sozialdienste,

Geänderter Text

(13) Opfer können ihre Rechte auf Information, Unterstützung und Schutz nicht wirksam und entsprechend ihren individuellen Bedürfnissen wahrnehmen, wenn sie mit einer nationalen Justiz konfrontiert sind, in denen keine Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Akteuren stattfindet, die mit Opfern in Kontakt kommen. Ohne eine enge Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den nationalen Polizei-, Strafverfolgungs- und Justizbehörden sowie den Wiedergutmachungs-, Entschädigungs- und Opferunterstützungsdiensten ist es für die Opfer schwer, ihre in der Richtlinie 2012/29/EU festgelegten Rechte wahrzunehmen. Andere Einrichtungen, beispielsweise in den Bereichen Gesundheit, Bildung und Sozialdienste,

sind aufgefordert, sich an dieser Zusammenarbeit und Koordinierung zu beteiligen. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit Opfern im Kindesalter.

sowie nichtstaatliche Organisationen sind aufgefordert, sich an dieser Zusammenarbeit und Koordinierung zu beteiligen. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit Opfern im Kindesalter.

Or. en

Änderungsantrag 145

Livia Járóka

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Opfer können ihre Rechte auf Information, Unterstützung und Schutz nicht wirksam und entsprechend ihren individuellen Bedürfnissen wahrnehmen, wenn sie mit einer nationalen Justiz konfrontiert sind, in denen keine Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Akteuren stattfindet, die mit Opfern in Kontakt kommen. Ohne eine enge Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den nationalen Polizei-, Strafverfolgungs- und Justizbehörden sowie den Wiedergutmachungs-, Entschädigungs- und Opferunterstützungsdiensten ist es für die Opfer schwer, ihre in der Richtlinie 2012/29/EU festgelegten Rechte wahrzunehmen. Andere Einrichtungen, beispielsweise in den Bereichen Gesundheit, Bildung und Sozialdienste, sind aufgefordert, sich an dieser Zusammenarbeit und Koordinierung zu beteiligen. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit Opfern im Kindesalter.

Geänderter Text

(13) Opfer können ihre Rechte auf Information, Unterstützung und Schutz nicht wirksam und entsprechend ihren individuellen Bedürfnissen wahrnehmen, wenn sie mit einer nationalen Justiz konfrontiert sind, in denen keine Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Akteuren stattfindet, die mit Opfern in Kontakt kommen. Ohne eine enge Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den nationalen Polizei-, Strafverfolgungs- und Justizbehörden sowie den Wiedergutmachungs-, Entschädigungs- und Opferunterstützungsdiensten ist es für die Opfer schwer, ihre in der Richtlinie 2012/29/EU festgelegten Rechte wahrzunehmen. Andere Einrichtungen, beispielsweise in den Bereichen Gesundheit, Bildung und Sozialdienste, **sowie Organisationen der Zivilgesellschaft** sind aufgefordert, sich an dieser Zusammenarbeit und Koordinierung zu beteiligen. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit Opfern im Kindesalter.

Or. hu

Änderungsantrag 146

Kira Marie Peter-Hansen, Saskia Bricmont
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Opfer können ihre Rechte auf Information, Unterstützung und Schutz nicht wirksam und entsprechend ihren individuellen Bedürfnissen wahrnehmen, wenn sie mit einer nationalen Justiz konfrontiert sind, in denen keine Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Akteuren stattfindet, die mit Opfern in Kontakt kommen. Ohne eine enge Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den nationalen Polizei-, Strafverfolgungs- und Justizbehörden sowie den Wiedergutmachungs-, Entschädigungs- und Opferunterstützungsdiensten ist es für die Opfer schwer, ihre in der Richtlinie 2012/29/EU festgelegten Rechte wahrzunehmen. Andere Einrichtungen, beispielsweise in den Bereichen Gesundheit, Bildung und Sozialdienste, sind aufgefordert, sich an dieser Zusammenarbeit und Koordinierung zu beteiligen. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit Opfern im Kindesalter.

Geänderter Text

(13) Opfer können ihre Rechte auf Information, Unterstützung und Schutz nicht wirksam und entsprechend ihren individuellen Bedürfnissen wahrnehmen, wenn sie mit einer nationalen Justiz konfrontiert sind, in denen keine Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Akteuren stattfindet, die mit Opfern in Kontakt kommen. Ohne eine enge Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den nationalen Polizei-, Strafverfolgungs- und Justizbehörden sowie den Wiedergutmachungs-, Entschädigungs- und Opferunterstützungsdiensten ist es für die Opfer schwer, ihre in der Richtlinie 2012/29/EU festgelegten Rechte wahrzunehmen. Andere Einrichtungen, beispielsweise in den Bereichen Gesundheit, Bildung und Sozialdienste, **sowie nichtstaatliche Organisationen** sind aufgefordert, sich an dieser Zusammenarbeit und Koordinierung zu beteiligen. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit Opfern im Kindesalter.

Or. en

Änderungsantrag 147
Livia Járóka

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13b) Beamte, bei denen die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie persönlich mit Opfern in Kontakt

kommen, sollten Zugang zu ausreichenden und angemessenen Schulungen erhalten. Die Schulung der zuständigen Behörden sollte wirksam sein, dem neuesten Erkenntnisstand entsprechen, interdisziplinär und behördenübergreifend sein und unter dem Einsatz neuer Technologien erfolgen, um das Engagement und die Interaktion zu verbessern. Sie sollte in Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Akteuren, einschließlich Opferverbänden und Organisationen der Zivilgesellschaft, erfolgen. Neben der allgemeinen Schulung der zuständigen Behörden zu den Rechten der Opfer sollten spezielle Schulungsprogramme für den Umgang mit bestimmten Opferkategorien vorgesehen werden. Die gegenseitige Schulung und der Austausch über bewährte Verfahren zwischen den nationalen Behörden, einschließlich der Justiz- und Strafverfolgungsbehörden, und Opferhilfeorganisationen sollten ebenfalls gefördert werden, um eine bessere Unterstützung und einen besseren Schutz der Opfer sowie eine Koordinierung der beteiligten Einrichtungen zu gewährleisten. Die Schulungen sollten geschlechts- und kinderspezifisch sowie traumasensitiv sein und auf die Vermeidung einer Reviktimisierung sowie auf die Entwicklung von Fertigkeiten wie etwa empathische Kommunikation und aktives Zuhören abzielen. Die Einführung spezifischer Leitlinien für Strafverfolgungsbeamte sollte ebenfalls als bewährtes Verfahren betrachtet werden.

Or. hu

Änderungsantrag 148
Maria da Graça Carvalho

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 13 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13c) Beamte, bei denen die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie persönlich mit Opfern in Kontakt kommen, sollten Zugang zu ausreichenden und angemessenen Schulungen erhalten. Die Schulung der zuständigen Behörden sollte wirksam sein, dem neuesten Erkenntnisstand entsprechen, interdisziplinär und behördenübergreifend sein und unter dem Einsatz neuer Technologien erfolgen, um das Engagement und die Interaktion zu verbessern. Sie sollte in Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Akteuren, einschließlich Opferverbänden und Organisationen der Zivilgesellschaft, erfolgen. Neben der allgemeinen Schulung der zuständigen Behörden zu den Rechten der Opfer sollten spezielle Schulungsprogramme für den Umgang mit bestimmten Opferkategorien vorgesehen werden. Die gegenseitige Schulung und der Austausch über bewährte Verfahren zwischen den nationalen Behörden, einschließlich der Justiz- und Strafverfolgungsbehörden, und Opferhilfeorganisationen sollten ebenfalls gefördert werden, um eine bessere Unterstützung und einen besseren Schutz der Opfer sowie eine Koordinierung der beteiligten Einrichtungen zu gewährleisten. Die Schulungen sollten geschlechts- und kinderspezifisch sowie Traumata besondere Beachtung schenken, damit man eine sekundäre Viktimisierung verhindern kann sowie Fertigkeiten wie etwa eine empathische Kommunikation und aktives Zuhören erworben werden können. Spezifische Leitlinien für Strafverfolgungsbeamte sollten ebenfalls als bewährtes Verfahren betrachtet werden.

Or. en

Änderungsantrag 149
Lucia Ďuriš Nicholsonová

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13d) Mehr Gewicht sollte auf den Kapazitätsaufbau und die Schulung von Praktikern im Hinblick auf die Umsetzung zentraler Aspekte der Richtlinie gelegt werden. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Fachkräfte, bei denen es wahrscheinlich ist, dass sie mit Opfern in Kontakt kommen, angemessene und maßgeschneiderte Schulungen sowie gezielte Informationen erhalten. Solche Schulungen sollten für die Fachkräfte entsprechend dem Niveau, das gemäß ihrem Kontakt mit den Opfern angemessen ist, verpflichtend sein. In den Schulungen sollten das Risiko und die Prävention, die Einschüchterung, wiederholte und sekundäre Viktimisierung, die Verfügbarkeit von Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen für Opfer, einschließlich Verweisungen behandelt werden und der Schwerpunkt auf ein abgestimmtes und multidisziplinäres Vorgehen beim jeweiligen Fall werden gelegt werden. Besondere Aufmerksamkeit sollte Schulungen für Richter und Staatsanwälte gewidmet werden, damit sie für die Bedürfnisse der Opfer sensibilisiert werden. Die Mitgliedstaaten könnten den Aufbau von Kapazitäten weiter fördern, indem das Verhalten der zuständigen Behörden überwacht wird, damit sie diesbezüglich eine Rückmeldung erhalten und mögliche Mängel ermittelt und erforderlichenfalls durch weitere Schulungen oder andere Maßnahmen behoben werden.

Änderungsantrag 150
Lucia Ďuriš Nicholsonová

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13e) Darüber hinaus sind praktische Leitlinien erforderlich, die es der Polizei und anderen Personen bei ihrer täglichen Arbeit ermöglichen, die Opfer über ihre Rechte zu beraten und dafür zu sorgen, dass ihre Rechte gewahrt werden. Zu diesen Leitlinien könnte eine Checkliste gehören, nach der sich Fachkräfte zu richten haben. Diese praktischen Leitlinien sollten sowohl mit den Schulungen für Fachkräfte als auch mit den im Rahmen dieser Richtlinie festzulegenden nationalen Protokollen im Einklang stehen.

Änderungsantrag 151
Lucia Ďuriš Nicholsonová

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13 f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13f) Trotz erheblicher Verbesserungen, die seit dem Inkrafttreten der Richtlinie 2012/29/EU erzielt wurden, zeigt sich, dass die Opfer nach wie vor häufig nicht über ihre Rechte Bescheid wissen, was die Wirksamkeit der Richtlinie in der Praxis untergräbt und die Opfer davon abhält, hervorzutreten und die Straftat zu melden. Daher ist es unerlässlich, dass die Mitgliedstaaten wirksame

Aufklärungskampagnen durchführen, mit der Opfer für ihre Rechte gemäß dieser Richtlinie oder gegebenenfalls für weitere Rechte nach nationalem Recht unter anderem durch leicht verständliche Zusammenfassungen und kurze Erläuterungen zu ihren Rechten sensibilisiert werden. Gleichzeitig sollten die Mitgliedstaaten darauf hinarbeiten, das Bewusstsein auch in der breiten Bevölkerung zu schärfen, unter anderem in Schulen, aber auch in der Familie und dem Freundeskreis, an die sich Opfer häufig zuerst wenden. Solche Kampagnen sollten über eine Vielzahl von Kanälen durchgeführt werden, darunter Medien, Social Media, Plakate in öffentlichen Verkehrsmitteln, Broschüren in Gerichten, Krankenhäusern und Polizeidienststellen oder mobile Anwendungen. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten die Opfer besser darüber informieren, an wen sie sich im Sinne der der Ausübung ihrer Rechte gemäß dieser Richtlinie wenden und um Hilfe ersuchen können, beispielsweise durch Wegweiser oder die Einrichtung von öffentlichen Verzeichnissen und Registern, z. B. von ausgewiesenen Hilfsorganisationen oder Rechtsanwälten. Bei der Einführung dieser Maßnahmen sollten die Mitgliedstaaten bestrebt sein, sie für alle Arten von Straftaten gleichermaßen zu entwickeln.

Or. en

Änderungsantrag 152
Lucia Ďuriš Nicholsonová

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Nationale Protokolle sind unerlässlich, um sicherzustellen, dass die

Geänderter Text

(14) Nationale Protokolle sind unerlässlich **für die Gewährleistung der**

Opfer Informationen über ihre Rechte und ihren Fall erhalten und angemessen begutachtet werden, damit ihnen die Unterstützung und der Schutz gewährt werden, die ihren individuellen Bedürfnissen, die sich im Laufe der Zeit ändern, entsprechen. Die Protokolle sollten im Wege legislativer Maßnahmen und im Einklang mit der nationalen Rechtsordnung und der Organisation der Justiz in den einzelnen Mitgliedstaaten festgelegt werden. In den Protokollen sollte vorgegeben sein, welche Maßnahmen zu treffen sind, um den Opfern Informationen zur Verfügung zu stellen, den schutzbedürftigsten Opfern, einschließlich Opfern in Haft, die Anzeige von Straftaten zu erleichtern und eine individuelle Begutachtung der Bedürfnisse der Opfer vorzunehmen. In den legislativen Maßnahmen zur Festlegung der Protokolle sollten die für die Datenverarbeitung wesentlichen Aspekte geregelt werden, darunter die Empfänger der personenbezogenen Daten und die Kategorien der im Zusammenhang mit der Umsetzung der Protokolle zu verarbeitenden Daten. Die Protokolle sollten allgemeine Anweisungen für die umfassende Bereitstellung der Dienste und Maßnahmen nach der Richtlinie 2012/29/EU enthalten, jedoch keine Einzelfälle zum Gegenstand haben.

Schaffung eines klaren Kommunikationsrahmens, um sicherzustellen, dass die Opfer Informationen über ihre Rechte und ihren Fall erhalten und angemessen begutachtet werden, damit ihnen die Unterstützung und der Schutz gewährt werden, die ihren individuellen Bedürfnissen, die sich im Laufe der Zeit ändern, entsprechen. ***Mit solchen Protokollen sollten auch die Koordinierung und die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und Unterstützungsdiensten sowie zwischen allgemeinen und spezialisierten Unterstützungsdiensten sichergestellt werden, einschließlich klarer Vermittlungswege.*** Die Protokolle sollten im Wege legislativer Maßnahmen und im Einklang mit der nationalen Rechtsordnung und der Organisation der Justiz in den einzelnen Mitgliedstaaten festgelegt werden. In den Protokollen sollte vorgegeben sein, welche Maßnahmen zu treffen sind, um den Opfern Informationen zur Verfügung zu stellen, den schutzbedürftigsten Opfern, einschließlich Opfern ***in geschlossenen Umgebungen, etwa in Haft und in geschlossenen Betreuungseinrichtungen***, die Anzeige von Straftaten zu erleichtern und eine individuelle Begutachtung der Bedürfnisse der Opfer vorzunehmen. In den legislativen Maßnahmen zur Festlegung der Protokolle sollten die für die Datenverarbeitung wesentlichen Aspekte geregelt werden, darunter die Empfänger der personenbezogenen Daten und die Kategorien der im Zusammenhang mit der Umsetzung der Protokolle zu verarbeitenden Daten. Die Protokolle sollten allgemeine Anweisungen für die umfassende Bereitstellung der Dienste und Maßnahmen nach der Richtlinie 2012/29/EU enthalten, jedoch keine Einzelfälle zum Gegenstand haben.

Or. en

Änderungsantrag 153
Livia Járóka

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Nationale Protokolle sind unerlässlich, um sicherzustellen, dass die Opfer Informationen über ihre Rechte und ihren Fall erhalten und angemessen begutachtet werden, damit ihnen die Unterstützung und der Schutz gewährt werden, die ihren individuellen Bedürfnissen, die sich im Laufe der Zeit ändern, entsprechen. Die Protokolle sollten im Wege legislativer Maßnahmen und im Einklang mit der nationalen Rechtsordnung und der Organisation der Justiz in den einzelnen Mitgliedstaaten festgelegt werden. In den Protokollen sollte vorgegeben sein, welche Maßnahmen zu treffen sind, um den Opfern Informationen zur Verfügung zu stellen, den schutzbedürftigsten Opfern, einschließlich Opfern in Haft, die Anzeige von Straftaten zu erleichtern und eine individuelle Begutachtung der Bedürfnisse der Opfer vorzunehmen. In den legislativen Maßnahmen zur Festlegung der Protokolle sollten die für die Datenverarbeitung wesentlichen Aspekte geregelt werden, darunter die Empfänger der personenbezogenen Daten und die Kategorien der im Zusammenhang mit der Umsetzung der Protokolle zu verarbeitenden Daten. Die Protokolle sollten allgemeine Anweisungen für die umfassende Bereitstellung der Dienste und Maßnahmen nach der Richtlinie 2012/29/EU enthalten, jedoch keine Einzelfälle zum Gegenstand haben.

Geänderter Text

(14) Nationale Protokolle sind unerlässlich, um sicherzustellen, dass die Opfer ***konsistente*** Informationen über ihre Rechte und ihren Fall erhalten und angemessen begutachtet werden, damit ihnen die Unterstützung und der Schutz gewährt werden, die ihren individuellen Bedürfnissen, die sich im Laufe der Zeit ändern, entsprechen. ***Nationale Protokolle sind wesentliche Instrumente, um eine gut koordinierte individuelle Begutachtung zu erreichen, Reviktimisierung zu vermeiden und die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und den einschlägigen Interessenträgern im Bereich des Opferschutzes zu verbessern.*** Die Protokolle sollten im Wege legislativer Maßnahmen und im Einklang mit der nationalen Rechtsordnung und der Organisation der Justiz in den einzelnen Mitgliedstaaten festgelegt werden. In den Protokollen sollte vorgegeben sein, welche Maßnahmen zu treffen sind, um den Opfern Informationen zur Verfügung zu stellen, den schutzbedürftigsten Opfern, einschließlich Opfern in Haft, die Anzeige von Straftaten zu erleichtern und eine individuelle Begutachtung der Bedürfnisse der Opfer vorzunehmen. In den legislativen Maßnahmen zur Festlegung der Protokolle sollten die für die Datenverarbeitung wesentlichen Aspekte geregelt werden, darunter die Empfänger der personenbezogenen Daten und die Kategorien der im Zusammenhang mit der Umsetzung der Protokolle zu verarbeitenden Daten. Die Protokolle sollten allgemeine Anweisungen für die umfassende Bereitstellung der Dienste und Maßnahmen nach der

Änderungsantrag 154
Maria da Graça Carvalho

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Nationale Protokolle sind unerlässlich, um sicherzustellen, dass die Opfer Informationen über ihre Rechte und ihren Fall erhalten und angemessen begutachtet werden, damit ihnen die Unterstützung und der Schutz gewährt werden, die ihren individuellen Bedürfnissen, die sich im Laufe der Zeit ändern, entsprechen. Die Protokolle sollten im Wege legislativer Maßnahmen und im Einklang mit der nationalen Rechtsordnung und der Organisation der Justiz in den einzelnen Mitgliedstaaten festgelegt werden. In den Protokollen sollte vorgegeben sein, welche Maßnahmen zu treffen sind, um den Opfern Informationen zur Verfügung zu stellen, den schutzbedürftigsten Opfern, einschließlich Opfern in Haft, die Anzeige von Straftaten zu erleichtern und eine individuelle Begutachtung der Bedürfnisse der Opfer vorzunehmen. In den legislativen Maßnahmen zur Festlegung der Protokolle sollten die für die Datenverarbeitung wesentlichen Aspekte geregelt werden, darunter die Empfänger der personenbezogenen Daten und die Kategorien der im Zusammenhang mit der Umsetzung der Protokolle zu verarbeitenden Daten. Die Protokolle sollten allgemeine Anweisungen für die umfassende Bereitstellung der Dienste und Maßnahmen nach der Richtlinie 2012/29/EU enthalten, jedoch

Geänderter Text

(14) Nationale Protokolle sind unerlässlich, um sicherzustellen, dass die Opfer ***auf konsistente Weise*** Informationen über ihre Rechte und ihren Fall erhalten und angemessen begutachtet werden, damit ihnen die Unterstützung und der Schutz gewährt werden, die ihren individuellen Bedürfnissen, die sich im Laufe der Zeit ändern, entsprechen. ***Nationale Protokolle sind wesentliche Instrumente, um eine gut koordinierte individuelle Begutachtung zu erreichen, sekundäre Viktimisierung zu vermeiden und die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und den einschlägigen Akteuren im Bereich des Opferschutzes zu verbessern.*** Die Protokolle sollten im Wege legislativer Maßnahmen und im Einklang mit der nationalen Rechtsordnung und der Organisation der Justiz in den einzelnen Mitgliedstaaten festgelegt werden. In den Protokollen sollte vorgegeben sein, welche Maßnahmen zu treffen sind, um den Opfern Informationen zur Verfügung zu stellen, den schutzbedürftigsten Opfern, einschließlich Opfern in Haft, die Anzeige von Straftaten zu erleichtern und eine individuelle Begutachtung der Bedürfnisse der Opfer vorzunehmen. In den legislativen Maßnahmen zur Festlegung der Protokolle sollten die für die Datenverarbeitung wesentlichen Aspekte geregelt werden,

keine Einzelfälle zum Gegenstand haben.

darunter die Empfänger der personenbezogenen Daten und die Kategorien der im Zusammenhang mit der Umsetzung der Protokolle zu verarbeitenden Daten. Die Protokolle sollten allgemeine Anweisungen für die umfassende Bereitstellung der Dienste und Maßnahmen nach der Richtlinie 2012/29/EU enthalten, jedoch keine Einzelfälle zum Gegenstand haben.

Or. en

Änderungsantrag 155
Lucia Ďuriš Nicholsonová

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14a) Um Ziele und Maßnahmen für die Entwicklung der Rechte von Opfern und der Unterstützungsdienste für Opfer festzulegen, sollten die Mitgliedstaaten nationale Strategien für die Rechte von Opfern festlegen. In diesen Strategien sollten ihre Prioritäten, die Aufgaben der zuständigen Behörden und die Koordinierung unter ihnen sowie mit den Unterstützungsdiensten und der Zivilgesellschaft festgelegt werden. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass die nationalen Strategien unter Konsultation einschlägiger Sachverständiger, Unterstützungsdienste und der Zivilgesellschaft regelmäßig überprüft und aktualisiert werden.

Or. en

Änderungsantrag 156
Lucia Ďuriš Nicholsonová

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Die Mitgliedstaaten sollten ausreichende personelle **und** finanzielle Ressourcen bereitstellen, um die wirksame Durchführung der in der Richtlinie 2012/29/EU festgelegten Maßnahmen sicherzustellen. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Einrichtung von Opfer-Hotlines sowie der Sicherstellung des reibungslosen Funktionierens der spezialisierten Unterstützungsdienste und der individuellen Begutachtung der Schutz- und Unterstützungsbedürfnisse der Opfer geschenkt werden, und zwar auch dann, wenn diese Dienste von Nichtregierungsorganisationen erbracht werden.

Geänderter Text

(15) Die Mitgliedstaaten sollten ausreichende personelle, finanzielle **und technische** Ressourcen bereitstellen, um die wirksame Durchführung der in der Richtlinie 2012/29/EU festgelegten Maßnahmen sicherzustellen. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Einrichtung von Opfer-Hotlines sowie der Sicherstellung des reibungslosen Funktionierens der **allgemeinen und** spezialisierten Unterstützungsdienste und der individuellen Begutachtung der Schutz- und Unterstützungsbedürfnisse der Opfer geschenkt werden, und zwar auch dann, wenn diese Dienste von Nichtregierungsorganisationen erbracht werden.

Or. en

Änderungsantrag 157

Lucia Ďuriš Nicholsonová

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Die Union und die Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁵⁹ und im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten an die darin festgelegten Verpflichtungen gebunden. Nach Artikel 13 des genannten Übereinkommens sind die Vertragsstaaten verpflichtet, Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksamen Zugang zur Justiz zu gewährleisten; daher müssen sie für Barrierefreiheit sorgen und angemessene Vorkehrungen treffen, damit Opfer mit Behinderungen ihre Rechte als

Geänderter Text

(16) Die Union und die Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁵⁹ und im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten an die darin festgelegten Verpflichtungen gebunden. Nach Artikel 13 des genannten Übereinkommens sind die Vertragsstaaten verpflichtet, Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksamen Zugang zur Justiz zu gewährleisten; daher müssen sie für Barrierefreiheit sorgen und angemessene Vorkehrungen **sowie angemessene verfahrensbezogene**

Opfer gleichberechtigt mit anderen wahrnehmen können. Mit der Erfüllung der in Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁰ festgelegten Barrierefreiheitsanforderungen kann die Durchführung des genannten Übereinkommens erleichtert und sichergestellt werden, dass die in der Richtlinie 2012/29/EU festgelegten Opferrechte für Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugänglich sind.

Vorkehrungen treffen, damit Opfer mit Behinderungen ihre Rechte als Opfer gleichberechtigt mit anderen wahrnehmen können. ***Verfahrensbezogene Vorkehrungen sollten verstanden werden als alle notwendigen und angemessenen Änderungen und Anpassungen im Zusammenhang mit dem Zugang zur Justiz in einem bestimmten Fall, um eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sicherzustellen. Dies könnte beispielsweise Maßnahmen umfassen, die erforderlich sind, um die Kommunikation mit dem Gericht sicherzustellen.*** Mit der Erfüllung der in Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁰ festgelegten Barrierefreiheitsanforderungen kann die Durchführung des genannten Übereinkommens erleichtert ***werden*** und sichergestellt werden, dass die in der Richtlinie 2012/29/EU festgelegten Opferrechte für Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugänglich sind.

⁵⁹ ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 37.

⁶⁰ Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70).

⁵⁹ ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 37.

⁶⁰ Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70).

Or. en

Änderungsantrag 158 **Maria da Graça Carvalho**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 16**

Vorschlag der Kommission

(16) Die Union und die Mitgliedstaaten

Geänderter Text

(16) Die Union und die Mitgliedstaaten

sind Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁵⁹ und im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten an die darin festgelegten Verpflichtungen gebunden. Nach Artikel 13 des genannten Übereinkommens sind die Vertragsstaaten verpflichtet, Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksamen Zugang zur Justiz zu gewährleisten; daher müssen sie für Barrierefreiheit sorgen und angemessene Vorkehrungen treffen, damit Opfer mit Behinderungen ihre Rechte als Opfer gleichberechtigt mit anderen wahrnehmen können. Mit der Erfüllung der in Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁰ festgelegten Barrierefreiheitsanforderungen kann die Durchführung des genannten Übereinkommens erleichtert und sichergestellt werden, dass die in der Richtlinie 2012/29/EU festgelegten Opferrechte für Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugänglich sind.

⁵⁹ ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 37.

⁶⁰ Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70).

sind Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁵⁹ und im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten an die darin festgelegten Verpflichtungen gebunden. Nach Artikel 13 des genannten Übereinkommens sind die Vertragsstaaten verpflichtet, Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksamen Zugang zur Justiz zu gewährleisten; daher müssen sie für Barrierefreiheit sorgen und angemessene Vorkehrungen **sowie angemessene verfahrensbezogene Vorkehrungen** treffen, damit Opfer mit Behinderungen ihre Rechte als Opfer gleichberechtigt mit anderen wahrnehmen können. **Verfahrensbezogene Vorkehrungen umfassen alle notwendigen und angemessenen Änderungen und Anpassungen im Zusammenhang mit dem Zugang zur Justiz, um eine mit anderen gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sicherzustellen.** Mit der Erfüllung der in Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁰ festgelegten Barrierefreiheitsanforderungen kann die Durchführung des genannten Übereinkommens erleichtert **werden** und sichergestellt werden, dass die in der Richtlinie 2012/29/EU festgelegten Opferrechte für Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugänglich sind.

⁵⁹ ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 37.

⁶⁰ Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70).

Or. en

Änderungsantrag 159
Livia Járóka

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Die Erhebung korrekter und kohärenter Daten und die zeitnahe Veröffentlichung der erhobenen Daten und Statistiken sind von grundlegender Bedeutung, um sicherzustellen, dass in der Union umfassende Kenntnisse über die Rechte der Opfer von Straftaten verfügbar sind. Die Einführung einer Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Daten über die Anwendung der nationalen Verfahren in Bezug auf Opfer von Straftaten zu erheben und der Kommission alle drei Jahre in einem einheitlichen Format zu übermitteln, dürfte einen wichtigen Schritt darstellen, um sicherzustellen, dass auf Daten basierende politische Maßnahmen und Strategien angenommen werden. Die Agentur für Grundrechte sollte die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten weiterhin bei der Erhebung, Erstellung und Verbreitung von Statistiken über die Opfer von Straftaten und bei der Berichterstattung darüber, wie und in welchem Umfang die Opfer ihre in dieser Richtlinie festgelegten Rechte wahrgenommen haben, unterstützen.

Geänderter Text

(18) Die Erhebung korrekter und kohärenter Daten, ***einschließlich qualitativer und quantitativer Daten***, und die zeitnahe Veröffentlichung der erhobenen Daten und Statistiken sind von grundlegender Bedeutung, um sicherzustellen, dass in der Union umfassende Kenntnisse über die Rechte der Opfer von Straftaten verfügbar sind, ***und um die Umsetzung dieser Richtlinie zu überwachen. Die Statistiken sollten Daten umfassen, die für die Anwendung der einzelstaatlichen Verfahren in Bezug auf Opfer von Straftaten von Belang sind, darunter mindestens Zahl und Art der angezeigten Straftaten, Zahl, Alter, Geschlecht sowie gegebenenfalls Behinderung des Opfers und die Art der Straftat sowie die Art der Beziehung zwischen dem Opfer und dem Straftäter. Die Informationen sollten Informationen darüber enthalten, ob die an den Opfern begangenen Straftaten vorurteilsmotiviert waren oder auf Diskriminierung beruhten.*** Die Einführung einer Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Daten über die Anwendung der nationalen Verfahren in Bezug auf Opfer von Straftaten zu erheben und der Kommission alle drei Jahre in einem einheitlichen Format zu übermitteln, dürfte einen wichtigen Schritt darstellen, um sicherzustellen, dass auf Daten basierende politische Maßnahmen und Strategien angenommen werden. Die ***Berichterstattung der Mitgliedstaaten im Dreijahresrhythmus sollte harmonisiert werden, um eine bessere Datenvergleichbarkeit zu gewährleisten.***

*Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten einen synchronisierten Zeitplan verfolgen, was die Berichterstattung über die im Rahmen der Richtlinie 2012/29/EU erhobenen Daten betrifft. Die Agentur für Grundrechte sollte die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten weiterhin bei der Erhebung, Erstellung, **Analyse** und Verbreitung von Statistiken über die Opfer von Straftaten und bei der Berichterstattung **über Informationen** darüber, wie und in welchem Umfang die Opfer ihre in dieser Richtlinie festgelegten Rechte wahrgenommen haben, unterstützen. **Für die Zwecke der Analyse der aggregierten Daten sollte der Haushalt der Agentur für Grundrechte angemessen ausgestattet werden.***

Or. hu

Änderungsantrag 160
Maria da Graça Carvalho

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Die Erhebung korrekter und kohärenter Daten und die zeitnahe Veröffentlichung der erhobenen Daten und Statistiken sind von grundlegender Bedeutung, um sicherzustellen, dass in der Union umfassende Kenntnisse über die Rechte der Opfer von Straftaten verfügbar sind. Die Einführung einer Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Daten über die Anwendung der nationalen Verfahren in Bezug auf Opfer von Straftaten zu erheben und der Kommission alle drei Jahre in einem einheitlichen Format zu übermitteln, dürfte einen wichtigen Schritt darstellen, um sicherzustellen, dass auf Daten basierende politische Maßnahmen und Strategien angenommen werden. Die

Geänderter Text

(18) Die Erhebung korrekter und kohärenter Daten, **einschließlich qualitativer und quantitativer Daten**, und die zeitnahe Veröffentlichung der erhobenen Daten und Statistiken sind von grundlegender Bedeutung, um sicherzustellen, dass in der Union umfassende Kenntnisse über die Rechte der Opfer von Straftaten verfügbar sind, **und um die Umsetzung dieser Richtlinie zu überwachen. Die Statistiken sollten Daten umfassen, die für die Anwendung der einzelstaatlichen Verfahren in Bezug auf Opfer von Straftaten von Belang sind, darunter mindestens Anzahl und Art der angezeigten Straftaten, Anzahl der Opfer sowie Alter, biologisches und soziales**

Agentur für Grundrechte sollte die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten weiterhin bei der Erhebung, Erstellung und Verbreitung von Statistiken **über die Opfer von Straftaten** und bei der Berichterstattung darüber, wie **und in welchem Umfang** die Opfer ihre in dieser Richtlinie festgelegten Rechte wahrgenommen haben, unterstützen.

Geschlecht sowie gegebenenfalls Behinderung des Opfers und die Art der Straftat sowie die Art der Beziehung zwischen dem Opfer und dem Straftäter. Die Informationen sollten Angaben dazu enthalten, ob es sich bei den an den Opfern begangenen Straftaten um Hasskriminalität oder in diskriminierender Absicht begangene Straftaten handelt. Die Einführung einer Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Daten über die Anwendung der nationalen Verfahren in Bezug auf Opfer von Straftaten zu erheben und der Kommission alle drei Jahre in einem einheitlichen Format zu übermitteln, dürfte einen wichtigen Schritt darstellen, um sicherzustellen, dass auf Daten basierende politische Maßnahmen und Strategien angenommen werden. **Die Berichterstattung der Mitgliedstaaten im Dreijahresrhythmus sollte koordiniert und harmonisiert werden, um eine bessere Datenvergleichbarkeit sicherzustellen. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten einen synchronisierten Zeitplan verfolgen, was die Berichterstattung über die im Rahmen der Richtlinie 2012/29/EU erhobenen Daten betrifft.** Die Agentur für Grundrechte sollte die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten weiterhin bei der Erhebung, Erstellung, **Analyse** und Verbreitung von Statistiken und bei der **Bereitstellung von Informationen** darüber, wie die Opfer ihre in dieser Richtlinie festgelegten Rechte wahrgenommen haben, unterstützen. **Für die Zwecke der Analyse der aggregierten Daten sollte der Haushalt der Agentur für Grundrechte angemessen ausgestattet werden.**

Or. en

Änderungsantrag 161
Kira Marie Peter-Hansen, Saskia Bricmont
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Die Erhebung korrekter und kohärenter Daten und die zeitnahe Veröffentlichung der erhobenen Daten und Statistiken sind von grundlegender Bedeutung, um sicherzustellen, dass in der Union umfassende Kenntnisse über die Rechte der Opfer von Straftaten verfügbar sind. Die Einführung einer Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Daten über die Anwendung der nationalen Verfahren in Bezug auf Opfer von Straftaten zu erheben und der Kommission alle drei Jahre in einem einheitlichen Format zu übermitteln, dürfte einen wichtigen Schritt darstellen, um sicherzustellen, dass auf Daten basierende politische Maßnahmen und Strategien angenommen werden. Die Agentur für Grundrechte sollte die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten weiterhin bei der Erhebung, Erstellung und Verbreitung von Statistiken über die Opfer von Straftaten und bei der Berichterstattung darüber, wie und in welchem Umfang die Opfer ihre in dieser Richtlinie festgelegten Rechte wahrgenommen haben, unterstützen.

Geänderter Text

(18) Die Erhebung korrekter und kohärenter Daten, ***einschließlich qualitativer und quantitativer Daten***, und die zeitnahe Veröffentlichung der erhobenen Daten und Statistiken sind von grundlegender Bedeutung, um sicherzustellen, dass in der Union umfassende Kenntnisse über die Rechte der Opfer von Straftaten verfügbar sind, ***und um die praktische Umsetzung dieser Richtlinie, einschließlich der verbleibenden Hürden für Opfer bei der Anzeige von Straftaten und dem Zugang zur Wahrnehmung ihrer Rechte, zu überwachen***. Die Einführung einer Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Daten über die Anwendung der nationalen Verfahren in Bezug auf Opfer von Straftaten zu erheben und der Kommission alle drei Jahre in einem einheitlichen Format zu übermitteln, dürfte einen wichtigen Schritt darstellen, um sicherzustellen, dass auf Daten basierende politische Maßnahmen und Strategien angenommen werden. Die Agentur für Grundrechte sollte die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten weiterhin bei der Erhebung, Erstellung und Verbreitung von Statistiken über die Opfer von Straftaten und bei der Berichterstattung darüber, wie und in welchem Umfang die Opfer ihre in dieser Richtlinie festgelegten Rechte wahrgenommen haben, unterstützen. ***Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig Berichte vorlegen, in denen der Umfang der praktischen Umsetzung der Richtlinie bewertet wird und in denen etwaige Rechte aufgeführt werden, die nicht vollständig oder ordnungsgemäß umgesetzt werden.***

Änderungsantrag 162
Lucia Ďuriš Nicholsonová

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Die Erhebung korrekter und kohärenter Daten und die zeitnahe Veröffentlichung der erhobenen Daten und Statistiken sind von grundlegender Bedeutung, um sicherzustellen, dass in der Union umfassende Kenntnisse über die Rechte der Opfer von Straftaten verfügbar sind. Die Einführung einer Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Daten über die Anwendung der nationalen Verfahren in Bezug auf Opfer von Straftaten zu erheben und der Kommission alle drei Jahre in einem einheitlichen Format zu übermitteln, dürfte einen wichtigen Schritt darstellen, um sicherzustellen, dass auf Daten basierende politische Maßnahmen und Strategien angenommen werden. Die Agentur für Grundrechte sollte die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten weiterhin bei der Erhebung, Erstellung und Verbreitung von Statistiken über die Opfer von Straftaten und bei der Berichterstattung darüber, wie und in welchem Umfang die Opfer ihre in dieser Richtlinie festgelegten Rechte wahrgenommen haben, unterstützen.

Geänderter Text

(18) Die Erhebung korrekter und kohärenter, **sowohl quantitativer als auch qualitativer**, Daten und die zeitnahe Veröffentlichung der erhobenen Daten und Statistiken sind von grundlegender Bedeutung, um sicherzustellen, dass in der Union umfassende Kenntnisse über die Rechte der Opfer von Straftaten verfügbar sind. Die Einführung einer Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Daten über die Anwendung der nationalen Verfahren in Bezug auf Opfer von Straftaten zu erheben und der Kommission alle drei Jahre in einem einheitlichen Format zu übermitteln, dürfte einen wichtigen Schritt darstellen, um sicherzustellen, dass auf Daten basierende politische Maßnahmen und Strategien angenommen werden. Die Agentur für Grundrechte sollte die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten weiterhin bei der Erhebung, Erstellung und Verbreitung von Statistiken über die Opfer von Straftaten und bei der Berichterstattung darüber, wie und in welchem Umfang die Opfer ihre in dieser Richtlinie festgelegten Rechte wahrgenommen haben, unterstützen.

Änderungsantrag 163
Maria da Graça Carvalho

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18c) Die Mitgliedstaaten sollten Daten über geschlechtsspezifische Gewalt im Internet und offline, einschließlich Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, sowie Hetze und Hassverbrechen, von denen Frauen, LGBTIQ+-Personen und Kinder unverhältnismäßig stark betroffen sind und die einer hohen Dunkelziffer unterliegen, erheben, erfassen und übermitteln.

Or.en

Änderungsantrag 164
Livia Járóka

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18d) Die Mitgliedstaaten sollten Daten über geschlechtsspezifische Gewalt im Internet und offline, einschließlich Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, sowie Hetze und Hassverbrechen erfassen, erheben und übermitteln.

Or.hu

Änderungsantrag 165
Maria Noichl, Giuliano Pisapia

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18e) Die Mitgliedstaaten sollten Daten zu allen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt, im Internet und offline, und insbesondere zu Femiziden, erfassen und

übermitteln.

Or.en

Änderungsantrag 166
Maria da Graça Carvalho

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18 f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18f) Die Mitgliedstaaten sollten die Aufgaben eines Koordinators für Opferrechte gemäß der EU-Strategie für die Rechte von Opfern unterstützen, um die Kohärenz und Wirksamkeit der Maßnahmen im Zusammenhang mit den Opferschutzmaßnahmen sicherzustellen. Die Aufgaben des Koordinators für Opferrechte bestehen insbesondere in der Sicherstellung eines reibungslosen Funktionierens der Plattform für Opferrechte und der Umsetzung der EU-Strategie für die Rechte von Opfern (2020-2025) und in der Synchronisierung der Maßnahmen anderer Interessenträger auf Unionsebene im Zusammenhang mit Opferrechten, insbesondere wenn dies für die Anwendung der Richtlinie 2012/92/EU relevant ist.

Or.en

Änderungsantrag 167
Eugenia Rodríguez Palop

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1a (neu)
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 1 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

(1) Ziel dieser Richtlinie ist es sicherzustellen, dass Opfer von Straftaten angemessene Informationen, angemessene Unterstützung und angemessenen Schutz erhalten und sich am Strafverfahren beteiligen können.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Opfer anerkannt werden und bei allen Kontakten mit Opferunterstützungs- und Wiedergutmachungsdiensten oder zuständigen Behörden, die im Rahmen des Strafverfahrens tätig werden, eine respektvolle, einfühlsame, individuelle, professionelle und diskriminierungsfreie Behandlung erfahren. **Die in dieser Richtlinie festgelegten Rechte gelten für die Opfer ohne Diskriminierung, auch in Bezug auf ihren Aufenthaltsstatus.**

-1a. Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Ziel dieser Richtlinie ist es sicherzustellen, dass Opfer von Straftaten angemessene Informationen, angemessene Unterstützung und angemessenen Schutz erhalten und sich **in Sicherheit, mit einem möglichst geringen Risiko einer Schädigung und auf eine die Bewältigung sowie den Zugang zum Recht fördernde Art und Weise** am Strafverfahren beteiligen können.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Opfer anerkannt werden und bei allen Kontakten mit Opferunterstützungs- und Wiedergutmachungsdiensten oder zuständigen Behörden, die im Rahmen des Strafverfahrens tätig werden, eine respektvolle, einfühlsame, individuelle, professionelle und diskriminierungsfreie Behandlung erfahren.

Die in dieser Richtlinie festgelegten Rechte gelten für alle Opfer auf nichtdiskriminierende Weise, auch in Bezug auf das biologische und soziale Geschlecht, die Geschlechtsidentität, den Ausdruck der Geschlechtlichkeit, die sexuelle Orientierung, die Geschlechtsmerkmale, die Rasse, die Hautfarbe, die ethnische oder soziale Herkunft, genetische Merkmale, die Sprache, die Religion oder Weltanschauung, die politische oder sonstige Gesinnung, die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, das Vermögen, die Geburt, eine Behinderung, das Alter, den Aufenthaltsstatus oder die Gesundheit.

Den von intersektioneller Diskriminierung betroffenen Opfern wird gebührend Rechnung getragen.

Or.en

Änderungsantrag 168
Elena Kountoura

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 a (neu)
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 1 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut

Handelt es sich bei dem Opfer um ein Kind, so stellen die Mitgliedstaaten im Rahmen der Anwendung dieser Richtlinie sicher, dass das Wohl des Kindes in den Mittelpunkt gestellt und individuell geprüft wird. Es muss eine kindgerechte Vorgehensweise befolgt werden, wobei dem Alter des Kindes, seiner Reife sowie seinen Ansichten, Bedürfnissen und Sorgen gebührend Rechnung zu tragen ist. Das Kind und gegebenenfalls der Träger des elterlichen Sorgerechts oder der andere rechtliche Vertreter müssen über alle Maßnahmen oder Rechte informiert werden, die besonders auf das Kind ausgerichtet sind.

Geänderter Text

-1a. Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Handelt es sich bei dem Opfer um ein Kind, so stellen die Mitgliedstaaten im Rahmen der Anwendung dieser Richtlinie sicher, dass das Wohl des Kindes in den Mittelpunkt gestellt und individuell geprüft wird. Es muss eine kindgerechte Vorgehensweise befolgt werden, wobei dem Alter des Kindes, seiner Reife sowie seinen Ansichten, Bedürfnissen und Sorgen gebührend Rechnung zu tragen **und eine sinnvolle Beteiligung des Kindes sicherzustellen** ist. Das Kind und gegebenenfalls der Träger des elterlichen Sorgerechts oder der andere rechtliche Vertreter müssen über alle Maßnahmen oder Rechte informiert werden, die besonders auf das Kind ausgerichtet sind.

Or.en

Änderungsantrag 169
Eugenia Rodríguez Palop

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 a (neu)
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 1 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

-1a. Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Handelt es sich bei dem Opfer um ein Kind, so stellen die Mitgliedstaaten im Rahmen der Anwendung dieser Richtlinie sicher, dass das Wohl des Kindes in den Mittelpunkt gestellt und individuell geprüft wird. Es muss eine kindgerechte Vorgehensweise befolgt werden, wobei dem Alter des Kindes, seiner Reife sowie seinen Ansichten, Bedürfnissen und Sorgen gebührend Rechnung zu tragen ist. Das Kind und gegebenenfalls der Träger des elterlichen Sorgerechts oder der andere rechtliche Vertreter müssen über alle Maßnahmen oder Rechte informiert werden, die besonders auf das Kind ausgerichtet sind.

Handelt es sich bei dem Opfer um ein Kind, so stellen die Mitgliedstaaten im Rahmen der Anwendung dieser Richtlinie sicher, dass das Wohl des Kindes in den Mittelpunkt gestellt und individuell geprüft wird. Es muss eine kindgerechte Vorgehensweise befolgt werden, wobei dem Alter des Kindes, seiner Reife sowie seinen Ansichten, Bedürfnissen und Sorgen gebührend Rechnung zu tragen **und eine sinnvolle Beteiligung des Kindes sicherzustellen** ist. Das Kind und gegebenenfalls der Träger des elterlichen Sorgerechts oder der andere rechtliche Vertreter müssen über alle Maßnahmen oder Rechte informiert werden, die besonders auf das Kind ausgerichtet sind.

Or.en

Änderungsantrag 170
Eugenia Rodríguez Palop

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 b (neu)
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 1 – Absatz 2 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

-1b. In Artikel 1 wird der folgende Absatz angefügt:

(2a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Rechtsvorschriften, Maßnahmen, Dienste und Infrastrukturen zur Umsetzung dieser Richtlinie opfersensibel sind; die Priorität ist es dabei, den Opfern zuzuhören, erneute Traumatisierungen und Schäden zu minimieren, den Fokus auf die Sicherheit, die Rechte, das Wohlergehen, die Stärkung und die zum Ausdruck gebrachten Bedürfnisse und Entscheidungen zu legen und sicherzustellen, dass die Rechte und Dienste in empathischer, sensibler und urteilsfreier Art und Weise umgesetzt bzw. angeboten und dabei die Kernprinzipien der Gerechtigkeit beachtet werden.

Änderungsantrag 171
Konstantinos Arvanitis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 c (neu)
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a

Derzeitiger Wortlaut

- a) „Opfer“
- i) eine natürliche Person, die **eine körperliche, geistige oder seelische Schädigung oder einen wirtschaftlichen Verlust, der direkte Folge einer Straftat war, erlitten hat**;
- ii) Familienangehörige einer Person, **deren Tod eine direkte Folge einer Straftat ist, und die durch den Tod dieser Person eine Schädigung erlitten haben**;

Geänderter Text

-1c. Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

- a) „Opfer“
- i) eine natürliche Person, die einer Straftat **ausgesetzt wurde**;
- ii) Familienangehörige einer Person, deren Tod eine direkte Folge einer Straftat ist;

Änderungsantrag 172
Maria Noichl

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 c (neu)
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a

Derzeitiger Wortlaut

- a) „Opfer“
- i) eine natürliche Person, die eine körperliche, geistige oder seelische Schädigung oder einen wirtschaftlichen

Geänderter Text

-1c. Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

- „a) „Opfer“
- i) eine natürliche Person, die eine körperliche, geistige oder seelische Schädigung oder einen wirtschaftlichen

Verlust, der direkte Folge einer Straftat war, erlitten hat;

ii) Familienangehörige einer Person, deren Tod eine direkte Folge einer Straftat ist, und die durch den Tod dieser Person eine Schädigung erlitten haben;

Verlust, der direkte Folge einer Straftat war, erlitten hat;

ii) Familienangehörige einer Person, deren Tod eine direkte Folge einer Straftat ist, und die durch den Tod dieser Person eine Schädigung erlitten haben;

iii) ein Kind, das Zeuge einer Straftat wird;

Or en

Änderungsantrag 173 Konstantinos Arvanitis

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 f (neu)
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b**

Derzeitiger Wortlaut

b) „Familienangehörige“ den Ehepartner des Opfers, die Person, die mit dem Opfer **stabil und dauerhaft in einer festen intimen** Lebensgemeinschaft **zusammenlebt und mit ihm einen gemeinsamen Haushalt** führt, sowie die Angehörigen in direkter Linie, die Geschwister und die Unterhaltsberechtigten des Opfers;

d) „Wiedergutmachung“ ein Verfahren, das **Opfer und Täter**, falls sie sich aus freien Stücken dafür entscheiden, in die Lage versetzt, sich **mit Hilfe** eines unparteiischen Dritten aktiv an **einer** Regelung der Folgen einer Straftat zu beteiligen.

Geänderter Text

-1f. Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b und d erhalten folgende Fassung:

b) „Familienangehörige“ den Ehepartner des Opfers, die Person, die mit dem Opfer **eine stabile und dauerhafte feste intime** Lebensgemeinschaft führt, sowie die Angehörigen in direkter Linie, die Geschwister und die Unterhaltsberechtigten des Opfers;

d) „Wiedergutmachung“ ein Verfahren, das **die von einer Straftat Geschädigten und die für eine Straftat Verantwortlichen (die Parteien)**, falls sie sich aus freien Stücken dafür entscheiden, in die Lage versetzt, sich **mithilfe** eines **ausgebildeten und** unparteiischen Dritten (**dem Vermittler**) aktiv an **einem Dialog zur** Regelung der Folgen einer Straftat zu beteiligen.

Or.en

Änderungsantrag 174
Maria da Graça Carvalho

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 d (neu)
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

-1d) In Artikel 2 Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:

da) „Allgemeine Unterstützungsdienste“ Organisationen, die auf die Unterstützung von Opfern von Straftaten spezialisiert sind und allen Opfern von Straftaten Unterstützung anbieten. Diese Dienste können Spezialisierungen für bestimmte Gruppen wie Frauen, Mädchen und LGBTI-Personen umfassen oder bestimmte Arten von Dienstleistungen anbieten.

Or.en

Änderungsantrag 175
Maria da Graça Carvalho

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 e (neu)
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d b (neu)

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

-1e. In Artikel 2 Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:

i) „Spezialisierte Unterstützungsdienste“ Dienste, die nur bestimmten Gruppen von Opfern wie Frauen, Mädchen und LGBTI-Personen auf der Grundlage der Art der Straftat oder der persönlichen Merkmale angeboten werden.

Or.en

Änderungsantrag 176
Eugenia Rodríguez Palop

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 g (neu)
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 2 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

1g. In Artikel 2 Absatz 1 werden folgende Buchstaben angefügt:

e) „Allgemeine Unterstützungsdienste“ Organisationen, die auf die Unterstützung von Opfern von Straftaten spezialisiert sind und allen Opfern von Straftaten Unterstützung anbieten. Diese Dienste können Spezialisierungen auf bestimmte Gruppen umfassen oder bestimmte Arten von Dienstleistungen anbieten.

f) „Spezialisierte Unterstützungsdienste“ Dienste, die auf der Grundlage der Art der Straftat oder der persönlichen Merkmale nur bestimmten Gruppen von Opfern angeboten werden.

Or.en

Änderungsantrag 177
Giuliano Pisapia, Maria Noichl

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 3a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die

1. Artikel 3a Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die

Maßnahmen, die erforderlich sind, um leicht zugängliche, benutzerfreundliche, kostenlose und vertrauliche Opfer-Hotlines einzurichten, die

Maßnahmen, die erforderlich sind, um leicht zugängliche, benutzerfreundliche, **sichere**, kostenlose und vertrauliche Opfer-Hotlines einzurichten, die

Or. en

Änderungsantrag 178
Lucia Ďuriš Nicholsonová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 3a – Absatz 1 - Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Opfern die in Artikel 4 Absatz 1 genannten Informationen zur Verfügung stellen;

Geänderter Text

1. Artikel 3a Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

a) Opfern die in Artikel 4 Absatz 1 und **Artikel 9 Absatz 1** genannten Informationen zur Verfügung stellen;

Or. en